



RK MZF | CG MPS | CG MPP | CG MPP

Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr
Conférence gouvernementale des affaires militaires, de la protection civile et des sapeurs-pompiers
Conferenza governativa per gli affari militari, la protezione civile e i pompieri
Conferenza guvernativa per ils affars militars, la protecziun civila ed ils pompiers

Frau Bundesrätin
Doris Leuthard
Vorsteherin des Eidg. Departementes für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Kochergasse 6, 3003 Bern
stromvg@bfe.admin.ch

26. November 2018

Revision des Bundesgesetzes über die Stromversorgung

Stellungnahme zu Vorentwurf vom 17. Oktober 2018

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sie haben am 17. Oktober 2018 die Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) in die Vernehmlassung gegeben. Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) ist unter anderem für Fragen des Bevölkerungsschutzes zuständig. In Katastrophen und Notlagen sind die Energie- und insbesondere die Stromversorgung unserer Bevölkerung und unserer Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Daher erlauben wir uns, zum titelerwähnten Entwurf Stellung zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen

Die RK MZF stimmt dem vorliegenden Entwurf grundsätzlich zu. Wir befürworten die Weiterentwicklung des Strommarktes. Insbesondere begrüssen wir die Einführung einer sogenannten Speicherreserve. Damit wird ein Instrument zur Sicherung der Versorgung für ausserordentliche, nicht vorhersehbare, angespannte Versorgungssituationen geschaffen. Ebenfalls befürworten wir die spezifische Verankerung von Massnahmen der nationalen Netzgesellschaft bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs. Die Gewährleistung des Übertragungsnetzbetriebs entspricht einem besonderen Landesinteresse. Mit den vorgeschlagenen Änderungen kann eine Lücke zwischen Massnahmen zur Gewährleistung des Strommarkts und landesversorgungsrechtlichen Massnahmen bei schweren Mangellagen geschlossen werden.

Vor dem Hintergrund eines fehlenden Stromabkommens mit der EU, dem Ausstieg aus der Kernkraft und dem derzeitigen Ausbautempo der Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist die Versorgungssicherheit über das Jahr 2035 hinaus fraglich. Aus Sicht des Bevölkerungsschutzes ist eine möglichst hohe Versorgungsautonomie anzustreben. Dies, um im Falle von natur- oder technisch bedingten Katastrophen und Notlagen sowie im Falle eines bewaffneten Konflikts das Funktionieren unserer Institutionen und der Gesellschaft im Allgemeinen sicherstellen zu können.



RK MZF | CG MPS | CG MPP | CG MPP

Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr
Conférence gouvernementale des affaires militaires, de la protection civile et des sapeurs-pompiers
Conferenza governativa per gli affari militari, la protezione civile e i pompieri
Conferenza guvernativa per ils affars militars, la protecziun civila ed ils pompiers

Die RK MZF schliesst sich daher der Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren an, welche ein Instrument zur langfristigen Investitionssicherheit in die Schweizer Wasserkraft sowie einen minimalen Anteil von Schweizer Strom in der Grundversorgung verlangt.

Änderungsanträge

1. In die vorliegende Verordnung ist ein Instrument zur langfristigen Investitionssicherheit in die Schweizer Wasserkraft zu integrieren.

Begründung: Die Investitionssicherheit in die Wasserkraft stellt im Hinblick auf die Erneuerung wichtiger Konzessionen ab Mitte des nächsten Jahrzehnts ein wichtiger Aspekt dar, um unsere Versorgungssicherheit zu erhalten. Mit der vorgesehenen Öffnung des Strommarktes müssen sich die Schweizer Firmen im Markt behaupten. Damit sind Unsicherheiten verbunden. Die im neuen Energiegesetz enthaltenen Massnahmen allein vermögen dieses Problem nicht langfristig zu lösen. Daher ist ein Instrument zur langfristigen Investitionssicherheit zu schaffen, das Erneuerungs- und Ausbauinvestitionen von Schweizer Firmen in unserem Land gewährleisten soll.

2. In der Grundversorgung sollen neben dem Standardprodukt nur solche weiteren Produkte angeboten werden können, die einen minimalen Anteil Schweizer Strom enthalten.

Begründung: Die Endverbraucher werden in Zukunft frei wählen können, von welchem Anbieter sie Strom beziehen. Um den Schweizer Strommarkt zu schützen und zu verhindern, dass zu viel Billigstrom aus nicht erneuerbaren Energien in unserem Land verkauft wird, sollen auch die übrigen Produkte in der Grundversorgung stets einen minimalen Anteil von Strom aus der Schweiz enthalten. Grundversorgungsprodukte auf der Basis von ausschliesslich importiertem Strom sollen ausgeschlossen sein.

Freundliche Grüsse

**Regierungskonferenz
Militär, Zivilschutz und Feuerwehr**

Staatsrat Norman Gobbi
Präsident RK MZF

PD Dr. phil. Alexander Krethlow
Generalsekretär RK MZF



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Frau
Bundesrätin Doris Leuthard
Vorsteherin UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Chur, den 20. Dezember 2018

Entwurf für Revision StromVG

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns die Möglichkeit gewährt, uns zum Entwurf für die Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) vernehmen zu lassen. Nach Einsicht in die Unterlagen nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Graubünden, Tessin und Wallis gerne wie folgt Stellung:

I. ZUSAMMENFASSUNG

Der unterbreitete Vorschlag zur Revision des StromVG dient auch der Verfolgung der in der Energiestrategie 2050 verankerten Ziele. Leider bleiben aber fundamentale Fragen unbeantwortet, denn dem Ziel der langfristigen Versorgungssicherheit wird die Revisionsvorlage nicht ausreichend gerecht. Sie ist deshalb **in grundlegenden Punkten zu überarbeiten**. Dies betrifft namentlich folgende Punkte:

- ➡ Der Betrachtungshorizont;
- ➡ Die Herstellung einer langfristigen Planungs- und Investitionssicherheit bei der Wasserkraft;
- ➡ Die Versorgungssicherheit bei mangelnder Exportbereitschaft und -fähigkeit potentieller Länder des Europäischen Verbundnetzes in Krisenzeiten;
- ➡ Die klare Positionierung bezüglich der Spannungsfelder zur EU-Gesetzgebung.

Die detaillierte Begründung unserer Positionen lautet wie folgt:

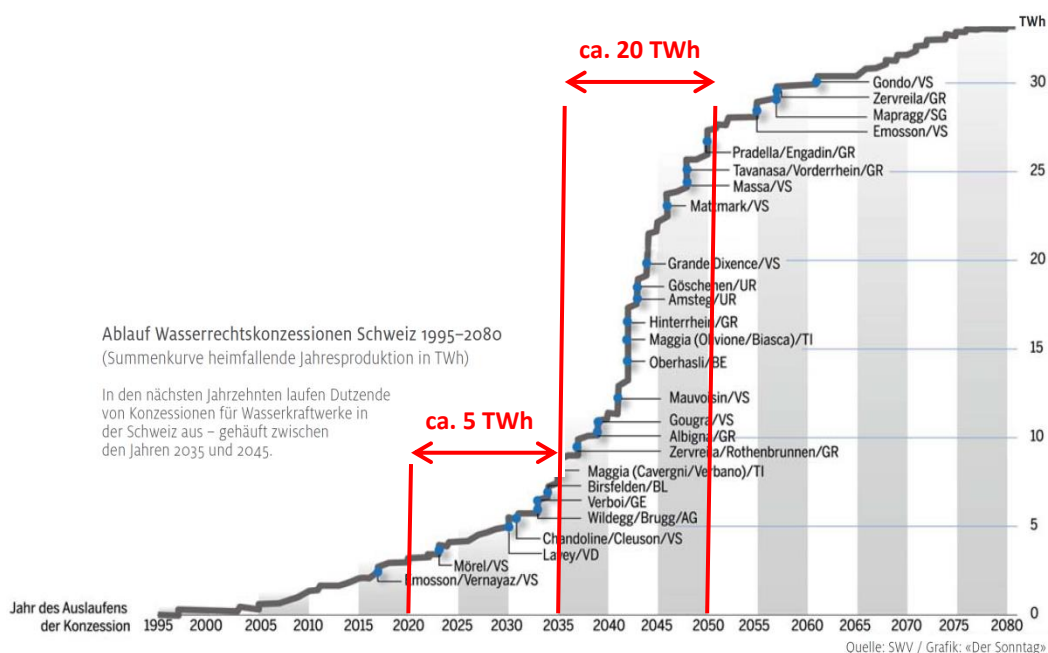
Präsident: Staatsrat Dr. Christian Vitta
Generalsekretär : lic. iur. Fadri Ramming

Hinterm Bach 6, Postfach 539, 7001 Chur
Tel. 081 250 45 61, Fax 081 252 98 58
kontakt@gebirgskantone.ch
www.gebirgskantone.ch

II. FUNDAMENTALE ASPEKTE

1. Zu kurzer Betrachtungshorizont

Der Revisionsvorschlag basiert auf dem Betrachtungshorizont gemäss System-Adequacy-Analyse (Ziff. 1.1.2.1 des Erläuternden Berichtes; nachfolgend: EB). Dieser reicht nur bis 2035 und fokussiert namentlich auf das Netz. **Produktionsseitig ist dieser Betrachtungshorizont aber ungenügend.** Diesbezüglich wird ziemlich sorglos auf den Markt vertraut. Dies würde aber zwingend voraussetzen, dass der europäische Markt verzerrungsfrei spielt, was nicht der Fall ist. Dieser ist nämlich derart verzerrt und von Protektionismen geprägt, dass nicht von einem wirklichen Markt gesprochen werden kann. Der Börsenpreis ist in hohem Masse von subventionierten Preisen und Einspeise-Vorrangregeln geprägt, die sich für die schweizerische Wasserkraft nachteilig auswirken und diese übermässig unter Druck setzt bzw. setzen kann. Diese Situation darf nicht einfach fatalistisch hingenommen werden, denn die Schweiz kann die klima- und energiepolitischen Ziele, zu welchen sie sich national und international bekannt hat, ohne eine erweiterte Stromproduktion aus Wasserkraft nicht erfüllen. Diesbezüglich übersieht der EB, dass im Zuge der Heimfälle grosser Wasserkraftwerke im Zeitraum zwischen 2035 und 2050 rund 20 TWh zur Diskussion stehen:



2. Fehlende Planungs- und Investitionssicherheit

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass ein **Betrachtungshorizont für die Versorgungssicherheit nur bis 2035 zumindest produktionsseitig völlig ungenügend** ist. Die **Vorlaufzeiten** für die Heimfallverhandlungen und den anschliessenden Weiterbetrieb in Eigenregie und/oder Verhandlungen über Neukonzessionierungen an Dritte betragen rund **15 Jahre** und mehr. Entsprechend schreibt Art. 58a des Wasserrechtsgesetzes (WRG; SR 721.80) vor, dass der Konzessionär das Gesuch um Erneuerung der bestehenden Konzession mindestens 15 Jahre vor deren Ablauf stellen muss. Die zuständigen Behörden entscheiden mindestens 10 Jahre vor Ablauf der Konzession, ob sie grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit sind. Gemeinden und Kantone müssen deshalb bereits **in den kommenden Jahren** mit den Kraftwerksunternehmungen in **Heimfallverhandlungen** treten. Diese können nur dann einigermaßen seriös und zielführend geführt werden, wenn die



Akteure über eine **Planungs- und Investitionssicherheit** verfügen. Dies gilt gleichermaßen auch für den Fall, dass die Kantone und Gemeinden den Heimfall ausüben und die Anlagen danach selber betreiben wollen. Jeder potentielle Betreiber - unabhängig davon, ob es sich um einen Privaten oder um das Gemeinwesen handelt - benötigt für Investitionen über eine **Dauer von 80 Jahren** zwingend die geforderte Planungs- und Investitionssicherheit.

Die für eine langfristig sichere Stromversorgung erforderlichen Investitionen belaufen sich auf voraussichtlich über **50 Milliarden Franken** (Produktion und Netz). Es kann von niemandem erwartet werden, dass er solche Investitionen tätigt ohne über eine möglichst hohe Verlässlichkeit für deren Amortisation zu verfügen. Fundamentalste Voraussetzung, damit die Stromversorgung unseres Landes entsprechend den gemäss Verfassung und Gesetz vorgegebenen Kriterien gewährleistet werden kann, ist deshalb eine **langfristige Planungs- und Investitionssicherheit**. Andernfalls bleiben die definierten Anforderungen an die Energieversorgung unseres Landes sowie die Erreichung der Klima- und energiepolitischen Ziele reines Wunschdenken.

Ein entsprechendes **Instrument** muss **bereits heute wohldurchdacht** gesetzlich verankert werden. Nimmt sich der Gesetzgeber dieser Frage nämlich erst dann an, wenn Probleme bestehen, droht ein „Hüst-und-Hot“, welches keine Grundlage für durchdachte Lösungen darstellt. Zudem können ohne Regelung in der laufenden StromVG-Revision die Abklärungen und Verhandlungen im Hinblick auf die künftige Wasserkraftproduktion in der Schweiz nicht seriös und zeitgerecht geführt werden.

Die Gebirgskantone fordern einen **Auffangtatbestand**, der bei längeren, politisch motivierten Tiefpreisphasen als Sicherheitsnetz dienen soll. Dieses Instrument soll für Krisenzeiten zur Verfügung stehen und deshalb **nur dann und nur solange** zur Anwendung gelangen, als es **tatsächlich benötigt** wird. Über die Ausgestaltung eines solchen Auffangmechanismus kann und soll noch diskutiert werden. Zur Illustration und als erstes Beispiel sei hier folgender **Vorschlag** unterbreitet: Es könnte an die bereits bestehende Marktprämie angeknüpft werden, wobei sie bezüglich der Genehmigungskriterien sicher noch anspruchsvoller auszugestalten wäre. Mit dieser „**schlafenden Marktprämie**“ verfügte man über einen Auffangmechanismus, der (a) nur bei Erfüllung vorgegebener Kriterien und (b) nur solange, als diese erfüllt bleiben, zur Anwendung gelangt.

3. Was geschieht bei mangelnder Exportbereitschaft und -fähigkeit der Nachbarländer

Die sichere Stromversorgung eines Landes ist von oberster strategischer Bedeutung. Deshalb behält auch jedes Land die Kompetenz, die eigene Versorgungssicherheit zu gestalten, auch bei sich selbst. Entsprechend hinkt die reale Integration des europäischen Strommarktes den EU-Richtlinien auch hinterher. Es ist wichtig, diesen **realen Punkt nicht auszublenden**, sondern sich diesen bei der StromVG-Revision zu vergegenwärtigen, ansonsten ein fataler Irrtum begangen wird. Diesbezüglich ist der EB unvollständig. Es fehlt eine vertiefte Auseinandersetzung sowohl mit der Exportbereitschaft und -fähigkeit der Nachbarländer als auch mit den notwendigen Transportkapazitäten des Europäischen Verbundnetzes in Krisenzeiten. Diese werden anscheinend einfach vorausgesetzt und als gewährleistet erachtet. Dabei hat die ElCom mehrfach darauf hingewiesen, dass diese Einschätzung trügerisch ist. **Es mangelt an einer Auseinandersetzung mit der Versorgungssicherheit, falls es an einer Exportbereitschaft und -fähigkeit fehlt.**

4. Klärung des Spannungsfelds zur EU-Gesetzgebung

Es ist nicht auszuschliessen bzw. sogar damit zu rechnen, dass verschiedene im Revisionsvorschlag vorgeschlagene Instrumente, wie auch der von uns oben geforderte „Auffangmechanismus“ nicht mit EU-Recht vereinbar sind (siehe unsere nachstehenden Ausführungen). Es spricht nach unserem Dafürhalten deshalb Einiges dafür, dass die Schweiz im Rahmen der weiteren Verhandlungen über ein Stromabkommen mit der EU vor die Entscheidung gestellt werden dürfte, ob sie an solchen Förderinstrumenten zur Förderung der



einheimischen erneuerbaren Energien, namentlich der Wasserkraft, hart festhalten wird (*conditio sine qua non*), auch wenn dadurch *kein* Stromabkommen zustande kommt. Die dringend erforderliche Planungs- und Investitionssicherheit würde zwingend ein solches Festhalten bedingen. Ohne eine solche Klarstellung wird die Bewertung der geplanten Revisionspunkte schwierig. Kurz: **Es besteht die latente Gefahr, dass der vorgeschlagenen StromVG-Revision auf einer Grundlage zugestimmt wird, die danach in wesentlichen Punkten „wegbröckelt“**. Hier fordern wir ebenfalls **deutlich mehr innenpolitische Klarheit**. Ohne diese geforderte Klarheit wird auch ein institutionelles Rahmenabkommen kritisch zu hinterfragen sein.

➡ Zusammenfassend **beantragen** wir deshalb ganz grundsätzlich:

1. Die StromVG-Revision ist auf einen Betrachtungshorizont bis 2050 abzustützen.
2. Es ist zwingend im Sinne eines Auffangtatbestandes ein Instrument in die StromVG-Revision aufzunehmen, welches die Planungs- und Investitionssicherheit bei der Schweizer Wasserkraft gewährleistet.
3. Die Frage der Versorgungssicherheit ist auch vor dem Hintergrund einer mangelnden Exportbereitschaft und -fähigkeit potenzieller Länder im europäischen Verbundnetz zu beurteilen.
4. Der Bundesrat muss klarstellen, ob er gewillt ist, an fundamentalen Instrumenten der StromVG-Revision auch dann festzuhalten (*conditio sine qua non*), wenn dadurch ein Stromabkommen mit der EU scheitert.

III. STELLUNGNAHME ZU EINZELNEN ASPEKTEN DER VORLAGE

1. Marktöffnung und Grundversorgung

Im Jahre 2014 hat die RKGK eine vollständige Marktöffnung noch befürwortet. Die realen Entwicklungen in der nationalen und internationalen Energiepolitik haben uns diesbezüglich aber vorsichtig werden lassen. In einer Gesamtabwägung überwiegen für die RKGK derzeit die Nachteile einer Schweizer Marktöffnung. Dies jedenfalls für solange, als damit keine zuverlässigen und langfristig wirksamen wirtschaftspolitischen Massnahmen zugunsten der Planungs- und Investitionssicherheit bei der Wasserkraft verbunden werden (vgl. oben Ziff. II./1. und 2.)

Das Modell der Grundversorgung mit Standardprodukt stellt grundsätzlich ein begrüssenswerter Ansatz dar. Ob dieses Instrument aber die dringend notwendige Planungs- und Investitionssicherheit zu bewirken vermag, wagen wir zu bezweifeln, denn:

- einerseits steht es den Verteilnetzbetreibern frei, in der Grundversorgung nebst dem Standardprodukt „Erneuerbare Energien“ auch alternative Stromprodukte anzubieten (z.B. Produkt „Graustrom“). Es ist somit damit zu rechnen, dass kleine Endverbraucher (EV >100 MWh), worunter vor allem auch KMU's fallen, vom günstigeren Graustrom-Produkt Gebrauch machen werden. Die „Stützungswirkung“ des Standardproduktes „Erneuerbare Energien“ ist deshalb mit Vorsicht zu betrachten;
- andererseits stellt eine wichtige Grösse bei der Produktwahl der Preis dar, hier also der *angemessene Elektrizitätstarif* in der Grundversorgung. Die im EB dargestellte Methode der Angemessenheitsprüfung ist nicht ausreichend detailliert dargestellt, um den Einfluss auf den Absatz in der Grundversorgung und die heimische Elektrizitätsproduktion mit ausreichender Genauigkeit abschätzen zu können.

Zudem ist die Zulässigkeit eines solchen Standardproduktes auch im Lichte der EU-Kompatibilität unsicher, denn gemäss EU-Recht ist die Lösung mit dem „Standardprodukt“ voraussichtlich als Preisstützungssystem zu qualifizieren. Die Ausführungen auf Seite 49 des EB besagen denn auch, dass dieses Modell im Falle eines

EU-Stromabkommens als nicht gesichert erachtet werden kann, sondern dass die EU diesbezüglich noch zu überzeugen wäre. Deshalb ist folgendes beizufügen:

- Energie aus Wasserkraft ist grundsätzlich förderfähig, nicht jedoch Energie aus Pumpspeicherkraftwerken. Dies ist ein Grundsatz, der sich wie ein roter Faden durch die massgebenden Regelungen der EU zieht.¹
- Nach der derzeitigen RES-Richtlinie darf ein EU-Mitgliedstaat das Preisstützungssystem auf einheimisch generierte Energie begrenzen. Die Nachfolgeregelung, die derzeit in der EU diskutiert und mit grosser Wahrscheinlichkeit auch Teil des Stromabkommens werden wird, könnte jedoch vorsehen, dass die EU-Mitgliedstaaten ihre Fördersysteme teilweise auch für Energieerzeuger in anderen EU-Staaten werden öffnen müssen. Diese Vermutung legt zumindest der Richtlinienvorschlag nahe, der Ende 2016/anfangs 2017 von der Europäischen Kommission präsentiert worden ist.²
- Je nachdem wie die Finanzierung ausgestaltet wird, müsste ein Preisstützungssystem auf seine Vereinbarkeit mit EU-Beihilfenrecht überprüft werden. Wie die diversen Kommissionsbeschlüsse zum deutschen EEG und die Rechtsprechung des EuGH³ gezeigt haben, könnte unter Umständen auch ein Umlagesystem, das durch die Marktteilnehmer finanziert wird, zu beihilferechtlichen Bedenken Anlass geben.
- Aus Sicht der Energieerzeuger ist wichtig, dass eine beihilferechtliche Überprüfung die Notwendigkeit eines Mindestpreises an sich und dessen Berechnung in Frage stellen könnte. Denn wenn die Wasserkraft gefördert wird, kann dies nach der Praxis der Europäischen Kommission eine beihilferechtlich relevante selektive Bevorteilung im Vergleich zu anderen (erneuerbaren oder fossilen) Energiequellen darstellen.
- Es besteht das Risiko, dass ein Preisstützungssystem zeitlich befristet werden müsste.

Mit anderen Worten ist damit zu rechnen, dass das Modell der „Grundversorgung mit Standardprodukt“ höchstwahrscheinlich **nach Änderungen erfahren wird, die heute bezüglich Inhalt und Wirkung unbekannt sind**. Insgesamt wäre aus Sicht der RKGK die Einführung eines einzigen Standardproduktes „Vollständige inländische erneuerbare Energien“ zu bevorzugen. Gleichzeitig müsste die Schweiz an diesem Modell hart festhalten (conditio sine qua non), auch wenn dadurch kein Stromabkommen zustande kommen sollte (vgl. hierzu die Ausführungen oben bei „Grundsätzliche Bemerkungen“).

➡ Zusammenfassend **beantragen wir** deshalb:

1. Dass die vollständige Strommarktöffnung zwingend mit einem Auffangtatbestand zu kombinieren ist, welcher die Planungs- und Investitionssicherheit bei der Schweizer Wasserkraft gewährleistet (s. oben Ziff. II./1. und 2.).
2. Die Einführung eines einzigen Standardproduktes „Vollständige inländische erneuerbare Energien“ in der Grundversorgung.
3. Dass die Berechnungsmethode des angemessenen Elektrizitätstarifs in der Grundversorgung klar dargestellt wird, damit die Auswirkungen auf den Endkunden und die heimische Stromproduktion überhaupt erst beurteilt werden können.
4. Der Bundesrat muss klarstellen, ob er gewillt ist, an diesem Instrument der StromVG-Revision auch dann festzuhalten (conditio sine qua non), wenn dadurch ein Stromabkommen mit der EU scheitert.

¹ Vgl. z.B. Erwägungsgrund Nr. 30 der Präambel iVm Art. 5 Abs. 3 der RES-Richtlinie.

² Vgl. Art. 5 des korrigierten Vorschlags der Kommission vom 23. Februar 2017 für eine neue Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, COM(2016) 767 final/2.

³ z.B. EuGH, Urteil 19. Dezember 2013, C_262/12 - *Association Vent De Colère!*

2. Speicherreserve

Nach Ansicht der RKGK bildet dieser Vorschlag nicht das wirkliche „Kernelement“ für die langfristige, umweltfreundliche Stromversorgung der Schweiz. Der Energy Only Market (EOM) funktioniert nach der grenzkostenbasierten Merit-Order-Regel. Diese wird aber durch zahlreiche politisch gewollte Subventionen und Protektionismen verfälscht, sodass sie zu abstrusen Ergebnissen führt. Dass die umweltfreundliche Schweizer Wasserkraft Mühe bekundet, ihre Fixkosten zu decken, weil subventionierter Strom und solcher aus protektionierten umweltschädlichen Kohle- und Gaskraftwerken mit niedrigeren variablen Produktionskosten den Markt verzerren, ist widersinnig. Zudem kann der EOM wegen seiner Kurzfristigkeit (Preissignale für wenige Jahre) keine Planungs- und Investitionssicherheit bieten. Dies alles zeigt, dass es verfehlt ist, die Versorgungssicherheit alleine auf einen EOM abstützen zu wollen, ohne flankierende wirtschaftspolitische Massnahmen zugunsten der Schweizer Grosswasserkraft vorzusehen.

Die vorgeschlagene strategische Reserve (Energiereserve) kann deshalb lediglich ein punktuell Element zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bilden, welches in einem umfassenderen Zusammenhang zu stellen ist (vgl. unsere Ausführungen oben unter „Grundsätzliche Bemerkungen“).

Nach EU-Beihilfenrecht kann eine staatliche Behörde die Schaffung einer Energiereserve fördern. Dies ist von mehreren Voraussetzungen abhängig, die hier nicht alle im Einzelnen aufgeführt werden können. Wichtig erscheint im vorliegenden Zusammenhang jedoch Folgendes:

- Eine Behörde sollte nur die Bereitstellung der Energiereserve fördern. Es ist nicht möglich, dass sie darüber hinaus eine zusätzliche Vergütung für die erzeugte und verkaufte Energiemenge gewährt.⁴
- Die Europäische Kommission scheint davon auszugehen, dass eine Energiereserve nur vorübergehend durch den Staat gefördert werden soll, bis zu dem Zeitpunkt, ab dem eine staatliche Unterstützung aufgrund von in der Zwischenzeit erfolgten Marktreformen überflüssig wird.⁵

Auch im EB (S. 49) wird ausgeführt, dass die Regeln der EU mit Bezug auf die Genehmigung von Speicherreserven (Energiereserven) zunehmend strenger werden und es an Überzeugungsarbeit der Schweiz benötigt, damit die EU - im Rahmen eines Stromabkommens - diese akzeptiert. Das Zustandekommen einer Speicherreserve ist also nicht gesichert, sondern unsicher.

Gesamthaft stehen wir der Einführung einer Speicherreserve im Grundsatz positiv gegenüber, vorausgesetzt dass deren konkrete Ausgestaltung einen Beitrag an die Versorgungssicherheit zu leisten vermag. Diese soll sich aber ausschliesslich auf einheimischen erneuerbaren Energien abstützen. Preisobergrenzen lehnen wir ab. Absprachen unter den Anbietern sind kartellrechtlich zu sanktionieren.



Zusammenfassend **beantragen** wir deshalb:

1. Die Speicherreserve hat sich ausschliesslich auf einheimischen erneuerbaren Energien abstützen. Preisobergrenzen sind nicht vorzusehen. Absprachen unter den Anbietern sind kartellrechtlich zu sanktionieren. Im Gesetz ist ausdrücklich festzuhalten, dass die Speicherreserve nicht zur Preisregulierung eingesetzt werden darf.
2. Dass zusätzlich zur strategischen Reserve zwingend auch ein Auffangtatbestand einzuführen ist, der die Planungs- und Investitionssicherheit bei der Schweizer Wasserkraft gewährleistet (s. oben Ziff. II./1. und 2.).
3. Der Bundesrat muss klarstellen, ob er gewillt ist, an der „strategischen Reserve“ auch dann festzuhalten (conditio sine qua non), wenn dadurch ein Stromabkommen mit der EU scheitern würde.

⁴ Vgl. Rn. 225 der Leitlinien der Kommission für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen.

⁵ So jedenfalls die Kommission in ihrem Beschluss vom 7. April 2014 in der Sache SA.45852 (2017/N) – *Deutschland Kapazitätsreserve*.



3. Netznutzungstarife

➡ Diesem Vorschlag kann tendenziell zugestimmt werden.

4. Flexibilitäten

Die Nutzung von Flexibilitäten kann langfristig Netzkosten senken (Begrenzen von Investitionen in Höchstleistungen). Dadurch entstehen neue Herausforderungen für Netzbetreiber.

➡ Diesem Vorschlag kann zugestimmt werden.

5. Messwesen

➡ Diesem Vorschlag kann zugestimmt werden.

6. Daten, Datenschutz und Datensicherheit

Im Zusammenhang mit den Daten erheben die Gebirgskantone einleitend die grundsätzliche Forderung, dass im Zuge der vorliegenden StromVG-Revision ein Artikel verankert wird, der den Kantonen vollumfänglichen Zugang zu den Daten gewährleistet, welche Bund und ElCom im Zusammenhang mit sämtlichen im StromVG reglementierten Tätigkeiten erheben. Nur dann können die Kantone nämlich das geforderte Monitoring der Energiepolitik in den Kantonen seriös vornehmen und zu aussagekräftigen Ergebnissen gelangen. Das heute bestehende Informationsgefälle ist zu beseitigen.

Wir sind mit der Idee eines zentralen Datenhubs grundsätzlich einverstanden, erachten dessen Einführung lediglich auf Verordnungsebene aber für sehr problematisch. Vielmehr ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zu erlassen. Darin ist die Kompetenz für die schrittweise Einführung eines unabhängigen zentralen Datenhubs zu verankern sowie die Governance, die Neutralität des Betreibers sowie die Aufgaben des Datenhubs im Dienste der Dateneigentümer zu regeln. Wichtig ist zudem, dass auch die Verantwortlichkeiten zwischen Datenhub und den EVU (z.B. technische Zuständigkeit) eindeutig geklärt wird.

➡ Zusammenfassend **beantragen** wir deshalb:

1. Im StromVG ist ein Artikel zu verankern, der den Kantonen vollumfänglichen Zugang zu den Daten gewährleistet, welche Bund und ElCom im Zusammenhang mit sämtlichen im StromVG reglementierten Tätigkeiten erheben.
2. Zur Einführung eines zentralen Datenhubs ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zu erlassen, worin die Kompetenz für die schrittweise Einführung eines unabhängigen zentralen Datenhubs zu verankern sowie die Governance, die Neutralität des Betreibers sowie die Aufgaben des Datenhubs im Dienste der Dateneigentümer zu regeln. Wichtig ist zudem, dass auch die Verantwortlichkeiten zwischen Datenhub und den EVU (z.B. technische Zuständigkeit) eindeutig geklärt wird.



7. Übertragungsnetzbetreiber

Die in Art. 18 Abs. 4 und 4^{bis} geplante Anpassung entspricht eigentlich bereits der heutigen Regelung, welche der Bundesrat bei Genehmigung der Swissgrid-Statuten bedauerlicherweise wiederholt durchzusetzen versäumte. Der Regelung ist zuzustimmen. Um dieses Vorkaufsrecht aber vollzugstauglich auszugestalten, muss gesetzlich geregelt werden, dass der Vorkaufsfall mittels amtlicher Publikation bekannt gemacht werden kann (im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in den kantonalen Amtsblättern). Damit wird vermieden, dass der Vorkaufsfall über 3'000 Adressaten schriftlich mitgeteilt werden muss. Ob der Hinweis in Art. 18 Abs. 4^{bis}, wonach der Bundesrat die Vorschriften der Publikation erlassen kann, hierfür ausreichen, ist zu klären.

Die in Art. 18 Abs. 7 StromVG geplante Revision, wonach neu *alle* Mitglieder des VR (bisher: die Mehrheit der Mitglieder) keinen Organen juristischer Personen angehören dürfen, die Tätigkeiten in Bereichen der Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen, schiesst über das Ziel hinaus. Es ist zwingend erforderlich, Fachwissen im VR zu bündeln. Bei der postulierten vollständigen Unabhängigkeit wird die Rekrutierung solcher Fachleute schwierig. Die Unabhängigkeit bei der Entscheidungsfindung wird heute sodann bereits durch die Pflicht zum sogenannten „Doppelbeschluss“ ausreichend gewährleistet. Kurz: Die gegenwärtige Regelung ist beizubehalten.

➡ Zusammenfassend **beantragen** wir deshalb:

Abs. 4 und Abs. 4^{bis}:

Den Vorschlägen kann zugestimmt werden. Der Vorkaufsfall ist mittels amtlicher Publikation bekannt zu machen (im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in den kantonalen Amtsblättern). Es ist genau zu klären, ob hierfür eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist oder ob dies lediglich auf Verordnungsebene geregelt werden kann.

Abs. 7:

Wir lehnen diese Neuregelung ab und beantragen, an der geltenden Bestimmung festzuhalten.

8. Kompetenzen ElCom / Sunshine-Regulierung

Dem Übergang zur Sunshine-Regulierung können wir zustimmen, doch ist zu gewährleisten, dass den spezifischen Realitäten bei Versorgung peripherer Gebiete genügend Rechnung getragen werden kann.

➡ Dem Art. 22a wird unter der Bedingung unterstützt, dass den spezifischen Realitäten bei Versorgung peripherer Gebiete in ausreichendem Masse Rechnung getragen werden kann.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und wir ersuchen den Bundesrat unseren Argumenten bei der Überarbeitung der Vorlage ernsthafte Beachtung zu schenken.

Mit freundlichen Grüßen

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Der Präsident:

Dr. Christian Vitta

Der Generalsekretär:

Fadri Ramming



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conférenza dei governi dei cantoni alpini
Conférenza da las reganzas dals chantuns alpins

Geht in Kopie per Mail an:

stromvg@bfe.admin.ch



Konferenz Kantonalen Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern
stromvg@bfe.admin.ch

Bern, 18. Dezember 2018

Stellungnahme Vernehmlassung Revision Stromversorgungsgesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2018 wurde die EnDK eingeladen, zur Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung:

I Allgemeine Beurteilung

Die Revisionsvorlage hat zum Ziel, den Strommarkt vollständig zu öffnen. Ergänzend dazu werden verschiedene weitere Aspekte neu geschaffen, weiterentwickelt oder präzisiert. Die Vorlage dient somit der **schrittweisen Weiterentwicklung des Strommarktes**, welche von der EnDK grundsätzlich begrüsst wird. Hingegen vermissen wir Vorschläge zur Stärkung der langfristigen Investitionssicherheit in der Wasserkraft. Die Investitionssicherheit ist im Hinblick auf die Erneuerung wichtiger Konzessionen ab Mitte des nächsten Jahrzehnts ein nicht zu vernachlässigender Aspekt, um die Ziele der Energiestrategie 2050 zu erreichen und die Versorgungssicherheit zu erhalten. Im liberalisierten Strommarkt sind Wasserkraftwerksbetriebe mit volatileren Cashflows gegenüber den Monopolstrukturen in ihrer Entstehungszeit konfrontiert. Die heute langfristige Unsicherheit über die Cashflowflüsse erschwert deshalb die Finanzierung von umfangreichen Erneuerungs- und Ausbauinvestitionen. Die im neuen Energiegesetz enthaltenen Massnahmen vermögen dieses Problem ebenfalls nicht langfristig zu lösen. Die EnDK vertritt die Ansicht, dass im Rahmen dieser StromVG-Revision ein **Instrument für die langfristige Investitionssicherheit in die Wasserkraft** integriert werden muss (vgl. auch Kapitel II, lit. i).

Nachfolgend gehen wir auf die einzelnen Aspekte der Revision ein.

II Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

a Marktöffnung und Grundversorgung

Die EnDK hat sich bereits in der Vergangenheit für die vollständige Marktöffnung ausgesprochen. Die heute **ungleichlangen Spiesse** im Strombinnenmarkt benachteiligen insbesondere Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) ohne eigene Verteilnetze. Die Unterteilung des Marktes in Endverbraucher mit einem Verbrauch von mehr oder weniger als 100 MWh Elektrizität versetzt je nach Marktlage die eine oder andere Gruppe in einen

Wettbewerbsnachteil. Darüber hinaus ist die Marktöffnung eine zwingende Voraussetzung für ein künftiges **Stromabkommen mit der EU**. Wir begrüssen deshalb die beabsichtigte Marktöffnung.

Die Möglichkeit der Endverbraucher mit einem Stromverbrauch von weniger als 100 MWh, die **Grundversorgung** zu wählen, begrüssen wir. Damit können sich kleine Endverbraucher vom Beschaffungsaufwand und den damit verbundenen Risiken befreien.

Wir unterstützen zudem den Vorschlag, dass in der Grundversorgung ein **Standardprodukt aus Schweizer Strom** mit einem über die Zeitdauer **steigenden minimalen Anteil von Erneuerbaren Energien** angeboten werden muss. Dass die Endverbraucher in der Grundversorgung auch weitere Produkte wählen können – sofern solche angeboten werden – ist sinnvoll. Im Gegensatz zum Entwurf des Bundesrates schlagen wir jedoch vor, dass in der Grundversorgung nur weitere Produkte angeboten werden können, die einen **minimalen Anteil von Strom aus der Schweiz** enthalten. Grundversorgungsprodukte auf der Basis von ausschliesslich importiertem Strom sollen ausgeschlossen sein.

Antrag: Die EnDK unterstützt die vollständige Marktöffnung. In der Grundversorgung sollen nur Produkte angeboten werden können, die einen **minimalen Anteil Schweizer Strom** enthalten. Das primäre Standardprodukt soll, wie vorgeschlagen, aus hundert Prozent Schweizer Strom und einem über die Zeitdauer steigenden minimalen Anteil erneuerbarer Energie bestehen.

b Speicherreserve

Die EnDK begrüsst grundsätzlich die Einführung einer Speicherreserve als temporäre «Versicherungslösung» zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Für die Kantone ist die Speicherreserve lediglich ein **Instrument zur Sicherung der Versorgung** für voraussehbare, angespannten Versorgungsperioden. Sie trägt wenig zur langfristigen und strukturellen Sicherung einer klimaneutralen schweizerischen Elektrizitätsversorgung bei.

Die Speicherreserve ist ein Eingriff in den Strommarkt, dessen Auswirkungen jedoch begrenzt bleiben, wenn sie wie beschrieben zur Anwendung kommt. Es handelt sich um ein neues Instrument, zu dem weder im In- noch im Ausland praktische Erfahrungen vorliegen.

Das StromVG sieht vor, dass sich die **Verantwortung für die Umsetzung** der Bundesrat, die ElCom und der Übertragungsnetzbetreiber teilen. Wir sind nicht überzeugt, dass sich die Regelungsvorschläge auf einen bereits weit entwickelten Prozessablauf abstützen. Letztlich handelt es sich um ein Instrument, das quasi zur letzten Absicherung des Netzbetriebes eingesetzt wird und bei dem sich unklare Regelungen lähmend auf die seltene Anwendung auswirken können. Wir sind deshalb der Ansicht, dass bis zur Publikation der Botschaft der Bund den Anwendungsprozess mit den Partnern präzise klären muss.

Skeptisch steht die EnDK der Möglichkeit gegenüber, **Preisobergrenzen** für Vorhalteentgelte zu bestimmen. Die Speicherreserve darf kein Instrument zur Preisregulierung werden. Wir sind der Ansicht, dass allfällige Wettbewerbsabsprachen durch kartellrechtliche Instrumente bekämpft werden müssen. Allenfalls sind im StromVG für missbräuchliche Absprachen abschreckende Bussen festzulegen. Die EnDK vertritt zudem die Ansicht, dass im Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen werden soll, dass die Speicherreserve allenfalls zur Preisregulierung eingesetzt wird.

Um die Gefahr eines mangelnden Wettbewerbs entgegenzuwirken, ist die **Technologie-offenheit** von zentraler Bedeutung. Zwar wird diese im Gesetz für die Speicherreserve verankert, gleichzeitig jedoch durch andere Bestimmungen begrenzt bleiben (siehe Abschnitt II.j.).

Antrag: Die EnDK unterstützt grundsätzlich die Einführung einer Speicherreserve. Die EnDK ist jedoch nicht überzeugt, dass sich die vorgeschlagene Regelung der Verantwortlichkeiten auf einen genügend durchdachten Anwendungsprozess abstützen. Dies hat allenfalls noch zu erfolgen. Die EnDK lehnt Preisobergrenzen ab. Absprachen unter den Anbietern sind kartellrechtlich zu sanktionieren. Im Gesetz soll ausdrücklich festgehalten werden, dass die Speicherreserve nicht zur Preisregulierung eingesetzt werden darf. Die technologieoffene Ausgestaltung wird ausdrücklich begrüsst.

c Netznutzungstarife

Die EnDK unterstützt die **Anpassung der Gewichtung von Leistung und Arbeit** zur Bestimmung der Netzentgelte. Ebenso unterstützt sie die beabsichtigte Regelung zur **Wälzung der Netzkosten** zwischen den Netzebenen und die Einführung des **«Betragsnetto-prinzips»**. Letzteres leistet einen Anreiz zur Optimierung der Netzkosten durch den gezielten Einsatz von dezentralen Energieproduktionen und Flexibilitäten.

Antrag: Zustimmung zu Art. 14 Abs. 3, 3^{bis}, 3^{ter}

d Messwesen

Die EnDK stimmt der vorgeschlagenen **Teilliberalisierung des Messwesens** zu. Sie befürwortet, dass die Messkosten transparent ausgewiesen werden müssen. Ebenfalls als notwendig erachtet die EnDK die Normierung von Verfahren und technischen Anforderungen an den Netzbetrieb.

Antrag: Zustimmung zu Art. 17a, 17a^{bis}, 17a^{ter}

e Flexibilitäten

Die EnDK begrüsst die Regelung der **Nutzung von Flexibilitäten bei Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern**. Es ist nachvollziehbar, dass dadurch auch Investitionen in die Netzinfrastruktur teilweise begrenzt werden können. Wir unterstützen auch ausdrücklich die gesetzliche **Zuweisung des Eigentums** an der Flexibilität an jene, die sie bereitstellen.

Antrag: Zustimmung zu Art. 17b^{bis}

f Datenmanagement, Datensicherheit, Datenschutz

Die Daten gehören den Endverbrauchern, Erzeugern oder Speicherbetreibern. Im Kontext des Netzbetriebes müssen sie allen beteiligten Akteuren gleichermassen offen zur Verfügung stehen. Die Stromversorgung wird in den kommenden Jahren **zunehmend abhängiger von datengetriebenen Systemen**. Daten gestützte Prozesse sind dann effizient, wenn Standards überbetrieblich durchgesetzt und die Zahl der Schnittstellen möglichst geringgehalten werden. Daten gestützte Prozesse sind mit vielen Vorteilen verbunden. So ermöglichen Daten unter anderem kundenorientierte Innovationen. Die

Versorgungssysteme werden dadurch aber auch verletzlicher. Zu beachten ist ferner, dass die exklusive Verfügbarkeit von Daten zu **Wettbewerbsvorteilen** führen kann und andere Unternehmen durch Nachteile im Datenzugriff bewusst benachteiligt werden können. Der Umgang mit Daten, insbesondere auch der **Datenschutz**, wird also immer anspruchsvoller.

Die EnDK begrüsst es, dass die Anforderungen an das Datenmanagement, die Datensicherheit und den Datenschutz ergänzt werden. Es sind Regeln erforderlich, damit sich durchgängige Datenprozesse etablieren können.

Der Bund weist im erläuternden Bericht darauf hin, dass es die vorgeschlagenen Bestimmungen erlauben würden, auch einen **zentralen Datenhub** zu realisieren. Die einschlägige Studie dazu weist auch auf erhebliche volkswirtschaftliche Vorteile einer solchen Lösung hin. Die EnDK ist der Auffassung, dass die Errichtung eines zentralen Datenhubs ins Auge gefasst werden sollte. Folgende Gründe sprechen insbesondere dafür:

- Die Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber haben die Herrschaft über ihre Daten. Sie müssen ihre Daten aber gleichzeitig den Netzbetreibern zur Verfügung stellen und haben deshalb nur eine beschränkte Möglichkeit, selbst über die Verwendung ihrer Daten zu bestimmen. Ein neutraler Datenhub ohne eigene kommerzielle Interessen kann die Daten optimaler treuhänderisch verwalten, als einzelne Datendienstleister oder grössere Netzbetreiber. Ein neutraler Hub kann einen einheitlichen Zugang zu den persönlichen Daten gewährleisten und die Dateneigner im Umgang mit den Daten unterstützen sowie den Schutz ihrer Daten gewährleisten, insbesondere dann, wenn die Daten durch Dritte für andere Zwecke beansprucht werden sollen (Innovationen, Forschung usw.).
- Prozessdaten erfordern Plausibilisierungen, da Datenfehler nicht ausgeschlossen werden können. Im Rahmen eines Datenhubs können dazu Technologien wie künstliche Intelligenz eingesetzt werden, die in kleineren Hubs möglicherweise nicht zur Anwendung gebracht werden können.
- Netzbetreiber und Energielieferanten können auf die nötigen Daten zugreifen, um ihre Aufgaben (Steuerung, Rechnungsstellung, usw.) zu erfüllen. Der Zugriff ist einheitlich geregelt und wird sichergestellt. Die anrechenbaren Kosten für das Datenmanagement entstehen weitgehend an einem Ort und können dort auch von der ElCom überwacht werden.

Aus der Sicht der EnDK erachten wir es als problematisch, wenn auf dem Verordnungsweg ein zentraler Datenhub eingeführt werden könnte. Die EnDK vertritt deshalb die Ansicht, dass im Gesetz ausdrücklich die **Möglichkeit zur Einführung eines zentralen Datenhubs** vorzusehen ist. Dazu sind Anforderungen an die Governance, die Neutralität des Betreibers sowie die Aufgaben des Datenhubs im Dienste der Dateneigentümer zu formulieren. Allenfalls ist auch eine rechtliche Grundlage dafür zu schaffen, dass nichtamortisierbare Investitionen in bereits realisierte dezentrale Datenhubs abgegolten werden können.

Antrag: Zustimmung zu Art. 17b^{ter}, 17c Abs. 3. Ferner beantragt die EnDK, die Möglichkeit der Schaffung eines zentralen Datenhubs im Gesetz zu regeln.

g Nationale Netzgesellschaft

Die EnDK begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen des Bundesrats, die schweizerische Beherrschung der **Swissgrid** zu sichern, die Situation in Bezug auf die gesetzlichen Vorkaufsrechte an Swissgrid-Aktien zu klären und die Unabhängigkeit der Gesellschaft zu stärken.

Die vorgeschlagene Regelung zum Kreis der **Vorkaufsberechtigten** und die Festlegung zentraler Fragen bei der Abwicklung von Vorkaufsfällen bringt nach Ansicht der EnDK die in der Vergangenheit vermisste Klarheit.

Dennoch weisen wir darauf hin, dass die grosse Anzahl Vorkaufsberechtigter in der praktischen Umsetzung zu Schwierigkeiten führen kann, wenngleich wir denken, dass der vorgeschlagene Ansatz der Rangfolge hier möglicherweise eine gewisse Abhilfe schaffen kann. Allerdings wäre sicherzustellen, dass die Regel zur Rangfolge bei der Veräusserung nicht zu **Verzögerungen** führt, was sich nachteilig auf die Kapitalmarktfähigkeit der Gesellschaft auswirken würde. So wird z.B. sicherzustellen sein, dass die entsprechenden Vorkaufsrechte – unbenommen des Ranges – gleichzeitig geltend gemacht werden, was eine anschliessende Abwicklung, wohl ähnlich eines Kollokationsplans gemäss SchKG, erforderlich macht. Schon nur darin besteht aber allenfalls ein weiteres Potenzial für neue Rechtsstreitigkeiten, beispielsweise für Fälle, wenn eine Gemeinde gemeinsam mit einem Kanton ein Aktienpaket erwerben möchte und gleichzeitig noch weitere Kantone ein Vorkaufsrecht geltend machen. Die Schaffung der entsprechenden Vorgaben auf Verordnungsstufe sowie der Vollzug in der Praxis in einem geordneten rechtsstaatlichen Verfahren könnten anspruchsvoll werden, weshalb der Vorschlag sehr gut durchdacht sein muss. Wir sind der Ansicht, dass hierzu noch ein beträchtlicher Überprüfungsbedarf besteht, der auch bessere Alternativen nicht ausschliessen sollte.

Dass der Bundesrat schliesslich **Vorschriften zur Bekanntmachung** erlassen soll, begrüssen wir. Der Weg über das SHAB ist sicherlich denkbar, alternativ könnte die EnDK sowie der Schweizerische Städteverband und der Schweizerische Gemeindeverband einbezogen werden.

Die angetönte **Beteiligung des Bundes** sehen wir eher kritisch – nicht zuletzt deshalb, weil sich daraus mit Blick auf die Regulierungsbehörde des Bundes Interessenkonflikte ergeben könnten.

In Bezug auf den Vorschlag zur **personellen Entflechtung** sind wir der Ansicht, dass ein striktes Doppelmandatsverbot trotz eines allfälligen rechtlichen Spannungsfelds bezüglich der Vorgaben im dritten EU-Energiebinnenmarktpaket in der gegenwärtigen Situation nicht im Gesamtinteresse wäre. Insbesondere wird auch nicht dargelegt, inwiefern die aktuelle Rechtslage, miteinschliessend die bestehenden einschlägigen statutarischen Vorschriften und die Ausstandsregeln gemäss bestehendem Organisationsreglement, nicht ausreichen sollte, um Interessenkonflikten angemessen zu begegnen.

Im Gegenteil läuft man unseres Erachtens Gefahr, das nötige **Know-how** im Verwaltungsrat zu verlieren, zumal es nicht einfach sein würde, für das Amt qualifizierte Personen in ausreichender Zahl zu finden, die die Branche kennen, aber gleichzeitig genügend unabhängig sind. Darüber hinaus würde durch die Verschärfung auch die Kapitalmarktfähigkeit der Gesellschaft – angesichts der stetigen Investitionen ins Netz ein wichtiger Aspekt – negativ beeinflusst.

Die EnDK begrüsst die **Beibehaltung des Entsendungsrechts zweier Kantonsvertreter** ausdrücklich. Gerade auch für den Fall, dass man wider Erwarten am Doppelmandatsverbot festhalten will, wäre aus unserer Sicht aber klarzustellen, dass Kantonsvertreter auch dann als unabhängig gelten, wenn eine kantonale Beteiligung an einem EVU besteht.

In Bezug auf das Modell zur allfälligen **Suspendierung der Stimmrechte** anerkennen wir, wie bereits erwähnt, die Bemühungen des Bundesrats, die schweizerische Beherrschung der Gesellschaft zu sichern. Das Modell scheint indessen in der Umsetzung sehr komplex

zu sein (Vorgehen während der Generalversammlung; Gewährleistung des Informationsflusses usw.), weshalb aus unserer Sicht die Modalitäten der praktischen Umsetzung vertieft geprüft werden müssen.

Anträge:

Zustimmung zu Art. 18 Abs. 4 und 5 mit der Aufforderung, die Modalitäten zur Geltendmachung des Vorkaufsrechts zu überprüfen;

Ablehnung der vollständigen personellen Entflechtung gemäss Art. 18 Abs. 7. Sollte dennoch am Vorschlag festgehalten werden, wäre klarzustellen, dass Kantonsvertreter auch dann als unabhängig gelten, wenn eine kantonale Beteiligung an einem EVU besteht;

Aufforderung zur vertieften Überprüfung der praktischen Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Regelung zur Stimmrechtssuspension gemäss Art. 19b.

h Sunshine-Regulierung

Die EnDK begrüsst den Übergang zur Sunshine-Regulierung. Sie schafft eine erhöhte und transparente **Vergleichbarkeit der Kosten** für die Endkunden und wird durch die Publikation der Daten den Druck auf einen effizienten Netzbetrieb erhöhen. Wir unterstützen die Kompetenz des Bundesrates, falls erforderlich, der Bundesversammlung auch eine **Anreizregulierung** vorlegen zu können. Wir gehen jedoch davon aus, dass die Wirkung der Sunshine-Regulierung erst mittelfristig Wirkung zeigen wird, da erhebliche Kostenanteile als Folge der investierten Infrastruktur anfallen und sich nur langsam verändern werden. Zudem werden neue Bedürfnisse im Netzbetrieb sowie der Smart-Meter-Rollout zusätzliche Kosten verursachen. Deshalb darf eine erhöhte Kosteneffizienz nicht mit tieferen Netztarifen gleichgesetzt werden.

Antrag: Zustimmung zu Art. 22a

i Langfristige Investitionssicherheit in der Wasserkraft

Die EnDK hat schon wiederholt darauf hingewiesen, dass die **langfristige Investitionssicherheit in die Wasserkraft nicht gewährleistet** ist. Sie hält an dieser Einschätzung fest. Angesichts der Welle an fällig werdenden Konzessionserneuerungen ab Mitte der zwanziger Jahre muss diesem Aspekt jetzt die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Grosse Investitionen in die Erneuerung- oder Leistungssteigerung von bestehenden Wasserkraftwerken werden wie Investitionen in neue Wasserkraftwerke oft als sogenannte Projektfinanzierungen realisiert. Bei der Projektfinanzierung wird der mutmasslich erwirtschaftbare Cashflow (verfügbare Mittel zur Amortisation von eingesetztem Kapital) zum Beurteilungsmassstab der finanzierenden Parteien. Der Cashflow in der «alten Stromwelt» war durch die Monopolstrukturen leicht steuerbar. In der heutigen und zukünftigen Stromwelt bestehen die Instrumente dafür kaum mehr. Die künftigen Cashflows sind stark davon abhängig, wie sich die Marktpreise entwickeln. Zudem strebt die Entwicklung der staatlichen Rahmenbedingungen nach günstigen Endverbraucherpreisen, was zusehends den **Wettbewerb unter den Technologien** befeuert. Technologien mit tiefen Fixkosten pro kWh stehen gegenüber der Wasserkraft dadurch im Vorteil. Längerfristig ist die Wasserkraft deshalb gefährdet, was den Zielen der Energiestrategie 2050 widerspricht und die Versorgungssicherheit schwächt. Die EnDK vertritt die Ansicht, dass nach den ersten

Erfahrungen mit der Marktprämie die Entwicklung einer langfristigen «Versicherungslösung» ins Auge gefasst werden könnte. Wir erwarten hierzu eine Ergänzung der Vorlage.

Antrag: Die EnDK fordert, dass die Revision des StromVG auch ein Instrument umfasst, mit dem die langfristige Investitionssicherheit in die Wasserkraft abgesichert werden kann. Dies kann beispielsweise als eine Form der Weiterentwicklung der Marktprämie verstanden werden.

j Stärkung der Technologieoffenheit

Die Stromversorgung wird in der Zukunft zunehmend von Flexibilität in der Erzeugung und der Stromnachfrage sowie von unterschiedlichsten Speicherlösungen abhängig sein. Insbesondere werden saisonale Speicher- oder Verlagerungskonzepte an Bedeutung gewinnen. Damit sich die richtigen Konzepte am richtigen Ort durchsetzen können, ist eine netzdienliche Technologieoffenheit von grosser Bedeutung. Diese ist nach wie vor nicht vollständig gewährleistet. Gemäss StromVG sind Kraftwerke für den Eigenbedarf an Strom und Pumpspeicherkraftwerke für den Strom zum Antrieb der Pumpen von den Netzentgelten befreit (Art. 4 Abs. 1 Bst. b StromVG). Andere oder neue Speicherkonzepte schulden jedoch das Netzentgelt, was eine erhebliche wirtschaftliche Benachteiligung nach sich zieht. Die EnDK vertritt deshalb die Ansicht, dass alle Speicherkonzepte für das Erbringen von Leistungen, die der Versorgungssicherheit dienen, gleich zu behandeln sind.

Antrag: Neue Speicherkonzepte, die der Versorgungssicherheit dienen, sind als Endverbraucher gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b StromVG gleich zu behandeln.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen



RR Dr. Mario Cavigelli
Präsident EnDK



Caterina Mattle
Generalsekretärin EnDK



CH-3003 Bern, ElCom

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 041-00113

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Bern, 14. Dezember 2018

**041-00113: Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und weitere Änderungen):
Vernehmlassung der ElCom**

Sehr geehrter Damen und Herren

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 17. Oktober 2018 die Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) in die Vernehmlassung gegeben. Gerne lassen wir Ihnen nachfolgend die Anträge und Bemerkungen der ElCom zum Gesetzesentwurf und dem Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage zukommen.

A. Wichtigste Anliegen der ElCom

1. **Produktion im Winterhalbjahr:** Im Hinblick darauf, dass die Rahmenbedingungen für die inländische Produktion auf Basis des «Energy Only Marktes» unter Umständen keine ausreichenden Anreize für neue Winterproduktion generieren, sind zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit weitergehende Instrumente oder Massnahmen ins StromVG aufzunehmen. Bei der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für die Produktion ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es zum Bau neuer Kraftwerke einige Jahre Vorlauf braucht. Werden weitergehende Instrumente oder Massnahmen erst nach einer Evaluation der ES 2050 gestützt auf das Monitoring initiiert, könnte dies zeitlich zu spät sein. Gestützt auf ihre System-Adequacy-Analysen empfiehlt die ElCom, bei der Revision der gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür zu sorgen, dass ein substanzieller Teil der wegfallenden Winterproduktion der CH-Kernkraftwerke weiterhin im Inland produziert werden kann.
2. **Strategische Reserve:** Die Vorbereitung einer strategischen Reserve ist zwar grundsätzlich zu begrüssen, allerdings wäre diese bereits mit dem geltenden Gesetz (Art. 9 StromVG) möglich.

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Christoffelgasse 5, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 58 33, Fax +41 58 462 02 22
info@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch

Die Schaffung einer zusätzlichen Rechtsgrundlage hat deshalb den Nachteil, dass Vorbereitungen auf Basis von Artikel 9 StromVG de facto verhindert werden und in der Zeit bis zur Inkraftsetzung des revidierten Gesetzes die strategische Reserve (noch) nicht verfügbar ist. Eine Umsetzung im Sinne einer Notmassnahme dürfte auch mit Blick auf die potenzielle Marktverzerrung und im Kontext eines Stromabkommens mit der EU einfacher zu begründen sein. Bei der Schaffung einer expliziten Rechtsgrundlage ist auf eine klare Governance zu achten.

3. Grundversorgung: Die Angemessenheit muss möglichst einfach, transparent sowie ex-ante-beurteilbar sein und darf von den durch die Regulierung betroffenen Akteuren nicht beeinflusst werden können. Eine Prüfung anhand vergleichbarer Elektrizitätsprodukte im freien Markt ist nicht möglich, weil über zustande gekommene Marktkontrakte keine Angaben vorliegen, da die Anbieter von Elektrizität nicht verpflichtet sind, abgeschlossene Lieferverträge zentral zu melden. Wir gehen davon aus, dass die bereits in bilateralen Gesprächen zwischen EICom und BFE angedachten Lösungen weiterverfolgt werden.
4. Ersatzversorgung: In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Ersatzversorgung keiner Tarifordnung bzw. staatlichen Preisordnung unterliege, Missbräuche unangemessener Geschäftsbedingungen und insbesondere Preismissbräuche jedoch von der EICom zu unterbinden seien. Sollte mit nicht-missbräuchlichen Konditionen etwas Anderes gemeint sein als angemessene Tarife, ist dies auf Gesetzesstufe und in den Erläuterungen klar herauszuarbeiten. Ohne Tarifordnung kann die EICom auch keine Tarife prüfen. Zum Schutz der Haushaltskunden beantragen wir, zumindest für Haushaltskunden eine Preisobergrenze vorzusehen.
5. Volle Strommarktöffnung: Die EICom begrüsst die volle Strommarktöffnung. Damit werden Marktverzerrungen behoben. Um Marktverzerrungen zu vermeiden, sind auch die bereits geltenden Vorgaben zur informatorischen Entflechtung sowie das Quersubventionierungsverbot hoch zu halten. Die EICom wird dem BFE dazu allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt konkrete Vorschläge unterbreiten.
6. Sunshine-Regulierung: Die EICom begrüsst, dass an der Cost-plus-Regulierung festgehalten und der EICom erlaubt werden soll, im Rahmen der Sunshine-Regulierung Vergleiche der Netzbetreiber zu publizieren.
7. Schweizerische Beherrschung der nationalen Netzgesellschaft: Die EICom begrüsst, dass mit der möglichen Suspendierung der Stimmrechte bei der nationalen Netzgesellschaft ein Instrument geschaffen werden soll, um die schweizerische Beherrschung der nationalen Netzgesellschaft auch durchzusetzen.
8. Transparenz im Stromgrosshandel: Wir beantragen, eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Daten zum Marktplatz Schweiz sowie Strafbestimmungen für Insider- und Marktmissbrauch einzuführen. Damit wird vermieden, dass der Handelsplatz Schweiz als „ethische Senke“ wahrgenommen wird und aufgrund eines Reputationsproblems Handelsnachteile erfährt.
9. Plattformen: Es sei zu prüfen, ob rechtliche Rahmenbedingungen für Plattformen zu schaffen sind. Die Wertschöpfung findet bei Netzwerkindustrien vermehrt auf Plattformen statt. Als Beispiele können im Telekommunikationsbereich WhatsApp und im Transportbereich Uber genannt werden. Auch im Elektrizitätsbereich könnten sich mit der dezentralen Erzeugung, der technologischen Entwicklung und dem stärkeren Wettbewerb Plattformen bilden. Es ist insbesondere si-

cherzustellen, dass auch nach einer Verlagerung der Wertschöpfung die Finanzierung der Infrastruktur gesichert ist und auch mit den neuen Akteuren die Versorgungssicherheit gewährleistet werden kann¹.

¹ Siehe dazu Juan J. Montero/Matthias Finger, Platformed! Network industries and the new digital paradigm, in: Competition and Regulation in Network Industries CRNI 2018, S. 1-23 oder die Zusammenfassung von Steve Coomber, The Infrastructure Dilemma: What happens when Platforms and network industries collide? in: network industries, policy briefs, nr. 1 (Beilage)

B. Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Artikeln und zu den Erläuterungen

1 Begriffe

1.1 Art. 4 Abs. 1 Bst. j

Antrag:

Verrechnungsmessung: Messung ~~im~~ Netz zu Abrechnungszwecken; dazu gehören der Messstellenbetrieb und die Messdienstleistungen;

Begründung:

Die (aufgrund der Stellungnahme der ElCom in der ersten ÄK eingefügte) Ergänzung «im Netz» sei wieder zu streichen. Sie kann zu Unsicherheiten führen, da die Messung oftmals hinter der Grenzstelle und damit örtlich nicht im Netz erfolgt. Aufgrund der Teilliberalisierung ist die Messung auch aus regulatorischer Sicht nicht in jedem Fall dem Netz zuzurechnen.

1.2 Art. 4 Abs. 1 Bst. l und m

Antrag:

Es sei zu prüfen, ob «Erfassung» in den beiden Buchstaben dasselbe meint.

Begründung:

Vom Kontext her geht es nach unserem Verständnis in Buchstabe l um das Auslesen der gemessenen Daten. In Buchstabe m geht es hingegen um die eigentliche Messung (i. S. v. messtechnische Erfassung eines Zustands).

2 Elektrizitätsbezug durch das 16.7-Hz-Netz: Art. 4a Abs. 2

Antrag:

In der Delegation an den Bundesrat sei klar zu definieren, was unter «erzeugter Elektrizität» zu verstehen ist.

Begründung:

Gemäss Artikel 4a Absatz 2 kann der Bundesrat vorsehen, dass die unter Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a erzeugte Elektrizität in das 50-Hz-Netz zurückgespeist werden muss. Absatz 1 Buchstabe a betrifft jedoch nur Sachverhalte, in welchen Energie bezogen und damit verbraucht wird. Es ist daher nicht klar, was unter erzeugter Elektrizität zu verstehen ist. Geht es um diejenige Elektrizität, die mit dem unter Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a gepumpten Wasser erzeugt wird? Geht es um die Elektrizität, welche ein Kraftwerk erzeugt, dessen Hilfsspeisung in den Anwendungsbereich von Absatz 1 Buchstabe a fällt?

Der erläuternde Bericht merkt dazu nur an, die Elektrizität sei «in gleichem oder anderem Umfang» zurückzuspeisen, beantwortet aber nicht die Frage, um welche erzeugte Elektrizität es überhaupt geht.

3 Grundversorgung und Ersatzversorgung

3.1 Art. 6 Abs. 1, Erläuternder Bericht, S. 54

Antrag:

Ohne materielle Auswirkungen ist ferner auch die Streichung des ~~fünften~~ vierten Absatzes, der im Zuge der Energiestrategie eingefügt ergänzt wurde: Die Regelung des Eigenverbrauchs ist auch ohne Komfortverweis zu beachten, dies sowohl bei der Grundversorgung als auch in netzbetrieblicher Hinsicht.

3.2 Art. 6 Abs. 3

Antrag:

Anpassung von Art. 6 Abs. 3

³ Die Elektrizitätstarife der Grundversorgung müssen für ein Jahr fest und für die Endverbraucher mit gleichartiger ~~Verbrauch-~~ Bezugsscharakteristik einheitlich sein. ~~Sie gelten als angemessen, wenn sie sich im Rahmen der Marktpreise vergleichbarer Elektrizitätsprodukte des betreffenden Jahres (Vergleichsmarktpreise) bewegen.~~

Anpassung Erläuternder Bericht zu Art. 6 Abs. 3 im Sinne der Begründung.

Begründung:

Die Beurteilung der Angemessenheit muss einfach, transparent sowie ex-ante möglich sein und darf von den durch die Regulierung betroffenen Akteuren nicht beeinflusst werden können. Eine Prüfung anhand vergleichbarer Elektrizitätsprodukte im freien Markt ist nicht möglich, weil über zustande gekommene Marktkontrakte keine Angaben vorliegen, da die Anbieter von Elektrizität nicht verpflichtet sind, abgeschlossene Lieferverträge zentral zu melden. Würde man alleine auf publizierte Angebote für die Lieferung von Elektrizität abstellen, könnte der Referenzwert und damit die Kostenobergrenze für die Grundversorgung durch unattraktive und dadurch im freien Markt auch nicht nachgefragte Scheinangebote beeinflusst werden. Auch bliebe in diesem Fall unklar, wie die einzelnen Marktangebote gewichtet werden müssten. Damit können weder die Netzbetreiber zum Zeitpunkt der Tarifierung noch die EICom im Falle einer Prüfung mangels notwendiger Informationen je beurteilen, ob die Elektrizitätstarife angemessen sind. Aufgrund dieser Überlegungen sind andere Modelle zu prüfen. Wir gehen davon aus, dass die bereits in bilateralen Gesprächen zwischen EICom und BFE angedachten Lösungen weiterverfolgt werden.

Bei der Festlegung der Grundversorgungstarife wie vorgeschlagen auf die Verbrauchscharakteristik statt wie beim Netz (Art. 14 Abs. 3) auf die Bezugsscharakteristik abzustellen, ist nicht gerechtfertigt. Die in dieser Regelung enthaltene potenzielle Privilegierung der Eigenverbraucher aufgrund der Unzulässigkeit einer unterschiedlichen Tarifierung zwischen Eigenverbrauchern und Nicht-Eigenverbrauchern kann unter Umständen dazu führen, dass die Tarife in der Grundversorgung für die Eigenverbraucher vorteilhafter sind als Angebote auf dem Markt (bspw. bei überproportionalem Bezug im Winterhalbjahr), weil dort nach Bezugsprofil unterschieden werden darf. Mit dieser Marktverzerrung könnte für Eigenverbraucher ein erheblicher Anreiz für den Wechsel in den Markt wegfallen.

3.3 Art. 6 Abs. 4

Antrag:

Anpassung Erläuternder Bericht zu Art. 6 Abs. 4 Bst. a

Begründung:

Anpassung im Sinne der Ausführungen zu Art. 6 Abs. 3.

3.4 Art. 7

Antrag:

Anpassung von Art. 7

Umformulierung im Sinne nachstehender Ausführungen. Insbesondere beantragen wir, zumindest für Haushaltskunden eine Preisobergrenze einzuführen, z.B. einen Preis, welcher die Kosten des Verteilnetzbetreibers für die Ersatzversorgung deckt und ihm zusätzlich einen angemessenen Gewinn ermöglicht.

Anpassung Erläuternder Bericht zu Art. 7

Generelle Anpassung im Sinne nachstehender Ausführungen

Begründung:

In den Erläuterungen zu Art. 7 und Art. 22 Abs. 2 Bst. c wird ausgeführt, dass die Ersatzversorgung keiner Tarifordnung bzw. staatlichen Preisordnung unterliege, Missbräuche unangemessener Geschäftsbedingungen und insbesondere Preismissbräuche jedoch von der ElCom zu unterbinden seien. Unter Berücksichtigung der Elemente zur Beurteilung von Preismissbräuchen in Art. 13 PÜG erschliesst sich uns die qualitative Abgrenzung zwischen angemessenen Tarifen (Art. 6 Abs. 3) und nicht-missbräuchlichen Konditionen (Art. 22 Abs. 2 Bst. c) nicht. Falls die begriffliche Unterscheidung auch qualitativ bei der Beurteilung einen Unterschied machen soll, dann ist dies sowohl auf Gesetzesstufe, als auch in den Erläuterungen klar herauszuarbeiten. Ohne Tarifordnung kann die ElCom auch keine Tarife prüfen. Zum Schutz der Haushaltskunden beantragen wir, zumindest für diese eine Preisobergrenze vorzusehen (so auch § 38 Abs. 1 EnWG Deutschland).

Weiter wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass die Ersatzversorgung als ultima ratio nicht zwingend stattfindet und es den Endverbrauchern unbenommen bleibt, vorab oder ad hoc eine andere vertragliche Lösung zu treffen. Dies führt zu Unklarheiten, weil der Netzbetreiber unter Umständen nicht weiss, wann er als Ersatzversorger einspringen muss und somit auch nicht klar ist, ob er den Messpunkt sich selber zuweisen und die entsprechende Energiemenge aus seiner Energiebilanz liefern muss. Die Ausführungen zur Ersatzversorgung sollten klarer auf die Prozesse zur Zuordnung der Messpunkte zu den Bilanzgruppen abgestimmt werden (vgl. Art. 23 StromVV und Branchendokumente [BC-CH 2012, Ziff. 6.3 (2)]).

3.5 Art. 17 Abs. 2 und 3 EnG

Antrag:

Anpassung der Verweise auf das StromVG in Art. 17 Abs. 2 und 3 EnG

Begründung:

In Art. 17 Abs. 2 und 3 EnG wird u.a. auf Art. 7 StromVG verwiesen. Der neue Art. 7 StromVG bezieht sich nicht mehr auf die Grundversorgung, wie bei Inkrafttreten des revidierten EnG. Es ist daher zu prüfen, wie der Verweis im EnG korrekt lauten muss. Die Formulierung «Artikel 6 oder Artikel 7 StromVG» macht auf jeden Fall keinen Sinn, da die beiden Artikel nicht wahlweise zur Anwendung kommen, sondern unterschiedliche Themen betreffen.

4 Aufgaben der Netzbetreiber: Art. 8 Abs. 1^{bis}

Antrag (Eventualantrag zu Art. 20a):

^{1bis} Die Elektrizitätserzeuger, die Endverbraucher und die sonstigen direkt oder indirekt an das Netz Angeschlossenen unterstützen ~~ihren~~ die Netzbetreiber bei Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs.

Begründung:

Die Vorlage sieht vor, dass ein Netzbetreiber nur von denjenigen Akteuren Unterstützung bzw. das für die Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs erforderliche Verhalten einfordern kann, die direkt an sein Netz angeschlossen sind. Bei den Verteilnetzbetreibern erscheint diese Einschränkung sinnvoll.

Für die Swissgrid besteht mit Artikel 20a eine Spezialregelung, welche einen weitergehenden Kreis von Akteuren zur Mitwirkung verpflichtet als die direkt an die Netzebene 1 Angeschlossenen. Artikel 20a

behandelt allerdings nur Massnahmen zur Beseitigung oder Behebung einer konkreten Gefährdung des sicheren Netzbetriebs sowie die notwendigen vorbereitenden Schritte für solche Massnahmen. Soweit es um Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs (Normalbetrieb) geht, greift Artikel 20a jedoch nicht und Swissgrid kann sich nur auf Art. 8 Abs. 1^{bis} berufen. Dies hat zur Folge, dass Swissgrid im Rahmen des ordentlichen Netzbetriebs nur von Akteuren Unterstützung einfordern kann, welche an die Netzebene 1 angeschlossen sind. Hier sollte u. E. eine weitergehende Unterstützungspflicht zu Gunsten der Swissgrid bestehen, weshalb wir eine Anpassung von Artikel 20a StromVG beantragen. Im Sinne eines Eventualantrags beantragen wir hiermit die oben dargelegte Änderung, falls unser Antrag zu Artikel 20a nicht berücksichtigt wird.

5 Speicherreserve

5.1 Einleitende Bemerkungen zu den nachfolgenden Anträgen

Die ElCom begrüsst die Vorbereitung einer strategischen Reserve grundsätzlich. Da eine entsprechende Umsetzung bereits gestützt auf den geltenden Artikel 9 StromVG möglich ist, beantragt sie, Artikel 8a E-StromVG zu streichen.

Eventualiter im Sinne einer mildernden Massnahme beantragt die ElCom, in Artikel 8a E-StromVG eine «schlafende» Reserve vorzusehen, die folglich nur bei Bedarf gebildet wird. Die zugelassenen Technologien und die Form der Reserve sollen dabei nicht im Vorherein festgelegt, sondern flexibel ausgestaltet werden können. Der aktuelle Entwurf enthält Überschneidungen der Kompetenzen von Bundesrat, ElCom und Swissgrid – welche zu zusätzlichen Verzögerungen bei der Umsetzung führen würden. Die Ermittlung des Bedarfs im Allgemeinen, die Errechnung und Festlegung der Vorhaltemenge und des Vorhaltezeitraums sowie die Festlegung der Entschädigung sollen aus Gründen der Governance in der Zuständigkeit der ElCom liegen. Die operative Umsetzung der Reserve wäre sodann Aufgabe der Swissgrid in Absprache mit der ElCom.

Bei einer expliziten Regelung seien die Grundsätze für die Entschädigung, bzw. Kostentragung der Speicherreserve im Gesetz klar zu regeln. Im Ergebnis soll durchgängig klar sein, welche (Vorhalte-/ Opportunitäts-) Kosten über das Netznutzungsentgelt und welche Kosten über die verursachenden Bilanzgruppen zu finanzieren sind.

5.2 Antrag zu Art. 8a

Antrag:

Artikel 8a sei zu streichen.

Begründung:

Die Vorbereitung einer strategischen Reserve ist zwar grundsätzlich zu begrüssen, allerdings ist die bestehende Rechtsgrundlage mit Artikel 9 StromVG dazu ausreichend. Die Umsetzung auf Basis von Artikel 9 StromVG hat den Vorteil, dass das Instrument bereits vorhanden ist und damit einen wichtigen Beitrag für die kritische Phase im Frühjahr 2021 während der Ausserbetriebnahme der Grundlastkraftwerke im nahen Ausland leisten könnte und die schlanke Gesetzgebung eine flexible Ausgestaltung der Reserve ermöglicht.

5.3 Eventualantrag zu Art. 8a

Art. 8a Abs. 1

Antrag:

Artikel 8a Absatz 1 sei wie folgt anzupassen:

¹ Zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle wird jährlich kann die ElCom bei Bedarf wettbewerbliche Ausschreibungen für die Vorhaltung einer Reserve durchführen. eine Speicherreserve gebildet. In dieser Reserve halten die daran teilnehmenden Betreiber während einer bestimmten Zeit gegen Entgelt Energie so

~~vor, dass im Bedarfsfall Elektrizität abrufbar ist.~~ Die ElCom kann Dritte zum Vollzug beiziehen, insbesondere die nationale Netzgesellschaft.

Begründung:

Die Kann-Bestimmung ist wichtig, weil damit der Not-Charakter der strategischen Reserve unterstrichen wird. Ansonsten besteht das Risiko, dass die Verantwortung der Marktakteure verwässert wird (Moral Hazard). Das Instrument trägt dazu bei, dass weitere Kosten aus dem Energy Only-Markt (EOM) in den Netzbereich verlagert werden. Die Mitigierung von Marktrisiken durch hoheitliche Massnahmen entspricht gerade nicht den Zielen der Revision (Kapitel 1.2), wonach «der Energy Only-Markt bestehen bleiben und Marktmechanismen gestärkt werden» sollten. Das Risiko von Mitnahmeeffekten und Marktverzerrungen ist nicht auszuschliessen und eine permanente Umsetzung bedingt eine erhebliche Komplexität und einen hohen Regulierungsaufwand.

Weiter ist der Grundsatz für eine wettbewerbliche Beschaffung zu verankern.

Die bedarfsgerechte Form der Reserve, also Energie mit oder ohne Leistungsvorhaltung, muss operativ in Kenntnis der sich abzeichnenden kritischen Versorgungssituation festgelegt werden können, da nicht alle kritischen Versorgungssituationen mit einer fest vorgegebenen Form (z.B. nur Energie) gelöst werden können.

Art. 8a Abs. 2

Antrag:

Art. 8a Absatz 2 letzter Satz sei wie folgt anzupassen:

² Zur Teilnahme an der Reserve berechtigt sind ~~Speicherkraftwerke und Speicherbetreiber~~ alle Elektrizitätserzeuger mit ans Schweizer Netz angeschlossenen Anlagen sowie Anbieter von Flexibilität ~~Speichern, bei denen Energie in Elektrizität umgewandelt werden kann. Die teilnehmenden Betreiber werden jährlich mittels Ausschreibungen ermittelt.~~

Begründung:

Der Grundsatz der Technologieneutralität ist hochzuhalten. Die explizite Erwähnung von Speicherbetreibern suggeriert, dass diese bei Festlegung der Produkteigenschaften gegenüber den Speicherkraftwerksproduzenten nicht diskriminiert werden dürfen. Aufgrund der Erfahrungen im Regelenergiemarkt ist davon auszugehen, dass dies die Beschaffung erheblich erschweren kann. Umgekehrt ist die Nicht-Erwähnung von thermischen Kraftwerken eine (unnötige) Einschränkung, weil gerade diese Kraftwerke die höchste Additivität mitbringen.

Art. 8a Abs. 3

Antrag:

Artikel 8a Absatz 3 sei wie folgt anzupassen:

³ Die ElCom ~~ermittelt den Bedarf für eine Reserve und~~ legt in Absprache mit der nationalen Netzgesellschaft jährlich die Eckwerte für die Reserve fest, insbesondere

- a. die nötige Vorhaltemenge und den Vorhaltezeitraum,
- b. ~~die Grundzüge der Ausschreibung, einschliesslich~~ allfällige Entgeltobergrenzen,
- c. die Entschädigung bei einem Abruf,
- d. ~~der~~ die Strafzahlungen, die die teilnehmenden Betreiber, Elektrizitätserzeuger und Anbieter von Flexibilität leisten müssen, wenn sie ihren Vorhalteplichten nicht nachkommen,
- e. die Bedingungen einer vorzeitigen Auflösung.

Die Eckwerte müssen primär eine effektive Beschaffung gewährleisten und erst in zweiter Linie nicht diskriminierend sein.

Begründung

Die Festlegung der Vorhaltemenge soll flexibel gehandhabt werden können. Die Fixierung der Kriterien auf Verordnungsebene (wie mit Absatz 6 vorgesehen) birgt das Risiko, dass im Bedarfsfall die Optimierung zu stark eingeschränkt ist. Die Grundzüge / Mechanismen für die Entschädigung für die Vorhaltung,

für den Abruf und die vorzeitige Auflösung wie auch der Preisaufschlag bei einem Abruf müssen aufeinander abgestimmt sein, um die Risiken für Fehlanreize, Marktmanipulationen und Mitnahmeeffekte zu minimieren.

Art. 8a Abs. 4

Antrag:

Artikel 8a Absatz 4 sei wie folgt anzupassen:

~~⁴ Die nationale Netzgesellschaft nimmt die jährliche operative Abwicklung der Reserve vor. Sie hat insbesondere folgende wiederkehrende Aufgaben:~~

- ~~a. Sie legt die Modalitäten der Ausschreibung, einschliesslich der Eignungs- und Zuschlagskriterien, sowie die Modalitäten des Abrufs fest;~~
- ~~b. Sie führt die Ausschreibung durch und ermittelt so die teilnehmenden Betreiber, soweit sinnvoll auch für mehr als ein Jahr, und schliesst mit ihnen eine Vereinbarung;~~
- ~~c. Sie~~

Die ElCom überwacht die Einhaltung der Vorhaltepfllichten.

Begründung:

Die Verantwortlichkeiten sind konsistent zuzuweisen. Der Vernehmlassungsentwurf teilt in Art. 8a Abs. 3 Bst. b Ziff. 1 der ElCom die Kompetenz zu, die Grundzüge der Ausschreibung zu regeln. Nach Art. 8a Abs. 4 Bst. a soll dann die nationale Netzgesellschaft die Modalitäten der Ausschreibung und nach Art. 8a Abs. 6 Bst. a der Bundesrat ebenfalls Einzelheiten zur Vorhaltemenge regeln. Diese Aufteilung ist unklar, weshalb die ElCom die Anpassung von Art. 8a Abs. 4 (wie auch der Absätze 3 und 6) beantragt.

Die Modalität des Abrufs ist keine operative Abwicklung, weil diese die zentrale Schnittstelle zwischen Markt und Netz definiert.

Art. 8a Abs. 5

Antrag:

⁵ Zeichnet sich eine kritische Versorgungssituation ab, so gibt die ElCom die Reserve **in Absprache mit der nationalen Netzgesellschaft** auf Antrag der Netzgesellschaft zum Abruf frei. ~~Macht der Markt die nötige Energie nicht verfügbar oder tritt der Im Bedarfsfall anderswie ein,~~ ruft die Netzgesellschaft die nötige Energie zur Deckung der unausgeglichene Bilanzgruppen ab. Sie leistet ~~zu deren Lasten~~ eine Entschädigung an die ~~Betreiber~~ **Elektrizitätserzeuger und Anbieter von Flexibilität**, bei denen der Abruf stattfindet.

Begründung:

Die ElCom soll die Reserve auch ohne Antrag der nationalen Netzgesellschaft freigeben können.

Der beispielhafte Hinweis auf den illiquiden Markt ist unnötig. Die Klarstellung der Kompetenz für den Abruf im Bedarfsfall für die Deckung der unausgegliehenen Bilanzgruppen reicht.

Art. 8a Abs. 5^{bis}

Antrag:

^{5bis} Die nationale Netzgesellschaft stellt den unausgegliehenen Bilanzgruppen die Entschädigung mit einem Preisaufschlag in Rechnung. Sie legt den Preisaufschlag so fest, dass die Bilanzgruppen einen Anreiz haben, ausgeglichen zu sein und Missbräuche verhindert werden.

Begründung:

Wichtige rechtsetzende Bestimmungen i. S. v. Artikel 164 Absatz 1 BV sind in der Form eines Bundesgesetzes zu erlassen. Die Kostentragung durch die unausgeglichene Bilanzgruppe sowie Preisaufschläge sind explizit auf Gesetzesstufe zu regeln und nicht nur in einer Delegationsnorm (Art. 8a Abs. 6 Bst. e).

Art. 8a Abs. 6

Antrag:

Die Streichung von Absatz 6 sei zu prüfen.

Die Erläuterungen seien entsprechend anzupassen.

Begründung:

Die Verantwortlichkeiten sind konsistent zuzuweisen. Die Kompetenz für die Regelung der Einzelheiten ist z.T. überlappend mit den Aufgaben gemäss Absatz 1 bis 4.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Regelung der Einzelheiten auf Verordnungsebenen wiederum Zeit in Anspruch nimmt, während der die strategische Reserve nicht zur Verfügung steht.

Eventualantrag:

Es sei mit dem BJ zu prüfen, ob der Inhalt der Auskunft-, Angabe- und Zutritts-gewährungspflicht (Abs. 6 Bst. c) zu konkretisieren ist: wer hat gegenüber wem welche Pflichten.

Die Erläuterungen seien entsprechend anzupassen.

Begründung:

Wichtige rechtsetzende Bestimmung i. S. v. Artikel 164 Absatz 1 BV sind in der Form eines Bundesgesetzes zu erlassen. Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, dass mit Busse bestraft wird, wer Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 29 Abs. 1 Bst. ^{fbis} E-StromVG). Auch mit Blick darauf könnte sich eine Konkretisierung im Gesetz aufdrängen.

6 Jahres- und Kostenrechnung

6.1 Art. 12 Abs. 1

Antrag:

¹ Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen:

- a. die Netznutzungstarife;
- b. die Messtarife;
- c. die Elektrizitätstarife der Grundversorgung;
- d. die Jahresrechnung **inklusive die Jahressumme der Netznutzungsentgelte sowie**
- e. **die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzanschluss.**

Begründung:

Die Aufzählung ist thematisch zu gliedern, so dass die verschiedenen zu veröffentlichenden Tarife hintereinander aufgelistet werden. Die Jahressumme der Netznutzungsentgelte ist in der Jahresrechnung auszuweisen und folglich nicht separat aufzulisten. Die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen gehören thematisch nicht zu den Tarifen und der Jahresrechnung, weshalb sie am Schluss zu nennen sind.

6.2 Art. 12 Abs. 2

Antrag:

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass Anbieter von Elektrizität ~~bestimmte Angaben zur Herkunft der Elektrizität machen und bestimmte Vertragsbedingungen offenlegen müssen.~~

Begründung:

Die Kennzeichnung von Elektrizität und der Nachweis der Herkunft der Elektrizität sind bereits in Art. 9 EnG i.V.m. Art. 4 EnV sowie in der HKNV geregelt. Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die Elektrizität an Endverbraucher im Markt oder in der Grundversorgung geliefert wird.

Art. 12 gehört zum Kapitel 3 «Netznutzung». Absatz 2 ist jedoch auf Energielieferanten anwendbar. Die systematische Einordnung dieses Absatzes ist daher zu überprüfen.

7 Wechselprozesse: Art. 13a

Antrag:

Anpassung von Art. 13a im Sinne nachstehender Begründung.

Anpassung Bericht zu Art. 13a im Sinne nachstehender Begründung.

Begründung:

Die Formulierungen «die zur Ermöglichung von Lieferantenwechseln» und «erforderlich» erweisen sich als zu unklar. Insbesondere für die Einschränkung der Gestaltungsfreiheit von Lieferantenverhältnissen ausserhalb der Grund- und Ersatzversorgung wäre es zu begrüßen, wenn allenfalls zwingende Vorschriften auf Gesetzesstufe und nicht nur auf Verordnungsstufe geregelt würden. Weiter soll erkennbar werden, welcher Rechtsweg genommen werden muss, wenn diese Vorgaben zu den Wechselprozessen zu Streitigkeiten zwischen Lieferant und Energiebezüger führen.

8 Netznutzungstarife: Art. 14 Abs. 3^{bis}

Antrag:

Anpassung von Art. 14 Abs. 3^{bis} Bst. a und b

- a. Für Endverbraucher ohne Leistungsmessung weist der Netznutzungstarif eine einheitliche, nichtdegressive Arbeitskomponente (Rp./kWh) von mindestens ~~x~~ 50 Prozent auf.
- b. Für Endverbraucher mit Leistungsmessung und einem jährlichen Stromverbrauch von weniger als 50 MWh weist der Netznutzungstarif eine ~~einheitliche, nichtdegressive~~ Arbeitskomponente (Rp./kWh) ~~von mindestens y Prozent nach Buchstabe a auf; deren Anteil darf unter xy Prozent liegen, wenn Eigenverbraucher dadurch gesamthaft betrachtet nicht schlechter gestellt sind als mit einer Arbeitskomponente von 50 Prozent.~~

Anpassung Bericht zu Art. 14 Abs. 3^{bis} Bst. a und b im Sinne nachstehender Begründung.

Begründung:

Die Reduzierung des zwingenden Anteils der Arbeitskomponente gewährleistet die bisherigen und auch weiterhin Anwendung findenden Grundsätze zur Tarifierung gemäss Art. 14 Abs. 3 Bst. a und Bst. e 1. Teil (Verursachergerechtigkeit; effiziente Netzinfrastruktur) zu Lasten des Grundsatzes gemäss Art. 14 Abs. 3 Bst. e 2. Teil («effiziente» Elektrizitätsverwendung) und der Privilegierung der Eigenverbraucher. Soll bei der Tragung der Netznutzungskosten weiterhin eine Privilegierung der Endverbraucher mit Eigenverbrauch Anwendung finden, ist zwar weiterhin eine Mindestarbeitskomponente vorzugeben, auf die in der Praxis schwierig umsetzbare Vergleichsbetrachtung ist jedoch zu verzichten. Eigenverbraucher sollen zunehmend Anreiz haben, ihre Produktion und den Verbrauch so zu steuern, dass sie auch die Lastspitzen gegenüber dem Verteilnetz in ihre Optimierungsüberlegungen (Steuerung Verbrauch, Speicher, Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, etc.) miteinbeziehen. Mit einer reduzierten Arbeitskomponente von y % bleiben die Netzbetreiber relativ frei in der sachgerechten Tarifierung gemäss den Grundsätzen aus Art. 14 Abs. 3 und das Anliegen der Privilegierung der Eigenverbraucher bleibt abgeschwächt immer noch berücksichtigt. Die ElCom verzichtet darauf, explizite Werten für x und y vorzuschlagen.

9 Anrechenbare Netzkosten

9.1 Art. 15 Abs. 2 Bst. a

Antrag:

- a. Die Kosten für Systemdienstleistungen und die [Vorhaltung der Speicherreserve](#)

Anpassung Erläuterungen zu Art. 15 Abs. 2 Bst. a im Sinne der Begründung.

Begründung:

Es soll direkt aus dem Gesetzestext hervorgehen, dass nur die Vorhaltekosten und nicht die Kosten für den Abruf anrechenbar sind.

Im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, dass es sich hierbei um Kosten der nationalen Netzgesellschaft handelt und nicht um Kosten der Verteilnetzbetreiber, wie dies bei den anderen Absätzen und Buchstaben von Artikel 15 der Fall ist.

9.2 Art. 15 Abs. 3^{bis} Bst. d

Antrag:

Es sei die Streichung von Art. 15 Abs. 3^{bis} Bst. d zu prüfen.

~~d. ausnahmsweise die Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze mit bestimmten Funktionalitäten.~~

Anpassung des Berichts zu Art. 15 Abs. 3^{bis} Bst. d im Sinne der nachstehenden Ausführungen.

Begründung:

Diese aus der Strategie Stromnetze herrührende Möglichkeit, ausnahmsweise Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze als anrechenbar zu bezeichnen, soll – sofern überhaupt daran festgehalten werden soll – effizienter ausgestaltet werden. Zum einen soll aus dem Bericht deutlich werden, welche Massnahmen aus welchem Grund anrechenbar sein können und es soll der Ausnahmecharakter erhalten bleiben. Zum anderen stellt sich die Frage, ob die aktuelle Regelung nicht eine parallele Förderung gleichartiger Massnahmen herbeiführt, was volkswirtschaftlich ineffizient wäre. Aus diesem Grund ist – sofern die Bestimmung nicht gestrichen wird – zu prüfen, wie mit einer Anrechenbarkeitsbewilligung durch das BFE die Förderung effizienter ausgestaltet werden kann, sodass die innovativen Massnahmen für intelligente Netze mit weiteren Forschungs- und Pilotprojekten des BFE abgestimmt werden können und so eine parallele und damit ineffiziente Förderung verhindert wird.

10 Messwesen

10.1 Erläuterungen, Ausgangslage, S. 24

Antrag:

Der Text ab «Bei den kleineren marktberechtigten Endverbrauchern mit einem Verbrauch von knapp über 100 MWh stellen hohe Messkosten (bei Lastgangzählern) derzeit eine Barriere für den Wechsel in den freien Strommarkt dar. ...» ist zu streichen.

Begründung:

Gemäss Artikel 31e Abs. 2 Bst. a StromVV sind Endverbraucher, die nach dem 1.1.2018 von ihrem Anspruch auf Marktzugang Gebrauch machen, mit einem intelligenten Messsystem auszurüsten. Die Kosten der intelligenten Messsysteme sind anrechenbare Netzkosten (Art. 15 Abs. 1 und 2 des aktuellen StromVG). Hohe Messkosten können daher auch für kleinere marktberechtigte Endverbraucher mit einem Verbrauch von knapp über 100 MWh keine Barriere für den Wechsel in den freien Strommarkt darstellen. Bei den Anpassungen der StromVV im Rahmen der Strategie Stromnetze ist zudem geplant, den zweiten Satz von Art. 31e Abs. 4 StromVV zu streichen. Dies hat zur Folge, dass mit Inkrafttreten der revidierten StromVV sämtliche Messkosten anrechenbar sein und mit dem Netznutzungsentgelt in Rechnung gestellt werden, also auch diejenigen der altrechtlichen Lastgangmessungen. Die Hinweise,

dass die hohen Messkosten eine Barriere für den Wechsel in den freien Strommarkt darstellen und die Lastgangmessungen für mit Lastgangmessungen ausgerüstete erneuerbare Erzeugungsanlagen einen relevanten Kostenpunkt ausmachen, stimmen bereits jetzt bzw. nach der Anpassung von Art. 31e Abs. 4 StromVV nicht mehr.

10.2 Erläuterungen, Die beantragte Neuregelung, S. 37

Antrag:

Die Überprüfung der Anrechenbarkeit der Messkosten, der Höhe der Messtarife und des gestützt darauf errechneten Messentgelts obliegt der ElCom. Soweit wahlberechtigte Messkunden ihr Wahlrecht nicht ausüben, bleibt der lokale Netzbetreiber für die Verrechnungsmessung verantwortlich. Anders als bei den kleineren Messkunden ist er dabei nicht an die Messtarife gebunden. ~~Die Überprüfung der Anrechenbarkeit der Messkosten, der Höhe der Messtarife und des gestützt darauf errechneten Messentgelts obliegt der ElCom.~~

Begründung:

Die Aussage, dass die Überprüfung der Anrechenbarkeit der Messkosten, der Höhe der Messtarife und des gestützt darauf errechneten Messentgelts der ElCom obliege, bezieht sich auf die weiter oben erwähnten kleinen Endverbraucher/Elektrizitätserzeuger/Speicherbetreiber und nicht auf die wahlberechtigten Messkunden.

10.3 Art. 17a Abs. 3 Bst. b

Antrag:

- b. Zur Art und Weise, wie Netzbetreiber die mit der Ausübung des Wahlrechts verbundenen Kosten den Messstellenbetreibern, Messdienstleistern, Endverbraucher, Elektrizitätserzeugern und Speicherbetreibern ~~sowie weiteren Betroffenen~~ anlasten können;

Es sei explizit im Gesetz selber und nicht nur in der Delegationsnorm zu regeln, welche Kosten, welchen Akteuren auferlegt werden können.

Begründung:

Die möglichen Träger von Kosten müssen sich klar aus dem Gesetz ergeben. Ein allgemeiner Verweis auf weitere Betroffene ist zu unbestimmt. Es ist zudem nicht ersichtlich, wer ausser den Messdienstleistern/Messstellenbetreibern und den Endverbrauchern/Elektrizitätserzeugern/Speicherbetreibern für eine Kostenanlastung in Frage kommen könnte. Insofern erscheint eine Erweiterung des Kreises der potentiellen Träger von Kosten nicht erforderlich.

Bei der Kostenanlastung handelt es sich möglicherweise um eine wichtige rechtsetzende Bestimmung i. S. v. Artikel 164 Absatz 1 BV. Dann muss aus dem Gesetz hervorgehen, wer welche Kosten trägt. Dieser Punkt sei mit dem BJ zu klären.

10.4 Art. 17a^{bis} Absätze 2 und 3

Antrag:

Die Absätze 2 und 3 seien in ihrer Reihenfolge zu vertauschen.

Begründung:

Absatz 1 regelt das Messentgelt und stellt klar, dass dieses die anrechenbaren Kosten nicht übersteigen darf. Es ist daher naheliegend, die Definition der anrechenbaren Kosten – welche direkt mit dem Messentgelt zusammenhängt – unmittelbar danach zu regeln und erst dann die Messtarife. Zudem entspricht die Reihenfolge der Bestimmungen dann auch dem Titel des Artikels (zuerst Messentgelt, dann Messtarife).

11 Steuer- und Regelsysteme sowie Flexibilität

11.1 Art. 17b^{bis} Absatz 1

Antrag:

Die jeweiligen Endverbraucher, Speicherbetreiber und ~~Elektrizitätse~~Erzeuger sind die Inhaber der Flexibilität, die mit der Steuerbarkeit des Bezugs, der Speicherung oder der Einspeisung von Elektrizität verbunden ist ~~und insbesondere mittels intelligenter Steuer- und Regelsysteme genutzt wird~~. Die Nutzung durch Dritte untersteht der Regelung durch Vertrag.

Begründung:

Für eine einheitliche Terminologie im StromVG sollte auch hier der Begriff «Elektrizitätserzeuger» verwendet werden. Der Einschub *«und insbesondere mittels intelligenter Steuer- und Regelsysteme genutzt wird»* hat keinen normativen Charakter, sondern ist eine Erklärung, welche den Gesetzestext unnötig aufbauscht. Die bestehenden Erläuterungen in der Botschaft, aus denen bereits hervorgeht, dass die intelligenten Steuer- und Regelsysteme ein «Umsetzungsmittel» für die Nutzung der Flexibilität sind, sind aus unserer Sicht ausreichend.

11.2 Art. 17b^{bis} Absatz 2

Antrag:

² Den Verteilnetzbetreibern steht im Rahmen ihres Netzbetriebs und innerhalb ihres Netzgebiet die netzdienliche Nutzung von Flexibilität offen. ~~Im Hinblick auf entsprechende Verträge~~ Sie bieten sie den Flexibilitätsinhabern für die erzeugungs- und für die verbrauchsseitige Flexibilität je einheitliche Vertragsbedingungen an. Für Flexibilität mit grosser Netzdienlichkeit können sie individualisierte Verträge anbieten.

Begründung:

Dass Vertragsbedingungen im Hinblick auf Verträge angeboten werden, erscheint offensichtlich und muss deshalb nicht erwähnt werden.

11.3 Art. 17b^{bis} Absatz 3

Antrag:

Gesetzestext:

³ Sie beziehen das Flexibilitätpotenzial in ihre Netzplanung ein und vermeiden durch seine Nutzung ~~andere netzseitige Massnahmen wie Netzausbauten~~, soweit dies insgesamt ~~vorteilhaft~~ besser mit dem sicheren, leistungsfähigen und effizienten und Netzbetrieb vereinbar ist, ~~andere netzseitige Massnahmen wie Netzausbauten~~.

Folgender Abschnitt auf S. 67 des erläuternden Berichts sei zu streichen:

~~Für den Fall, dass die Netzbetreiber das Flexibilitätpotential vernachlässigen und dem Grundsatz von Absatz 3 nicht nachleben, sind keine Rechtsfolgen vorgesehen. Bewährt sich dieser Freiwilligkeits-Ansatz nicht, ist denkbar, dass der Bundesrat dereinst weitergehende Vorgaben macht.~~

Begründung:

Das Kriterium *«insgesamt vorteilhaft»* ist zu unbestimmt und wird auch in den Erläuterungen nur umschrieben als *«was insgesamt am meisten Vorteile bringt»*. Aus dem Gesetz sollte klar hervorgehen,

dass der Einsatz von netzdienlicher Flexibilität an Stelle eines Netzausbaus (nur) dann angebracht ist, wenn der Netzbetrieb dadurch an (Kosten-)Effizienz gewinnt bzw. sicherer oder leistungsfähiger wird.

Die Aussage in den Erläuterungen, wonach beim Nicht-Einhalten der Vorgaben gemäss Absatz 3 keine Rechtsfolgen vorgesehen sind, ist u. E. in dieser absoluten Form unrichtig und sollte so nicht stehen gelassen werden. Ein Netzbetreiber, der offensichtlich ein Netz aufbaut, welches insbesondere dem Kriterium des effizienten Netzbetriebs nicht genügt, hat auch heute schon damit zu rechnen, dass nicht alle anfallenden Kosten angerechnet werden dürfen. Zwar besteht das Problem, dass eine solche Ineffizienz vom Regulator nur sehr schwer festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das ändert aber nichts daran, dass mindestens theoretisch durchaus mit Rechtsfolgen zu rechnen ist.

Die Aussage, wonach es denkbar ist, dass der Bundesrat dereinst weitergehende Vorgaben macht, falls sich der Freiwilligkeitsansatz (der aus unserer Sicht so gar nicht besteht) nicht bewährt, ist so zudem aus rechtsstaatlicher Sicht falsch: Der Bundesrat ist nicht befugt, Vorgaben zu machen, die über die gesetzliche Regelung hinausgehen. Sollte mit weitergehenden Vorgaben des Bundesrats nur eine Konkretisierung der Kriterien für die Interessabwägung «Flexibilitätseinsatz versus klassischer Netzausbau» gemeint sein, sollte dies deutlich erwähnt sein.

11.4 Art. 17b^{bis} Absatz 4

Antrag:

Sie können in ihrem Netzgebiet, auch ohne Zustimmung des Flexibilitätseinhabers im jeweiligen Fall oder zum Einsatz eines intelligenten Steuer- und Regelsystems (Art. 17b Abs. 3) und auch wenn Nutzungsrechte Dritter entgegenstehen, Flexibilität gegen angemessene Vergütung wie folgt netzdienlich nutzen (garantierte Nutzungen):

- a. zur Abregelung oder zu einer anderen Steuerung ~~eines bestimmten Anteils der Einspeisung~~ **von bis zu XX Prozent der maximalen oder momentanen Einspeiseleistung oder zu einer anderen Steuerung von Energieerzeugungsanlagen;**
[...]
- c. bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs; diese Nutzung muss nicht vergütet werden, ~~ausser wenn die~~ **soweit eine** Abwendung der Gefährdung **mittels anderer Massnahmen unverhältnismässig zu-**
~~mutbar~~ gewesen wäre.

Die Nutzungsrechte der nationalen Netzgesellschaft gehen vor und sind keine Nutzungsrechte Dritter.

Im erläuternden Bericht:

Der Satz «~~Immerhin ist zu betonen, dass die Endverbraucher und ihr Opt-in-Recht hier nicht betroffen sind~~» auf S. 67 im zweitletzten Absatz sei zu streichen.

Die Erläuterungen im ersten Absatz auf S. 68 zur Abregelung seien ab dem Satz «Der Bundesrat wird diesen – es geht um die Energie....» insgesamt zu überarbeiten (vgl. Begründung).

Es sei zu ergänzen, was in Buchstabe a mit «zu einer anderen Steuerung» gemeint ist.

Ebenso würden wir Präzisierungen begrüssen, was unter einer «angemessenen Vergütung» zu verstehen ist.

Es sei zudem in den Erläuterungen darzulegen, um was für bereits eingeleitete netzseitige Massnahmen und um was für Zeitfenster es in Buchstabe b geht.

Begründung:

Buchstabe a: Es handelt sich hier um einen erheblichen Eingriff in die Recht der Produzenten. Es sollte daher im Gesetz definiert sein, mit welcher Einschränkung ein Produzent maximal rechnen muss. Innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens (z. B. max. XX %) kann der Bundesrat dann seine Kompetenz gemäss Absatz 5 erster Satz wahrnehmen.

Buchstabe c: Hier geht es im Ergebnis um die Verhältnismässigkeit des Flexibilitätseingriffs: Nur wenn dieser verhältnismässig war, muss er nicht vergütet werden. Bei der Ausnahme von der Kostenfreiheit ist als Prüfkriterium daher nicht ausschliesslich auf die Zumutbarkeit abzustellen, da diese nur einen Teilgehalt der Verhältnismässigkeit im juristischen Sinne darstellt.

Gemäss unserem Antrag zu Art. 8a Abs. 2 E-StromVG soll auch die nationale Netzgesellschaft Nachfrageflexibilität kontrahieren können. Ein solcher Vertrag darf nicht nach Art. 17b^{bis} Abs. 4 E-StromVG durch den Verteilnetzbetreiber übersteuert werden.

Erläuternder Bericht: Auf S. 67 unten ist nicht ersichtlich, warum der Eingriff in das Opt-in Recht nicht auch Endverbraucher betreffen soll. Die in Absatz 4 aufgezählten Anwendungsfälle der garantierten Nutzungen betreffen durchaus auch Endverbraucher.

Auf S. 68 ist nicht ersichtlich, weshalb es bei einer Abregelung einer Elektrizitätserzeugungsanlage um Energie und nicht um Leistung gehen soll. Beim netzdienlichen Abregeln einer Energieerzeugungsanlage geht es aus unserer Sicht um eine dauerhafte oder gezielt eingesetzte Reduktion der Einspeiseleistung (z. B. Spitzenkappung). Aus unserer Sicht erscheint daher nur eine leistungsbasierte Angabe des abregelbaren Anteils sinnvoll (vgl. Antrag zu Abs. 4 Bst. a). Dies schliesst selbstverständlich nicht aus, dass bei der Festlegung des abregelbaren Leistungsanteils berücksichtigt wird, wie viel Energie damit pro Zeiteinheit bei der jeweiligen Produktionstechnologie verloren geht respektive nicht ins Netz eingespeist werden kann.

11.5 Art. 17b^{bis} Abs. 5 Bst. b

Antrag:

Die Kompetenz des Bundesrates, den Schutz der Flexibilitätsinhaber bei Verträgen nach Absatz 2 zu regeln, sei nicht als Kann-Vorschrift auszugestalten.

Begründung:

In Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer 2 wird die Zuständigkeit der ElCom zur Anpassung missbräuchlicher Vergütungen gemäss Artikel 17b^{bis} Absatz 2 festgehalten. Das StromVG enthält abgesehen von der Vorgabe zur Einheitlichkeit der Verträge keine Vorschriften. Sind keine Missbrauchstatbestände bzw. Schutzvorschriften definiert, kann die ElCom auch keine Missbrauchsprüfung vornehmen. Der Bundesrat muss daher verbindlich verpflichtet werden, entsprechende Regelungen zu erlassen. Andernfalls wird Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer 2 StromVG potentiell zum toten Buchstaben. Soweit die Netzbetreiber bei der Beschaffung netzdienlicher Flexibilität auch Artikel 17b^{bis} Absatz 1 unterstehen (das Geschäft unterliegt der Regelung durch Vertrag), stellt sich zudem die Frage, ob die Schutzvorschriften nicht einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit darstellen, der auf Gesetzesstufe zu regeln wäre.

11.6 Art. 17b^{bis} Abs. 5 Bst. e

Antrag:

Die Vorgaben i. S. v. Artikel 17b^{bis} Abs. 5 Bst. e seien direkt im Gesetz zu regeln.

Begründung:

Gemäss Artikel 17b^{bis} Absatz 1 untersteht die Nutzung der Flexibilität der Regelung durch Vertrag. Damit unterliegt sie der Wirtschaftsfreiheit. Die Grundzüge eines Eingriffs in dieses Grundrecht müssen sich aus dem Gesetz selbst ergeben (der aktuelle Entwurf nennt nur die Voraussetzungen [stark negative Auswirkungen] für das Tätigwerden des Bundesrates – und auch diese nur sehr unbestimmt. Wie die Vorgaben aussehen könnten, ergibt sich überhaupt nicht aus dem Gesetz).

11.7 Art. 17b^{bis} Abs. 5 Bst. f

Antrag:

~~f. eine Evaluation der Regelung gemäss diesem Artikel durch die ElCom.~~

Begründung:

Gemäss dieser Bestimmung kann der Bundesrat in der StromVV eine Evaluation der Regelungen in Artikel 17b^{bis} durch die ElCom vorsehen. Der Bundesrat kann somit (muss aber nicht) eine Zuständigkeit der ElCom für eine neue Aufgabe begründen. Bei den Zuständigkeiten einer Regulierungsbehörde handelt es sich jedoch um eine wichtige rechtsetzende Bestimmung i. S. v. Artikel 164 Absatz 1 BV. Die Zuständigkeit der ElCom für eine Evaluation von Bestimmungen im Gesetz müsste daher in Artikel 22 StromVG geregelt werden.

Die Vorgabe ist zudem nicht klar: Der Wortlaut suggeriert, dass es um eine auf Artikel 17b^{bis} bezogene Gesetzesevaluation durch die ElCom geht, was kaum so gemeint sein kann. Welche Regelungen von Artikel 17b^{bis} sollen überhaupt evaluiert werden? Und in Bezug auf welche Aspekte sollen sie evaluiert werden? Die Erläuterungen halten dazu auf S. 35 lediglich fest, dass es vor allem um Einsatz und die Vergütung von Flexibilität gehe. Geht es also lediglich um eine statistische Erhebung? Oder sollen Aspekte wie Wirksamkeit oder Effizienz beurteilt werden? Ferner stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die (wie auch immer geartete) Gesetzesevaluation in den Aufgabenbereich eines Regulators fällt.

11.8 Art. 17b^{bis} Abs. 5 – Erläuterungen S. 68 zweiter Absatz

Bemerkung

Wir anerkennen und befürworten, dass dem Bundesrat in einer solchen komplexen und technischen Materie ein grosser Entscheidungsspielraum verbleiben muss bzw. dass der Gesetzgeber hier nicht alle Details regeln kann. Der Grundsatzentscheid, wie stark dieser Bereich reguliert sein soll, ist aber u. E. vom Gesetzgeber zu fällen. Allgemeine Grundsätze wie die «Nicht-Diskriminierung» müssen daher auf Gesetzesstufe und nicht fakultativ vom Bundesrat geregelt werden. Dass die Netzbetreiber mindestens ein Produkt ohne Flexibilitätsnutzung anbieten müssen, ergibt sich – wie in den Erläuterungen auch ausgeführt wurde – aus dem Grundsatz der Freiwilligkeit und kann daher nicht fakultativ vom Bundesrat geregelt werden.

12 Austausch und Schutz von Daten

12.1 Erläuterungen, Grundzüge der Vorlage, S. 40 f.

Die ElCom begrüsst jegliche Bestrebungen zu einem effizienten und qualitativ hochstehenden Datenaustausch. Falls einer oder mehrere Datahubs als nötig erachtet werden, ist dies bereits auf Gesetzesstufe vorzusehen und nicht erst durch den Bundesrat auf Verordnungsstufe. Es ist darauf zu achten, dass die Wertschöpfung in der Schweiz verbleibt (siehe Ausführungen zu Plattformen auf Seite 2).

12.2 Art. 17c Abs. 3 - Erläuterungen

Antrag:

Der Satz «Die ElCom wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Artikel 22 Absatz 1 für die Einhaltung der Anforderungen an die Datensicherheit sorgen» auf Seite 71 des erläuternden Berichts sei zu streichen.

Eventualiter sei die Zuständigkeit der ElCom klar zu umschreiben und insbesondere von derjenigen des METAS abzugrenzen.

Begründung:

Die Vorlage sieht vor, dass der Bundesrat die Anforderungen hinsichtlich der Datensicherheit und das Verfahren zur Prüfung ihrer Einhaltung regelt. Den Erläuterungen lässt sich jedoch entnehmen, dass auf Verordnungsstufe an der heutigen Regelung (Art. 8b StromVV) festgehalten werden soll, wonach die Netzbetreiber und Hersteller Richtlinien betreffend die zu prüfenden Elemente, die Anforderungen an diese Elemente und die Art und Weise der Prüfung festlegen. Die Prüfung wird durch das METAS durchgeführt.

Vor diesem Hintergrund ist nicht klar, inwiefern die ElCom für die Einhaltung der Anforderungen an die Datensicherheit sorgen soll. Die ElCom könnte lediglich überprüfen, ob die Netzbetreiber Messsysteme einsetzen, welche vom METAS geprüft sind. Selbst das wäre aber kaum flächendeckend, sondern nur stichprobenweise möglich.

13 Nationale Netzgesellschaft

13.1 Art. 18 Abs. 4

Antrag

⁴ Werden Aktien der nationalen Netzgesellschaft veräussert, so haben an diesen Aktien in der folgenden Rangordnung **und unabhängig davon, ob sie bereits direkt oder indirekt Aktionäre der nationalen Netzgesellschaft sind**, ein Vorkaufsrecht:

- a. die Kantone;
- b. die Gemeinden;
- c. die schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz.

Begründung:

Neu wird im Gesetz eine Rangfolge unter den Vorkaufsberechtigten definiert. Der Kreis der Vorkaufsberechtigten bleibt hingegen – zumindest gemäss Gesetzeswortlaut – unverändert. Mit dieser Bestimmung soll präzisiert werden, dass auch Nicht-Aktionäre ein Vorkaufsrecht haben, sofern sie in einer der drei genannten Kategorien fallen. Diese Präzisierung ist zu begrüßen, weil damit die langjährige Diskussion über die Gesetzmässigkeit der Swissgrid-Statuten zum Vorkaufsrecht beendet und der Gesetzesvollzug vereinfacht wird. Die Swissgrid-Statuten legten das Gesetz bislang eng aus und sahen ein Vorkaufsrecht einzig zu Gunsten bestehender Aktionäre vor. Diese Präzisierung sollte aus dem Gesetzestext klarer hervorgehen.

13.2 Art. 18 Abs. 4^{bis}

Antrag:

^{4bis} Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zum Vorkaufsrecht. Er erlässt Vorschriften zur Bekanntmachung des Vorkaufsfalls und zum Verfahren einschliesslich der Fristen und kann insbesondere regeln:

- a. dass bestimmte Fälle wie Käufe durch gewisse kantons- und gemeindenahe Einheiten oder unternehmensinterne Überträge nicht als Vorkaufsfall gelten;
- b. dass bei untergeordneten Vertragsinhalten vom Vertrag, der den Vorkaufsfall auslöst, abgewichen werden darf;
- c. wie zu verfahren ist, wenn mehrere Berechtigte **der gleichen Rangordnung** ihr Vorkaufsrecht ausüben;
- d. dass mehrere Vorkaufsberechtigte ihr Vorkaufsrecht gemeinschaftlich ausüben können.

Begründung:

- Zu Bst. b: Aus dem Gesetzeswortlaut erschliesst sich nicht, was mit «untergeordneten Vertragsinhalten» gemeint ist. Um Auslegungsfragen vorzubeugen, sollte dies mindestens in den Erläuterungen näher umschrieben werden.
- Zu Bst. c: Hier wäre im Sinne einer Präzisierung im Gesetzestext zu ergänzen, dass sich die Frage nur bei Vorkaufsberechtigten der gleichen Rangordnung stellen kann.

Antrag zu Erläuterungen, S. 72:

Andererseits erlaubt dieser Grundsatz den Gemeinwesen, ~~das Vorkaufsrecht gegenüber~~ **von EVU Aktien zu kaufen, ohne dass ein Vorkaufsfall ausgelöst wird** ~~geltend zu machen~~, was die Swissness der Swissgrid potenziell steigert, ebenso wie deren Entflechtung von der Strombranche.

Begründung:

Nach unserem Verständnis von Art. 18 Abs. 4^{bis} Bst. a E-StromVG soll dies gerade keinen Vorkaufsfall darstellen.

Antrag zu Erläuterungen, S. 72 f.:

~~Die Regelung der Vorkaufsrechte — als ein zwischen der AG und ihren (potenziellen) Aktionären spielendes Instrument — ist privatrechtlicher Natur. Entscheide über seine Anwendung unterliegen dementsprechend der Zivilgerichtsbarkeit. Die ElCom könnte höchstens zum Zuge kommen, wenn sich im Zusammenhang mit Vorkaufsrechten auch öffentlich-rechtliche Fragen (solche aus dem StromVG) stellen.~~

Begründung:

Diese Ausführungen werfen mehr Fragen auf, als sie beantworten (anders z.B. die Ausführungen S. 75 oben, welche gewisse Fragen klären und von der ElCom begrüsst werden). Die ElCom hat die zivilrechtlichen Zuständigkeiten von Amtes wegen zu beachten.

13.3 Art. 18 Abs. 6

Antrag:

~~6 ... Ebenfalls zulässig ist die regelzonenübergreifende Beschaffung von Systemdienstleistungen gemeinsam mit ausländischen Übertragungsnetzbetreibern.~~

Begründung:

Die regelzonenübergreifende Beschaffung entspricht der heutigen Praxis. Limitierend dabei sind primär technische Argumente (Verfügbarkeit) oder allenfalls institutionelle Fragen im Kontext der Umsetzung der Balancing-Kodizes. Im Hinblick auf einen möglichen Ausschluss der Schweiz aus den internationalen Balancing-Plattformen (analog XBID) sollte die regelzonenübergreifende Beschaffung ausserhalb eines TSO-TSO-Modells nicht unnötig ausgeschlossen werden.

13.4 Art. 20 Abs. 2 Bst. b

Antrag:

Es sei in den Erläuterungen zu präzisieren, dass unter «Sofern sie die Systemdienstleistungen nicht selber erbringt» bezüglich Regelenergie und Spannungshaltung Folgendes zu verstehen ist: Die nationale Netzgesellschaft darf z.B. Anlagen zur Kompensation von Blindenergie betreiben und netzdienlich einsetzen. Nicht erlaubt ist hingegen der Betrieb eines Kraftwerks durch Swissgrid, wenn dieses nicht nur netzdienlich, sondern auch am Markt eingesetzt wird.

13.5 Art. 20 Abs. 2 Bst. c

Antrag:

Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c sei wie folgt anzupassen:

² Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

c. Sie ~~begegnet einer Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes mit den~~ ergreift die notwendigen Massnahmen ~~zur Gewährleistung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes~~ (Art. 20a).

Begründung:

Wir beantragen die Verwendung des Begriffs «ergreifen» statt «begegnen» im Sinne einer klaren Gesetzessprache.

Zudem ist der Begriff «Gefährdung des sicheren Betriebs» durch «Gewährleistung des sicheren Betriebs» zu ersetzen. Gemäss Artikel 20a ergreift die nationale Netzgesellschaft auch Massnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung des sicheren Betriebs. Solche präventiven Massnahmen werden ergriffen, bevor eine Gefährdung vorliegt. Sie sind daher bei Verwendung des Begriffs «Gefährdung» nicht mitenthalten. Aus systematischen Gründen ist daher von «Gewährleistung» zu sprechen. Dies entspricht auch der Formulierung in Artikel 8 Absatz 1^{bis}.

13.6 Art. 20a Überschrift und Abs. 4

Antrag:

Massnahmen ~~bei Gefährdung~~ zur Gewährleistung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs

~~4. Im Übrigen sind die Kosten von Massnahmen nach diesem Artikel den Kosten des Übertragungsnetzes zuzurechnen und nach Massgabe von Artikel 15 anrechenbar. Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Zurechnung der Kosten vorsehen.~~

Begründung:

Analog zu unserem Antrag zu Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c beantragen wir auch hier den Ersatz des Begriffs «bei Gefährdung» durch die Formulierung «zur Gewährleistung». Die in Artikel 20a geregelten Massnahmen betreffen auch präventive Massnahmen, welche ergriffen werden, bevor eine Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs vorliegt.

Artikel 20a Absatz 1, welcher vorsieht, dass die nationale Netzgesellschaft zur Vermeidung oder Beseitigung einer Gefährdung des sicheren Netzbetriebs Massnahmen vereinbart, gilt gemäss den Erläuterungen (S. 76) nicht für Massnahmen im Zusammenhang mit dem Normalbetrieb. Uns erscheint einerseits die Abgrenzung zwischen Normalbetrieb und präventiven Massnahmen nicht klar. Massnahmen im Normalbetrieb haben auch präventive Wirkung, da sie eine Gefährdung der Versorgungssicherheit verhindern. Eine Konkretisierung in den Erläuterungen würden wir begrüssen. Andererseits ist fraglich, unter welcher Bestimmung dann die nationale Netzgesellschaft Massnahmen im Normalbetrieb mit Akteuren vereinbaren kann, welche nicht direkt an ihr Netz angeschlossen sind: Art. 8 Abs. 1 betrifft nur autonom ergriffene Massnahmen (Erläuterungen S. 76); Art. 8 Abs. 1^{bis} gilt nur für «ihren Netzbetreiber». Zu denken wäre hier beispielsweise an die Teilnahme von Kraftwerken am Regelenergiemarkt. Die Beschaffung von Regelenergie gehört u.E. zum Normalbetrieb. Um Regelungslücken zu vermeiden, müsste daher Artikel 20a auch Massnahmen im Normalbetrieb umfassen. Ansonsten wären vertragliche Regelungen mit Akteuren, die nicht direkt am Übertragungsnetz angeschlossen sind (z.B. Kraftwerke), jedoch von Swissgrid im Normalbetrieb benötigt werden, weder von Artikel 20a, noch von Artikel 8 Abs. 1 oder Art. 8 Abs. 1^{bis} erfasst. Mit der Verwendung des Begriffs «Gewährleistung» wären alle Konstellationen in Artikel 20a geregelt. Der Begriff «Gewährleistung» erfasst gemäss den Erläuterungen (S. 56 f.) sowohl «Massnahmen im Zusammenhang mit dem Normalbetrieb als auch Massnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung einer Gefährdung des sicheren Netzbetriebs».

Zudem beantragen wir aus nachfolgend ausgeführten Gründen die Streichung des vierten Absatzes.

Es erschliesst sich uns nicht, weshalb die Anrechenbarkeit der Kosten von Massnahmen, welche zur Gewährleistung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes notwendig sind, hier separat geregelt wird. Unter den Voraussetzungen von Artikel 15 StromVG sind die Kosten solcher Massnahmen – soweit effizient und für den sicheren Betrieb des Übertragungsnetzes notwendig – bereits nach dem geltenden Recht als Kosten des Übertragungsnetzes anrechenbar. Die Bestimmung ist damit u.E. redundant.

Darüber hinaus beantragen wir, die entsprechenden Ausführungen dazu in den Erläuterungen ebenfalls zu streichen. Die Zuweisung von Kosten zum Übertragungsnetz ist bereits heute zulässig, sofern die Kosten bei Swissgrid entstehen und die zugrundeliegende Massnahme effizient und für den sicheren Betrieb des Übertragungsnetzes notwendig sind.

In der Vergangenheit haben sich der ElCom gewisse Abgrenzungsprobleme gestellt. Zum Beispiel stellte sich die Frage, ob durch einen Verteilnetzbetreiber getroffene Massnahmen, welche auch einen positiven Effekt auf den Betrieb des Übertragungsnetzes hatten (z.B. Zuschaltung eines Trafos), durch Swissgrid zu entschädigen sind und als anrechenbare Kosten des Übertragungsnetzes gelten. Solche Abgrenzungsfragen sind nicht zu vermeiden. Mit der Argumentation in den Erläuterungen (S. 77), dass die Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs gleichzeitig eine Gefährdung des gesamten Elektrizitätssystems bedeute, wird jedoch ein sehr grosser Spielraum eröffnet. Die Ausführungen in den Erläuterungen könnten dahingehend verstanden werden, dass die Kostenverschiebung ins Übertragungsnetz im Bereich der Versorgungssicherheit als Grundsatz gilt. Von einem sicheren und stabilen

Netzbetrieb profitiert aber ebenso der Verteilnetzbetreiber. Bei Grenzfällen ist daher im konkreten Fall über die Anrechenbarkeit unter Abwägung aller Aspekte zu entscheiden.

Antrag:

In den Erläuterungen S. 76 sei folgender Satz zu streichen:

~~Damit sind Massnahmen gemeint, die dann ausgelöst werden, wenn sich die Gefährdung bereits konkret abzeichnet.~~

Begründung:

In den Erläuterungen wird auf S. 76 erwähnt, dass unter präventiven Massnahmen solche Massnahmen zu verstehen sind, welche «dann ausgelöst werden, wenn sich die Gefährdung bereits konkret abzeichnet». Gemäss unserer Auffassung muss bei der Ergreifung präventiver Massnahmen gerade noch keine Gefährdung absehbar sein. So legt etwa das SDL-Zuteilungsverfahren das Vorgehen zur Verpflichtung von Regelleistungsvorhaltung im Falle von nicht ausreichender Regelleistung für die Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs fest. Dieses Verfahren wurde präventiv vereinbart, ohne dass sich bereits eine Gefährdung abzeichnete: Der Vertragsschluss an sich bildet bereits die präventive Massnahme. Wann die Massnahme ausgelöst wird, bestimmt sich nach dem Vertrag.

Die in den Erläuterungen beschriebene Verwendung des Begriffs «präventive Massnahme» entspricht nicht dem Verständnis der EICom. Wir beantragen daher die Streichung. Falls am Satz festgehalten wird, sollte in den Erläuterungen der Begriff «Normalbetrieb» vom Begriff «präventive Massnahme» abgegrenzt werden. Während der Begriff «Normalbetrieb» den Netzzustand beschreibt und als Abgrenzung zum gefährdeten Betrieb und zum Blackout-Zustand steht (vgl. etwa auch VO 2017/1485, System Operation Guide, Artikel 18), ist der Begriff «präventiv» unseres Erachtens auf die Gefährdungsstufe gerichtet: präventiv (noch keine Gefährdung), Gefährdung, unmittelbare und erhebliche Gefährdung.

14 Zuständigkeiten

14.1 Art. 22 Abs. 2 Bst. e

Antrag:

- e. Im Zusammenhang mit der ~~Gefährdung~~ **Gewährleistung** des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes (Art. 8 Abs. 1^{bis} und 20a) trifft sie Entscheide über:
1. die ~~Verfügung des Vertragsabschlusses zwischen den jeweiligen Parteien~~ **Verpflichtung der jeweiligen Parteien zum Abschluss einer Vereinbarung**, einschliesslich Vorgaben zum notwendigen Mindestinhalt,
 2. ~~die Zulässigkeit und die Kostenfolgen von angeordneten Massnahmen und von bei Nichtbefolgung solcher Anordnungen getroffenen Ersatzmassnahmen.~~

Begründung:

Analog zur Anpassung in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c ist auch hier an Stelle von «Gefährdung» von «Gewährleistung» zu sprechen, da sowohl präventive als auch kurative Massnahmen umfasst werden sollen.

Gemäss den Erläuterungen (S. 56 f.) umfasst die Pflicht in Artikel 8 Abs. 1^{bis} sowohl «Massnahmen im Zusammenhang mit dem Normalbetrieb als auch Massnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung einer Gefährdung des sicheren Netzbetriebs». Die Kompetenz der EICom in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe e bezieht sich jedoch nur auf Massnahmen zur Vermeidung und Beseitigung gemäss Artikel 20a. Aufgrund der unklaren Abgrenzungen zwischen den Massnahmen im Normalbetrieb und den präventiven Massnahmen sowie vor dem Hintergrund, dass es auch bei Artikel 8 Absatz 1^{bis} um Massnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung einer Gefährdung des sicheren Netzbetriebs geht, beantragen wir, zusätzlich auf Artikel 8 Absatz 1^{bis} zu verweisen.

Zu Ziffer 1:

Artikel 5 Absatz 3 StromVV wurde in Absprache mit dem Bundesamt für Justiz (BJ) in diesem Wortlaut bewusst so erlassen. Es sollte einlässlich geprüft werden, wieso jetzt eine andere Lösung angestrebt wird. Kann die ElCom zudem nur die Verpflichtung zum Vertragsabschluss verfügen, stellt sich die Frage, wie bei einer Weigerung der beteiligten Parteien, den Vertrag abzuschliessen, die Pflicht durchgesetzt werden könnte. Kann die ElCom direkt selbst den Vertragsabschluss verfügen, stellt sich dieses Problem nicht. Wir beantragen daher, obgenannte Formulierung aufzunehmen.

In den Erläuterungen (S. 79) wird ausgeführt, die Verpflichtung könne mit der Strafandrohung gemäss Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe g verknüpft werden. Die Androhung einer Busse führt aber immer noch nicht zum – für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit wichtigen – Vertragsabschluss.

Zu Ziffer 2:

Sowohl aus dem Wortlaut von Ziffer 2 als auch aus den Erläuterungen erschliesst sich, dass sich die Kompetenz der ElCom zur Beurteilung der Zulässigkeit und Kostenfolgen nur auf angeordnete Massnahmen und diesbezügliche Ersatzmassnahmen beziehen soll. Nicht zuständig ist die ElCom demgemäss für die Beurteilung der Zulässigkeit und der Kostenfolgen vertraglich vereinbarter Massnahmen sowie die Ersatzmassnahmen bei vertraglicher Nichterfüllung. Diese Beurteilung fällt gemäss Vorschlag BFE in die Zuständigkeit der Zivilgerichte. Trotzdem ist gemäss den Ausführungen in den Erläuterungen die ElCom zuständig, auch vertragliche Vereinbarungen im Hinblick auf ihre stromversorgungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen.

Die ElCom kann dieses Verständnis zur Zuständigkeitsaufteilung zwischen ElCom und Zivilgerichten grundsätzlich nachvollziehen. Trotzdem stellen sich uns mehrere Fragen; so etwa:

- Die ElCom ist zuständig für die Beurteilung der anrechenbaren Kosten gemäss Artikel 15 StromVG (Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 15 StromVG, vgl. auch der neue Art. 20a Abs. 4, welchen die ElCom jedoch ablehnt). Damit beurteilt sie auch Kosten, welche aus einer vertraglichen Vereinbarung oder aus einer Ersatzmassnahme infolge vertraglicher Nichterfüllung entstehen. Sie beurteilt mithin ebenfalls bei vertraglicher Vereinbarung die Kostenfolge.
- Auch die stromversorgungsrechtliche Zulässigkeit einer Massnahme (Notwendigkeit, Eignung, Vorliegen der erforderlichen Gefährdung) fällt in die Zuständigkeit der ElCom (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 20a). Sie hat dabei insbesondere die Voraussetzungen gemäss Artikel 20a zu prüfen. Diese Voraussetzungen betreffen sowohl vertragliche als auch angeordnete Massnahmen (vgl. dazu im gleichen Sinne die Ausführungen in den Erläuterungen zu Bst. e, S. 79). Neben der Kostenfolge beurteilt die ElCom damit auch die Zulässigkeit von vertraglichen Massnahmen.
- Weiter ist die ElCom aufgrund ihrer allgemeinen Vollzugskompetenz generell für den Vollzug des ganzen Artikel 20a zuständig. So hätte sie wohl auch Streitigkeiten zu beurteilen, welche sich aus der Bestimmung ergeben, dass Säumige die Mehrkosten der Ersatzmassnahmen tragen. Auch hier wären wiederum sowohl Ersatzmassnahmen aus Anordnungen als auch aus Vereinbarungen betroffen.
- Die Berechtigung von Swissgrid zur Vornahme von Ersatzmassnahmen bei Missachtung einer Vereinbarung ergibt sich ausdrücklich aus dem StromVG (Art. 20a Abs. 3). Die Unzuständigkeit der ElCom in dieser materiell im StromVG geregelten Frage ist daher nicht offensichtlich.

Vor diesem Hintergrund ist für uns fraglich, ob die in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer 2 vordergründig klare Abgrenzung der Zuständigkeiten systematisch wirklich aufgeht. Wir beantragen daher dessen Streichung. Die Zuständigkeit der Zivilgerichte für die Beurteilung der vertraglichen Anordnungen und der daraus folgenden Ersatzmassnahmen sowie deren Kosten wäre – soll die Zuständigkeit der ElCom ausgeschlossen werden – ausdrücklich auf Gesetzesstufe zu regeln.

14.2 Art. 22 Abs. 3

Antrag:

³ Die ElCom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. ~~Die ElCom kann dabei Dritte zum Vollzug beiziehen, insbesondere die nationale Netzgesellschaft. Sie überprüft zu diesem Zweck~~ Die ElCom überprüft (...)

Begründung:

Die ElCom verantwortet die Überwachung der Versorgungssicherheit der Schweiz nach Artikel 22 Absatz 3 und 4 StromVG. Dabei soll die Swissgrid, aufgrund ihrer besonderen technischen Kenntnisse zur aktuellen und zukünftigen Situation in der Schweiz, von der ElCom bei Bedarf in die Überwachungsarbeit, insbesondere die Erstellung der Adequacy Studien, einbezogen werden können.

15 Sunshine

15.1 Art. 22a Überschrift

Antrag:

~~Vergleiche der Verteilnetzbetreiber und Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen~~

Begründung:

Gemäss Absatz 1 ist Inhalt der Bestimmung auch der Vergleich an sich und nicht nur die Veröffentlichung.

15.2 Art. 22a Abs. 1

Antrag:

Ergänzung und Anpassung von Art. 22a Abs. 1

¹ Die ElCom vergleicht in ihrem Regulierungsbereich (Art. 22 Abs. 1 und 2) die Verteilnetzbetreiber mit dem Ziel, die Transparenz für die Endverbraucher zu verbessern und zu angemessener Qualität und erhöhter Effizienz der Leistungen beizutragen. Sie ~~kann veröffentlicht~~ die Ergebnisse, bezogen auf einzelne oder Gruppen von Verteilnetzbetreibern, mittels einer vergleichenden Darstellung ~~veröffentlichen~~.

Anpassung Bericht:

Umformulierung im Sinne der Begründung sowie Ergänzung:

(...) Aus datenschutzrechtlicher Perspektive wird die ElCom ermächtigt, Personendaten im Sinne von Artikel 19 Absatz 3 DSG durch ein Abrufverfahren zugänglich zu machen. ~~Dieses Recht schliesst die Bearbeitung und Veröffentlichung von bereits der ElCom vorliegenden Daten aus der Zeit vor Inkrafttreten der Änderung vom xy mit ein (Art. 33c Abs. 3). (...).~~

~~... selbst dieses Kriterium erfüllt. Sie könnte etwa bei einem Tarifvergleich berücksichtigen, dass gewisse Verteilnetzbetreiber von der Steuerpflicht befreit sind, da dies zu vergleichsweise tieferen Tarifen führt. Damit das Ziel ...~~

Begründung:

Die ElCom führt in den genannten Bereichen Vergleiche durch. Mit der vorgeschlagenen Kann-Formulierung soll ihr jedoch die Möglichkeit gegeben werden, nur aussagekräftige Ergebnisse zu veröffentlichen. Es ist auch denkbar, dass sich Indikatoren im Laufe der Zeit als nicht mehr ergiebig herausstellen oder sich aus anderen Gründen als ungeeignet erweisen und eine Publikation für die Öffentlichkeit nicht von Nutzen wäre.

Das Beispiel mit der Steuerpflicht ist unglücklich gewählt, da die ElCom nicht in der Lage ist, die Auswirkung von Steuern auf die Tarife zu ermitteln.

15.3 Art. 22a Abs. 2

Antrag:

Art. 22a Abs. 2

² Die ElCom ~~kann stellt~~ insbesondere in den folgenden sieben Bereichen Vergleiche ~~anstellen~~.

Anpassung Bericht zu Art. 22a Abs. 2

Umformulierung im Sinne der Begründung

Begründung:

Die Auflistung in Art. 22a Abs. 2 soll beispielhaft aufzeigen, in welchem Bereich die ElCom schwerpunkthaft Vergleiche vornehmen soll, es soll ihr dabei aber der grösstmögliche Freiraum gelassen werden, was in den Erläuterungen eigentlich zugestanden wird, im Gesetzesentwurf aber nicht den entsprechenden Niederschlag gefunden hat.

15.4 Art. 22a Abs. 2 Bst. e

Antrag:

Streichung von Art. 22a Abs. 2 Bst. e

~~e. — Investitionen in intelligente Netze;~~

Begründung:

Aus heutiger Sicht erscheint die Implementierung des Indikators „Investitionen in intelligente Netze“ als unmöglich. Es liegen keine Vorschläge zu dessen Operationalisierung vor und weitere zielführende Ansätze sind nicht erkennbar. Die bisher präsentierten Vorschläge lassen sich unseres Erachtens entweder nicht sinnvoll interpretieren oder sind sehr anfällig auf Manipulationen. Beispielsweise ist nicht allgemein festlegbar, ob bei einem Netz weitere Investitionen in intelligente Netze sinnvoll sind. Dies lässt sich nur im Einzelfall entscheiden. Im Weiteren dürfte sich die Definition von „Investitionen“ und „intelligenten“ Netzen als äusserst schwierig erweisen, da klare Abgrenzungskriterien fehlen und nicht ersichtlich sind. Bei Investitionen stellt sich beispielsweise die Frage, ob es sich um Neu- oder Ersatzinvestitionen handelt und wie diese bei einer Einschränkung auf Neuinvestitionen voneinander abzugrenzen sind. Zudem erscheint auch die Notwendigkeit nicht gegeben, da entsprechende Kosten bereits heute anrechenbar sind und unter Buchstabe b als „anrechenbare Netzkosten“ berücksichtigt werden. Sollten wir später einen zweckmässigen Indikator finden, so kann dieser also als einer der Indikatoren unter Buchstabe b behandelt werden. Wichtig erscheint, dass die Flexibilität bei der Definition der Kennzahlen in den genannten Bereichen gewährleistet wird.

15.5 Art. 22a Abs. 3

Antrag:

Streichung von Art. 22a Abs. 3, Satz 2

³ Das BFE evaluiert die Vergleiche alle vier Jahre in einem Bericht. ~~Sind keine genügenden Effizienzsteigerungen im Netzbereich mit entsprechenden Auswirkungen auf die Netzkosten feststellbar, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Erlassentwurf für die Einführung einer Anreizregulierung.~~

Anpassung Bericht zu Art. 22a Abs. 3

Streichung

Begründung:

Solange nicht klar ist, wie eine genügende Effizienzsteigerung feststellbar ist, ist Art. 22a Abs. 3 Satz 2 ersatzlos zu streichen. Zudem hat der Bundesrat sowieso die Möglichkeit, eine Änderung des StromVG anzuregen, weshalb diese ohnehin vorhandene Möglichkeit nicht separat erwähnt werden muss. Auch ist die Notwendigkeit nicht erkennbar, sich zum aktuellen Zeitpunkt auf Massnahmen festzulegen, bevor

überhaupt eine Analyse der Situation vorgenommen wurde. Es besteht deswegen die Gefahr, dass sich diese Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt unter Umständen gar nicht mehr als zielführend erweisen.

16 Auskunftsspflicht, Amtsgeheimnis, Datenweitergabe

16.1 Art. 25 Abs. 1

Antrag:

¹ Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug und ~~andere Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Gesetz~~ die Weiterentwicklung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Das BFE will von den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft Auskünfte und Unterlagen zur Vorbereitung und Weiterentwicklung der Stromversorgungsgesetzgebung erheben können. Es ist nicht ersichtlich, was unter «andere Aufgaben» anderes als Vollzug und Gesetzgebung verstanden werden kann. Es ist daher im Gesetz und nicht erst im erläuternden Bericht festzuhalten, dass sie Auskünfte und Unterlagen zur Weiterentwicklung des Gesetzes zur Verfügung zu stellen haben.

16.2 Art. 27 Abs. 2

Antrag:

² ~~Sie können diese Daten elektronisch aufbewahren.~~

Begründung:

Unter «Bearbeiten» fällt jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, u.a. auch das Aufbewahren von Daten (Art. 3 Bst. e DSGVO). Die Datenbearbeitung beinhaltet folglich definitionsgemäss auch die elektronische Aufbewahrung Daten. Der Absatz ist somit überflüssig und daher zu streichen.

16.3 Art. 27 Abs. 3

Antrag:

Anpassung von Art. 27 Abs. 3

³ Sie geben einander auf Anfrage Daten weiter, welche die jeweils andere Behörde für die Erfüllung ihrer Aufgabe beschaffen dürfte. ~~Insbesondere dürfen auch Daten, die Rahmen des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992 (SR 431.01) erhoben wurden, weitergegeben werden. Einer Weitergabe entgegenstehende Vorschriften bleiben vorbehalten.~~

Eventualantrag:

³ ~~Sie geben einander auf Anfrage Daten weiter, welche die jeweils andere Behörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben beschaffen dürfte. Einer Weitergabe entgegenstehende Vorschriften bleiben vorbehalten.~~

Begründung:

Das BFE und die EICOM werden in Artikel 27 Abs. 3 verpflichtet, sich gegenseitig die von den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft erhobenen Auskünfte und Unterlagen weiterzugeben, wenn sie der Aufgabenerfüllung der jeweils anderen Behörde dienen. Eine solche Bestimmung ist nur effizient, wenn sie für beide Seiten uneingeschränkt gilt.

Das BFE hat in der Vergangenheit vorgebracht, nach Bundesstatistikgesetz sei es nicht zulässig, der EICOM bestimmte von ihr verlangte Daten weiterzugeben. Damit das BFE der EICOM auch die von ihm gestützt auf das Bundesstatistikgesetz erhobenen Daten weitergegeben darf, ist die Weitergabe solcher Daten explizit als zulässig zu erklären (Art. 14 Abs. 1 BstatG).

Es ist ineffizient, wenn die ElCom dem BFE alle zur Weiterentwicklung des Gesetzes notwendigen Daten weitergeben muss, vom BFE im Gegenzug mit dem Verweis auf das Bundesstatistikgesetz keine Daten erhält und diese dann trotzdem selber erheben muss.

Für den Fall, dass eine Herausgabe der gestützt auf das Bundesstatistikgesetz erhobenen Daten nicht ermöglicht wird, beantragen wir die Streichung von Absatz 3.

17 Übergangsbestimmung (Art. 33c)

Antrag:

Neuer Art. 33c Abs. 2

² Deckungsdifferenzen der Grundversorgung aus der Zeit vor der Änderung vom ... können während drei Jahren in die Tarife gemäss Artikel 6 eingerechnet werden. Überdeckungen sind zwingend einzurechnen.

Anpassung Bericht zu Art. 33c Abs. 2

Die bis Inkrafttreten der zweiten Stufe Marktöffnung entstandenen Deckungsdifferenzen sind bis zu ihrem vollständigen Abbau innert drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... wie bis anhin in die Tarife der Folgejahre einzurechnen. Die Netzbetreiber müssen jeweils ausweisen, in welchem Umfang sie Deckungsdifferenzen abbauen.

Begründung:

Die Verteilnetzbetreiber sollen die Möglichkeit haben, Über- oder Unterdeckungen aus der Zeit vor der vollständigen Marktöffnung wie bis anhin in die Grundversorgungstarife der Folgejahre einzurechnen. Aufgelaufene Überdeckungen sind zwingend einzurechnen, Unterdeckungen können eingerechnet werden. Um eine gewisse zeitliche Nähe der Wirkungen des Abbaus der Deckungsdifferenzen zur Be- oder Entlastung der ursprünglich davon betroffenen festen Endverbraucher zu gewährleisten, ist eine Frist von drei Jahren festzusetzen.

Antrag:

Neuer Art. 33c Abs. 3

³ Die ElCom kann ihr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... vorliegende Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit nach Artikel 22a bearbeiten und die Ergebnisse veröffentlichen.

Anpassung Bericht zu Art. 33c Abs. 3

Das Recht, Personendaten im Sinne von Artikel 19 Absatz 3 DSG zu bearbeiten, schliesst die Bearbeitung und Veröffentlichung von bereits der ElCom vorliegenden Daten aus der Zeit vor Inkrafttreten der Änderung vom ... mit ein. Damit wird es von Anbeginn an möglich sein, dass nicht nur eine Punktbeurteilung eines Netzbetreibers erfolgt, sondern dass auch die Entwicklung der Ergebnisse über mehrere Jahre erkennbar wird, was eine objektivere Einschätzung der Netzbetreiber zulässt.

Begründung:

Die ElCom nimmt bereits heute Sunshine-Auswertungen vor und kommuniziert die Ergebnisse den betroffenen Netzbetreibern. Dabei ist es ein Anliegen der Sunshine-Regulierung, dass nicht nur Indikatoren zwischen mehreren Netzbetreibern verglichen werden, sondern dass ein Netzbetreiber mit seinen eigenen Vorjahreswerten verglichen werden kann. Da die meisten dafür nötigen Informationen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... schon vorliegen, rechtfertigt es sich, diese Daten ebenfalls zu bearbeiten und die entsprechenden Ergebnisse zu veröffentlichen.

Wir bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom



Carlo Schmid-Sutter
Präsident



Renato Tami
Geschäftsführer

Beilagen:

- Juan J. Montero/Matthias Finger, Platformed! Network industries and the new digital paradigm, in: Competition and Regulation in Network Industries CRNI 2018, S. 1-23
- Zusammenfassung von Steve Coomber, The Infrastructure Dilemma: What happens when Platforms and network industries collide? in: network industries, policy briefs, nr. 1



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO
Commission de la concurrence COMCO
Commissione della concorrenza COMCO
Competition Commission COMCO



CH-3003 Bern, WEKO

Bundesamt für Energie BFE
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Vorab per E-Mail an: stromvg@bfe.admin.ch
Unser Zeichen: 041-1-00047/spi/sic
Direktwahl: 058 465 37 49
Bern, 29.01.2019

041-1-00047: Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung) – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung und führen dazu gerne Folgendes aus:

Einleitende Bemerkungen

Die Wettbewerbskommission (WEKO) nimmt im Vernehmlassungsverfahren Stellung zu Entwürfen von rechtsetzenden Erlassen des Bundes, die den Wettbewerb beschränken oder auf andere Weise beeinflussen.¹ Ihren gesetzesmässigen Auftrag wahrnehmend beschränkt sich die WEKO vorliegend auf eine Stellungnahme zu den aus wettbewerblicher Sicht relevanten Punkten. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass nicht kommentierte Gesetzesbestimmungen aus anderen Überlegungen zu unterstützen oder abzulehnen wären.

Bei der Änderung von Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen orientiert sich die WEKO an der Prämisse, dass Regulierungen generell wettbewerbsneutral auszugestalten sind. Dies bedeutet, dass regulatorische Eingriffe nicht ohne zwingende Erfordernisse Marktteilnehmer begünstigen oder benachteiligen sollten. Der Gesetzesentwurf enthält diverse Bestimmungen, die aus wettbewerblicher Sicht von zentraler Bedeutung sind, etwa die beabsichtigten Liberalisierungen in den Bereichen der Stromversorgung und des Messwesens, die Einführung einer fixen Speicherreserve oder die regulatorischen Vorgaben in Bezug auf die Flexibilitätsmärkte.

¹ Art. 46 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG; SR 251).

Wettbewerbskommission
Hallwylstrasse 4, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 20 40, Fax +41 58 462 20 53
weko@weko.admin.ch
www.weko.admin.ch

Ad Art. 4a StromVG

Antrag:

Art. 4a StromVG sei zu streichen. Stattdessen sei hinsichtlich der Behandlung von Speichern, die Energie aus dem Netz beziehen, eine neue Bestimmung im StromVG zu schaffen, die sicherstellt, dass keine bestimmte Speichertechnologie gegenüber anderen Speichern sowie den übrigen Flexibilitäten aus systembedingt nicht rechtfertigbaren Gründen privilegiert wird. Der gewählte Lösungsansatz sei auch in Bezug auf die Flexibilitäten im Eisenbahnnetz auf Gesetzesstufe zu verankern.

Zudem beantragt die WEKO, im Erläuternden Bericht zur Revision StromVG auf die mit der bisherigen Praxis hinsichtlich der Behandlung von Speichern einhergehenden Implikationen für die Flexibilitätsmärkte einzugehen. Weiter ersuchen wir Sie, im Erläuternden Bericht die Vor- und Nachteile der in Frage kommenden alternativen Lösungsansätze für die Behandlung von Speichern aufzuzeigen.

Begründung:

Art. 4a Abs. 1 StromVG statuiert im Einleitungssatz den Grundsatz, wonach das mit der Frequenz von 16,7 Hz betriebene Eisenbahnnetz beim Elektrizitätsbezug aus dem 50-Hz-Netz als Endverbraucher gilt. In Bst. a und b sind Ausnahmen von diesem Grundsatz enthalten: Dies betrifft einerseits den Elektrizitätsbezug aus dem 50-Hz-Netz für den Eigenbedarf eines Kraftwerks oder den Antrieb von Pumpen in einem Pumpspeicherkraftwerk (Bst. a). Andererseits sollen für die Konstellation des sog. «Wassertauchs» spezifische Regeln gelten: Wird aufgrund des Elektrizitätsbezugs aus dem 50-Hz-Netz innerhalb eines Pumpspeicherkraftwerks verhindert, dass das betreffende Kraftwerk gleichzeitig pumpen und turbinieren muss, soll für die Durchleitung über das 50-Hz-Netz kein Netznutzungsentgelt erhoben werden (Bst. b).

Im geltenden Recht ist auf Verordnungsstufe vorgesehen, dass das Eisenbahnnetz als Endverbraucher im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. b StromVG und der StromVV zu behandeln ist.² Dies trifft auch auf die Ausnahme von diesem Grundsatz in Bezug auf den Eigenbedarf eines Kraftwerks und den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken zu.³ Diese Bestimmungen sollen in der Revision des StromVG auf Gesetzesstufe gehoben werden. Im Interesse der Gleichstellung der mit 16,7 Hz betriebenen Kraftwerke mit den übrigen Kraftwerken soll damit geklärt werden, dass es sich beim Elektrizitätsbezug aus dem 50-Hz-Netz nicht um Endverbrauch handelt. Hingegen ist die Konstellation des Wassertauchs bislang nicht geregelt.

Aufgrund der «Strategie Stromnetze»⁴, die voraussichtlich Mitte 2019 in Kraft treten wird, sind diverse Teilrevisionen von Verordnungen im Strombereich vorgesehen. Unter anderem soll die bisherige Praxis hinsichtlich der Behandlung von Speichern im Kontext mit dem Netznutzungsentgelt ausdrücklich in der StromVV verankert werden.⁵ Der Begriff des Endverbrauchers ist heute in Art. 4 Abs. 1 Bst. b StromVG definiert. Gemäss dieser Bestimmung handelt es sich bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern um Kunden, welche Elektrizität *für den eigenen Verbrauch* kaufen. Ausgenommen hiervon ist der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerkes sowie für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken. Gemäss dem betreffenden Erläuternden Bericht komme man schon heute *mittels Auslegung* von Art. 4 Abs. 1 Bst. b StromVG zum Schluss, dass Speicher mit Ausnahme von Pumpspeicherkraftwerken als Endverbraucher zu qualifizieren seien, sofern sie mit Energie aus dem Netz

² Vgl. Art. 1 Abs. 3 StromVV.

³ Vgl. Art. 1 Abs. 3 Bst. b StromVV.

⁴ Bundesgesetz vom 15. Dezember 2017 über den Um- und Ausbau der Stromnetze (Schlussabstimmungstext: BBl 2017 7909).

⁵ Vgl. Art. 2 Abs. 3 StromVV in der Fassung der Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision der StromVV aufgrund der Strategie Stromnetze.

gefüllt würden. Im Zeitpunkt der Redaktion der ersten Fassung des Gesetzestextes des StromVG (2002-2007) habe es abgesehen von Pumpspeicherkraftwerken noch keine marktreifen Speicher gegeben. Aus diesem Grund sei keine spezifische Regelung, die sich auf Speicher beziehen würde, in das StromVG aufgenommen worden. Zur Klärung solle nun diese sich aus den technologischen Entwicklungen ergebende Lücke gestützt auf Art. 4 Abs. 2 StromVG auf Verordnungsstufe explizit geschlossen werden.⁶

Das geltende Recht enthält aufgrund dieser Auslegung eine Ungleichbehandlung, da Pumpspeicherkraftwerke im Gegensatz zu anderen Speichern von der Entrichtung des Netznutzungsentgelts befreit sind.⁷ Dieser Lösungsansatz ist jedoch nicht die einzig mögliche Konzeption, welche für die Behandlung der Speicher in Frage kommt. Denkbar wären etwa folgende alternativen Lösungsansätze: Befreiung aller Speicher von der Entrichtung des Netznutzungsentgelts (1), Belastung aller Speicher mit dem Netznutzungsentgelt (2), verursachergerechter Ansatz (3).

Im Erläuternden Bericht zur Teilrevision der StromVV aufgrund der Strategie Stromnetze wird ausgeführt, dass das Privileg der Pumpspeicherkraftwerke, wonach diese nicht als Endverbraucher im Sinne des StromVG gelten würden und daher von der Entrichtung des Netznutzungsentgelts ausgenommen seien, sachgerecht sei. Dieses Privileg sei insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil Pumpspeicherkraftwerke aufgrund der hohen Korrelation zwischen vertikaler Netzlast und Grosshandelspreisen einen Anreiz hätten, sich system- und netzdienlich zu verhalten. Pumpspeicherkraftwerke würden dann Strom aus dem Netz beziehen, wenn die Netzlast tief sei und dann ins Netz einspeisen, wenn die Netzlast hoch sei. In diesem Punkt würden sie sich von den neuen Speichertechnologien unterscheiden.⁸

Nach Ansicht der WEKO ist fraglich, ob in Bezug auf Pumpspeicherkraftwerke tatsächlich eine hohe Korrelation zwischen der vertikalen Netzlast und den Grosshandelspreisen besteht. Die im Stromhandel tätigen Betreiber von Pumpspeicherkraftwerken kaufen, wenn immer möglich, dann Strom zur Zwischenspeicherung ein, wenn die Grosshandelspreise besonders tief sind. Aus wirtschaftlicher Sicht haben sie ein Interesse, den Strom zu einem späteren Zeitpunkt zu einem möglichst hohen Preis zurück ins Netz zu speisen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn die Nachfrage (und damit tendenziell auch die Netzauslastung) bei gleichbleibendem Angebot hoch ist. Entscheidend für das Verhalten der Betreiber von Pumpspeicherkraftwerken ist demnach in erster Linie der Grosshandelspreis, der sich nach Angebot und Nachfrage richtet, und *nicht* die *Auslastung des Netzes*. Für die Betreiber von Pumpspeicherkraftwerken besteht aus wirtschaftlicher Sicht somit insbesondere ein Anreiz, sich marktdienlich zu verhalten. Hingegen besteht für sie nur beschränkt ein Anreiz, sich netzdienlich zu verhalten; der Anreiz, sich marktdienlich zu verhalten, wird aufgrund der Tatsache, dass Pumpspeicherkraftwerke für den Antrieb der Pumpen kein Netznutzungsentgelt bezahlen müssen, noch verstärkt. Die Netzauslastung spielt lediglich dahingehend eine Rolle, dass nicht mehr Strom durchgeleitet werden kann, als Netzkapazität vorhanden ist. Im Weiteren ist nicht ersichtlich, weshalb sich die Betreiber von Pumpspeicherkraftwerken netzdienlicher verhalten sollten als die Betreiber anderer Speichertechnologien, welche Strom aus dem Netz ausspeisen (z.B. stationäre Batteriespeicher).

Aus Sicht der WEKO erscheint für die grundsätzliche Behandlung von Speichern, die Strom aus dem Netz beziehen, eine Verankerung auf Gesetzes- und nicht lediglich auf Verordnungsstufe geboten. Konzeptionell ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb für die grundsätzliche Behandlung von Speichern eine Verordnungsgrundlage geschaffen werden soll und lediglich

⁶ BFE, Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung), Entwurf des Erläuternden Berichts zur Vernehmlassungsvorlage vom Oktober 2018 (nachfolgend: Erläuternder Bericht), S. 6.

⁷ Art. 14 Abs. 2 i.V. mit Art. 4 Abs. 1 Bst. b StromVG.

⁸ Erläuternder Bericht Teilrevision StromVV aufgrund Strategie Stromnetze in der Fassung der Vernehmlassung vom Juni 2018, S. 7.

für *Sonderkonstellationen* betreffend an das Eisenbahnnetz angeschlossene Kraftwerke Regelungen auf Gesetzesstufe angedacht sind.

Die Vor- und Nachteile des gewählten Lösungsansatzes wurden auch nicht im Rahmen der Strategie Stromnetze diskutiert.⁹ Sollten die beabsichtigten Änderungen aufgrund der Strategie Stromnetze und der Revision StromVG, die zu einer Privilegierung der Pumpspeicherkraftwerke führen, verabschiedet werden, wird in der Stromversorgungsgesetzgebung eine Lösung zementiert, welche nicht technologieneutral ist und zu Wettbewerbsverzerrungen im Bereich des Stromhandels führt, ohne dass hierzu im Gesetzgebungsverfahren eine Grundsatzdebatte geführt worden wäre und die möglichen alternativen Lösungsansätze aufgezeigt worden wären.

Grundsätzlich ist im Sinne eines effizienten Wettbewerbs ein möglichst verursachergerechter Ansatz anzustreben. Bei einem solchen Ansatz wäre eine Befreiung vom Netznutzungsentgelt allenfalls denkbar, wenn die Netznutzung zur Erbringung von systemstützenden Funktionen eingesetzt wird. Eine Netznutzung, welche der Erläusoptimierung dient und zu einer Belastung der Netze führt, sollte hingegen entgeltpflichtig sein. Sollte eine verursachergerechte Netzentgeltregelung aus zwingend systembedingten Gründen nicht umsetzbar sein, ist gemäss der Auffassung der WEKO im Sinne der Diskriminierungsfreiheit bzw. Gleichbehandlung eine Belastung sämtlicher Speicher (inkl. der Pumpspeicherkraftwerke) mit dem Netznutzungsentgelt dem Status Quo vorzuziehen, der eine Bevorzugung der Pumpspeicherkraftwerke vorsieht.

Anlässlich der Ämterkonsultation hat das Sekretariat beantragt, im Erläuternden Bericht die mit der Privilegierung von Pumpspeicherkraftwerken einhergehenden wettbewerbsrelevanten Implikationen auf die Flexibilitätsmärkte näher zu beschreiben sowie die möglichen Alternativen für die Behandlung der Speicher im Kontext mit dem Netznutzungsentgelt und deren Vor- und Nachteile zu diskutieren. Dem Antrag wurde nicht stattgegeben. Mit einer Offenlegung der Diskussionspunkte wäre sichergestellt worden, dass die interessierten Kreise im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung die vorgeschlagene Ergänzung in Art. 4a StromVG in Kenntnis aller Fakten beurteilen können.

Ad Art. 5 Abs. 2 StromVG

Antrag:

Art. 5 Abs. 2 StromVG sei dahingehend zu präzisieren, dass die Netzbetreiber neben dem Netzbetrieb auch für die Grundversorgung verantwortlich sind, soweit eine Grundversorgung aufgrund der aktuellen Marktsituation erforderlich ist.

Begründung:

Die Absicherung mittels einer Grundversorgung, welche Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh die Belieferung von Strom durch den lokal zuständigen Verteilnetzbetreiber zu angemessenen Tarifen garantiert, ist nach Auffassung der WEKO lediglich dann erforderlich, wenn die begründete Gefahr besteht, dass

⁹ Das Sekretariat hat sich in den Ämterkonsultationen zur Teilrevision der StromVV aufgrund der Strategie Stromnetze gegen die Zementierung des Status quo ausgesprochen und beantragt, dass die Grundsatzfrage, wie Speicher im Kontext mit dem Netznutzungsentgelt zu behandeln sind, in der Revision des StromVG hinterfragt und auf Gesetzesstufe verankert werden soll. Vgl. Stellungnahme des Sekretariats der WEKO vom 28. März 2018 in der Ämterkonsultation zur Teilrevision der StromVV aufgrund der Strategie Stromnetze, S. 2 ff.

Endverbraucherinnen und Endverbrauchern aufgrund der momentanen Marktsituation kein Angebot im freien Markt unterbreitet werden könnte.¹⁰

Ad Art. 6 StromVG

Antrag:

Die WEKO beantragt, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 StromVG dahingehend zu ergänzen, dass Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh mit der Grundversorgung abgesichert werden, falls dies aufgrund der aktuellen Marktsituation erforderlich ist.

Art. 6 Abs. 2 StromVG sei zu streichen.

Die Vorgabe in Art. 6 Abs. 3 StromVG, dass Elektrizitätstarife für ein Jahr fest und für Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik gleich sein sollen, sei zu streichen. Stattdessen sei vorzusehen, dass die Elektrizitätstarife für Endverbraucher mit gleichartigem Bezugsprofil gleich sein sollen.

Art. 6 Abs. 4 Bst. b StromVG sei zu streichen.

Begründung:

Die WEKO begrüsst die beabsichtigte vollständige Strommarktöffnung, wodurch künftig Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem jährlichen Verbrauch von unter 100 MWh ein Recht auf Netzzugang haben werden. Aus wettbewerblicher Sicht empfehlen wir dabei die Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungsvorschläge, die nach Auffassung der WEKO für einen funktionierenden Wettbewerb erforderlich sind.

Ad Bedarfsnachweis für Grundversorgung:

In der Stellungnahme zum Aussprachepapier zur Ausgestaltung des Strommarktes beantragte das Sekretariat, dass in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf die Daseinsberechtigung eines Grundversorgungsmodells mit regulatorischen Vorgaben bei einer vollständigen Marktöffnung zu begründen sei.¹¹ Im Erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass diese dem Wahlrecht gemäss dem sog. WAS-Modell im heutigen Art. 7 StromVG entspreche. Eine grundsätzliche Rechtfertigung des Bedarfs einer solchen Alternative für Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von unter 100 MWh findet sich in den Erläuterungen nicht.

Ein Bedarf für eine längerfristige abgesicherte Versorgung ist nach Auffassung der WEKO nur dann gegeben, wenn aufgrund der Marktsituation die begründete Gefahr bestehen sollte, dass kleineren Haushalts- und Gewerbetunden kein Angebot auf dem freien Markt unterbreitet wird. Aus unserer Sicht könnte bei einer vollständigen Marktöffnung auf eine Grundversorgung mit staatlich administrierten Preisen zum heutigen Zeitpunkt verzichtet werden. Soweit ersichtlich sind aktuell ausreichend Kraftwerkskapazitäten vorhanden, um die Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz mit Elektrizität zu beliefern. Insbesondere Verteilnetzbetreiber mit bedeutsamer Eigenproduktion sowie Stromlieferanten mit diversen grösseren inländischen erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen in ihrem Portfolio werden bei einer vollständigen Marktöffnung ein Interesse daran haben, Endverbraucherinnen und Endverbraucher als Kundinnen und Kunden hinzuzugewinnen. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass sämtlichen

¹⁰ Vgl. auch die nachfolgenden Ausführungen der WEKO zu Art. 6 StromVG betreffend Bedarfsnachweis für die Grundversorgung.

¹¹ Vgl. Stellungnahme des Sekretariats zum Aussprachepapier des BFE zur Ausgestaltung des Strommarktes vom 28. März 2018 (Aussprachepapier), S. 2.

Endverbraucherinnen und Endverbrauchern vom für sie zuständigen Netzbetreiber ein Angebot unterbreitet würde, der sie heute als Monopolist in der Grundversorgung beliefert. Sollten es die Endverbraucherinnen und Endverbraucher verpassen, rechtzeitig einen neuen Elektrizitätsliefervertrag abzuschliessen oder ihr Versorger kurzfristig ausfallen, käme Art. 7 StromVG zur Anwendung.

Daher beantragt die WEKO, die Formulierung in Art. 6 Abs. 1 StromVG in diesem Sinne anzupassen und mit derjenigen in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 StromVG zu koordinieren.

Ad Vorgaben an das Standardelektrizitätsprodukt in der Grundversorgung:

Gemäss Art. 6 Abs. 2 StromVG sollen die Verteilnetzbetreiber in ihrer Rolle als Grundversorger verpflichtet werden, als Standard ein Elektrizitätsprodukt anzubieten, das auf der Nutzung einheimischer sowie überwiegend oder ausschliesslich erneuerbarer Energie beruht. Den Mindestanteil der erneuerbaren Energien am Standardprodukt soll der Bundesrat festsetzen.¹²

Es stellt sich die Frage, ob die Unterstützung bestimmter Technologien mittels einer entsprechend ausgestalteten Grundversorgungsregulierung mit dem Grundgedanken einer Marktöffnung vereinbar ist, welche das Ziel wirksamen Wettbewerbs verfolgt. Eine solche Vorgabe würde den Grundsatz der Technologieneutralität missachten und zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Namentlich Verteilnetzbetreiber mit eigenen Kraftwerken, die erneuerbare Energien produzieren, sowie reine Produzenten von erneuerbaren Energien würden durch eine solche Vorgabe gegenüber anderen Produzenten und Energielieferanten bevorteilt.

Es ist unbestritten, dass die grundversorgungsberechtigten Endverbraucherinnen und Endverbraucher aufgrund der angedachten Konzeption die Freiheit hätten, ein Elektrizitätsprodukt auf dem freien Markt zu wählen und somit den Bezug des Standardprodukts ihres Verteilnetzbetreibers zu umgehen. Sie könnten sich allenfalls auch ein alternatives Produkt in der Grundversorgung aussuchen, falls ein solches angeboten würde. Dadurch kann die Tragweite der neuen Bestimmungen *theoretisch* minimiert werden. In Anbetracht der – wohl zumindest anfänglichen – Trägheit der Konsumenten¹³ ist jedoch davon auszugehen, dass die Mehrheit der grundversorgungsberechtigten Endverbraucherinnen und Endverbraucher nicht aktiv ein anderes Produkt als das Standardprodukt wählen wird. Durch eine solche Vorgabe würden somit die inländischen erneuerbaren Energien auch nach dem Auslaufen der Marktpremie für die Grosswasserkraft Ende Dezember 2022 und der Übergangsregelung in Art. 6 Abs. 5^{bis} StromVG *über die bestehenden Subventionssysteme in der Energiegesetzgebung hinaus* gefördert. Die angedachte Vorgabe hinsichtlich der Ausgestaltung des Standardprodukts würde dazu beitragen, dass soweit möglich primär die kleineren Haushalts- und Gewerbekunden für die Kosten der inländischen erneuerbaren Energien aufzukommen hätten. Verteilnetzbetreiber, welche den administrativ festgelegten Mindestanteil an neuen erneuerbaren Energien nicht erfüllen würden, *müssten* solche tendenziell teureren Energiequellen zulasten der Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Grundversorgung zusätzlich einkaufen. Dadurch würden auf dem Stromhandelsmarkt zusätzliche Wettbewerbsverzerrungen zugunsten von Produzenten von Strom aus einheimischen erneuerbaren Energien entstehen. Es sollte den Verteilnetzbetreibern überlassen bleiben, welche Elektrizitätsprodukte sie den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in ihrem Versorgungsgebiet standardmässig anbieten möchten. Aus finanzieller Sicht haben Verteilnetzbetreiber mit eigenen Kraftwerken, die erneuerbare Energien produzieren, ohnehin den Anreiz, den verhältnismässig teureren Strom den kleineren Kundinnen und Kunden zu verkaufen. Regulierungsvorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung des Standardprodukts erscheinen auch aus diesem Grund nicht nötig.

¹² Art. 6 Abs. 4 Bst. b StromVG in der Fassung des Vernehmlassungsentwurfs vom Oktober 2018.

¹³ Vgl. dazu auch die Wechselraten im tieferen einstelligen Bereich in den umliegenden Staaten nach Einführung der vollständigen Marktöffnung.

Eine Grundversorgung soll dazu dienen, den Bevölkerungskreisen in allen Landesteilen die *grundlegenden* Infrastrukturdienstleistungen mittels eines *Basisangebots* zu erschwinglichen Konditionen zugänglich zu machen.¹⁴ Im Bereich der Stromversorgung sollte die Grundversorgung aus Sicht der WEKO sicherstellen, dass die Endverbraucherinnen und Endverbraucher jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der *erforderlichen* Qualität und zu angemessenen Tarifen geliefert erhalten.¹⁵ Aufgrund des Sinns und Zwecks der Grundversorgung erscheint es nicht zweckdienlich, wenn in diesem Rahmen staatliche Vorgaben gemacht werden, die in der Konsequenz dazu führen, dass die abgesicherten Endverbraucherinnen und Endverbraucher nicht nur Strom in der erforderlichen Qualität, sondern *zusätzlich* einen *ökologischen Mehrwert* geliefert erhalten. Eine Grundversorgungsregulierung eignet sich nicht, um bestimmte Technologien zum Nachteil anderer zusätzlich zu fördern. Vom Gesetzgeber gewollte Förderungsmassnahmen für bestimmte Technologien sollten aus Sicht der WEKO zumindest so ausgestaltet werden, dass sie möglichst von *sämtlichen* Endverbraucherinnen und Endverbrauchern mitfinanziert werden. Werden hingegen Anreize gesetzt, dass nur die Gruppe der Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Grundversorgung mit zusätzlichen Kosten belastet wird, führt dies aufgrund der zu erwartenden geringen Wechselrate zu Wettbewerbsverzerrungen in Märkten, in denen sowohl solche als auch drittbefieferte Endverbraucherinnen und Endverbraucher tätig sind.

Aus diesen Gründen beantragt die WEKO, auf die angedachten Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung des Standardelektrizitätsprodukts in der Grundversorgung zu verzichten. Sollte diesem Antrag entsprochen werden, sind Art. 6 Abs. 2 StromVG und Art. 6 Abs. 4 Bst. b StromVG konsequenterweise ebenfalls zu streichen.

Ad Kriterium Verbrauchscharakteristik:

Gemäss Art. 6 Abs. 3 StromVG soll für die Beurteilung der Angemessenheit der Elektrizitätstarife wie nach geltendem Recht auf die Verbrauchscharakteristik abgestellt werden: Elektrizitätstarife müssen für Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik einheitlich sein.

Mit Inkrafttreten des ersten Massnahmenpakets der ES 2050 per 1. Januar 2018 wurde Art. 14 Abs. 3 Bst. c StromVG dahingehend ergänzt, dass sich das Netznutzungsentgelt am *Bezugsprofil* zu orientieren hat. Gemäss der Botschaft sollte damit insbesondere verdeutlicht werden, dass das Bezugsprofil und *nicht die Verbrauchscharakteristik* bei der Kalkulation der Netznutzungstarife relevant sein soll.¹⁶

Das Bezugsprofil einer Endverbraucherin oder eines Endverbrauchers kann sich von der Verbrauchscharakteristik unterscheiden.¹⁷ Während die Verbrauchscharakteristik den zeitlichen Verlauf der *verbrauchten* Energie ausweist, zeigt das Bezugsprofil den zeitlichen Verlauf der *aus dem Netz bezogenen* Energie auf. Die Eigenverbrauchsregelung räumt den Produzenten von fossilen und erneuerbaren Energien, die gleichzeitig Endverbraucher sind (sog. «Prosumer»), ein Wahlrecht ein. Sie dürfen selbst bestimmen, ob sie die gesamte produzierte Energie oder nur die überschüssige Energie nach Abzug des zeitgleichen Eigenverbrauchs ins Netz einspeisen wollen.¹⁸ Entscheidet sich ein Prosumer für die Eigenverbrauchsregelung, verrin-

¹⁴ Vgl. z.B. Art. 1 Abs. 2 Bst. a des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10).

¹⁵ So die derzeitigen Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung der Grundversorgung in Art. 6 Abs. 1 StromVG.

¹⁶ Botschaft zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 (Revision des Energierechts) und zur Volksinitiative «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)» vom 4. September 2013, BBl 2013 7714.

¹⁷ Erläuternder Bericht zur Änderung der StromVV vom November 2017 aufgrund des ersten Massnahmenpakets der ES 2050 (Erläuternder Bericht StromVV aufgrund ES 2050), S. 16.

¹⁸ Art. 16 Abs. 1 EnG; vgl. Erläuternder Bericht StromVV aufgrund ES 2050, S. 16.

gert sich bei diesem die aus dem Netz bezogene Energie, da er sich vorab mit selbst produzierter Energie versorgt. Bei Prosumern mit Eigenverbrauch ändert sich das Bezugsprofil. *Auf die Verbrauchscharakteristik hat der Eigenverbrauch hingegen keinen Einfluss.* Ein Abstellen auf das Bezugsprofil würde es den Verteilnetzbetreibern ermöglichen, bei der Bildung der Kundengruppen im Bereich der Elektrizitätstarife Elemente wie Bezugsspitzen oder die Anschlussleistung zu berücksichtigen.

Aus Sicht des Wettbewerbs erscheint es zweifelhaft, ob in Art. 6 Abs. 3 StromVG ein Abstellen auf die Verbrauchscharakteristik statt wie beim Netz auf das Bezugsprofil sachgerecht ist. Die damit einhergehende Privilegierung der Eigenverbraucherinnen und Eigenverbraucher könnte unter Umständen dazu führen, dass für diese Akteure die Tarife in der Grundversorgung vorteilhafter sind als die Angebote im freien Markt, womit für die Eigenverbraucherinnen und Eigenverbraucher der Anreiz für den Wechsel in den Markt wegfallen könnte. Darüber hinaus würde es zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern ohne Eigenverbrauchsregelung kommen, wenn Unternehmen mit Eigenverbrauch und gleicher Verbrauchscharakteristik, die in demselben Markt tätig sind, aufgrund einer staatlicher Regulierung günstigere Konditionen für die Stromlieferung erhielten.

Ad Art. 7 StromVG

Antrag:

Die WEKO beantragt, Art. 7 Satz 2 StromVG zu streichen. Stattdessen sei gesetzlich vorzusehen, dass Endverbraucher in der Ersatzversorgung mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh nicht zu höheren Preisen als in der Grundversorgung beliefert werden dürfen.

Zudem seien auf Gesetzesstufe die notwendigen Grundlagen zu schaffen, die es einem Endverbraucher ermöglichen, vorab oder ad hoc aus der Ersatzversorgung zurück in den freien Markt zu wechseln.

Begründung:

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Belieferung von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in der Ersatzversorgung gesetzlich verankert werden soll. Gemäss dem Erläuternden Bericht komme es zur Ersatzversorgung zum einen dann, wenn Endverbraucherinnen und Endverbraucher nach Beendigung ihres Elektrizitätslieferverhältnisses, sei es infolge Kündigung oder aufgrund einer anfänglichen Befristung, nicht rechtzeitig einen neuen Liefervertrag abgeschlossen hätten. Zum anderen werde die Ersatzversorgung dann aktuell, wenn der gewählte Elektrizitätslieferant ausfällt, er also seine vertragliche Lieferpflicht nicht mehr gehörig erfülle (z.B. im Konkursfall).¹⁹

In Art. 7 Satz 2 StromVG ist vorgesehen, dass der lokal zuständige Netzbetreiber Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Ersatzversorgung nicht zu angemessenen Tarifen (Konditionen der Grundversorgung) beliefern muss.

Für die WEKO ist nicht plausibel, wieso in Bezug auf Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem jährlichen Konsum von weniger als 100 MWh für die Ersatzversorgung andere Regulierungsvorgaben gelten sollen als für die Grundversorgung. Grundversorgungsberechtigte Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Ersatzversorgung sollen nicht zu höheren Preisen beliefert werden dürfen als die Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Grundversorgung. Die Konstellation, dass es eine Endverbraucherin oder ein Endverbraucher unterlässt, nach Auslaufen eines befristeten Elektrizitätsliefervertrags einen neuen Anbieter zu

¹⁹ Erläuternder Bericht, S. 55 f.

suchen, wird wohl eher die Ausnahme sein. Es ist damit zu rechnen, dass der bisherige Stromlieferant seinen Kundinnen und Kunden rechtzeitig vor dem Auslaufen des Vertrages ein neues Angebot unterbreiten wird. Falls der Stromlieferant unerwartet ausfällt – etwa im Konkursfall –, kann dies nicht der Endverbraucherin oder dem Endverbraucher angelastet werden. Insofern erscheint es nicht gerechtfertigt, dass eine Endverbraucherin oder ein Endverbraucher in einer solchen Situation durch einen höheren Preis *pönalisiert* wird. Ein solcher Ansatz würde für einen funktionierenden Wettbewerb falsche Anreize setzen und könnte kleinere Kundinnen und Kunden mit geringem Kosteneinsparpotential von einem Wechsel aus der Grundversorgung abhalten.

Beispielsweise auch in Deutschland²⁰ und Österreich²¹ dürfen Haushaltskunden in der Ersatzversorgung nicht zu schlechteren Konditionen als jenen der Grundversorgung beliefert werden.

Im Erläuternden Bericht wird zudem ausgeführt, dass die Ersatzversorgung als «*ultima ratio*» *nicht zwingend* statfinde; es bleibe den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern unbenommen, *vorab* oder *ad hoc* eine andere (vertragliche) Lösung zu treffen.²² Die Möglichkeit, vorab oder *ad hoc* einen neuen Elektrizitätsliefervertrag einzugehen, um die Ersatzversorgung zu vermeiden, ist aus Sicht des Wettbewerbs begrüssenswert. Diese Möglichkeit sollte explizit im StromVG verankert werden. Aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf ergibt sie sich nicht. Um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, sollte möglichst präzise geregelt werden, bis zu welchem Zeitpunkt der Vertragsschluss nach dem Ausfall des ursprünglichen Stromversorgers zu erfolgen hat, damit die Ersatzversorgung sogleich wieder verlassen werden kann.

Ad Art. 8a StromVG

Antrag:

Die WEKO beantragt, dass Art. 8a StromVG gestrichen und auf die Einführung einer fixen Speicherreserve verzichtet wird.

Begründung:

Gemäss dem Erläuternden Bericht zeigen die Analysen zur System Adequacy, dass die Versorgungssicherheit als unkritisch einzustufen ist, solange die Schweiz im europäischen Strommarkt integriert ist. Bis zum Jahr 2035 gebe es kein signifikantes Versorgungssicherheitsproblem in der Schweiz. Bis einschliesslich 2025 würden keinerlei Lastverluste, 2030 praktisch keine und 2035 mit bis maximal einer Woche moderate Lastverluste in der Schweiz auftreten. Lastverluste in diesem Ausmass stellten noch kein Problem dar, sie könnten durch operative Massnahmen der Swissgrid AG aufgefangen werden. Die maximale Kapazitätsauslastung im Schweizer System werde im Winter erreicht. In den Wintermonaten seien nach Deckung der Last weiterhin nicht eingesetzte Erzeugungskapazitäten vorhanden. Eine aktuelle Studie der EICOM zur Versorgungssicherheit bis zum Jahre 2025 zeige ebenfalls, dass es in der Schweiz in einem wahrscheinlichen Szenario keine Versorgungssicherheitsprobleme gebe.²³ Die Versorgungssicherheit könne primär durch die Anbindung an die benachbarten Strommärkte und

²⁰ § 38 Abs. 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG).

²¹ § 77a Abs. 5 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010): «Der neue Lieferant hat die zugeordneten Kunden zu angemessenen Preisen zu versorgen, wobei Haushaltskunden nicht zu höheren Preisen versorgt werden dürfen als die Kunden, die zu den Haushaltstarifen des jeweiligen Lieferanten versorgt werden.»

²² Vgl. Erläuternder Bericht, S. 56.

²³ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 7 f.

marktbasiert sichergestellt werden. Mit der Speicherreserve solle für unvorhersehbare ausserordentliche Ereignisse (wie sehr extreme und andauernde Wetterlagen) als zusätzliche Absicherung im Sinne eines volkswirtschaftlich angemessenen Versicherungsansatzes Elektrizität vorgehalten werden.²⁴ Primär werde die Versorgung durch reine Marktmechanismen gewährleistet; erst wenn diese Mechanismen versagten, komme die Speicherreserve zum Einsatz. Sie solle als *festes* Element für die Versorgungssicherheit die bestehenden Instrumente ergänzen.²⁵

Im Rahmen der in Art. 8a StromVG angedachten *fixen* Speicherreserve soll Elektrizität vorgehalten werden; dies jährlich im Sinne einer Versicherung *ohne konkreten Bedarfsnachweis*. Die Kraftwerksbetreiber, welche nach den jeweiligen Ausschreibungen den Zuschlag erhalten, sollen über das Netznutzungsentgelt der Netzebene 1 zulasten der Endverbraucherinnen und Endverbraucher entschädigt werden.²⁶

Kann die Spitzenlastdeckung auch alternativ erfolgen, ohne dass regulatorisch in das Gefüge von Angebot und Nachfrage eingegriffen werden muss, ist dies aus Sicht eines freien und funktionierenden Wettbewerbs vorzuziehen. Die aktuellen Analysen zur Versorgungssicherheit zeigen, dass zusätzliche Massnahmen zur mittel- und langfristigen Gewährleistung der Versorgungssicherheit zum heutigen Zeitpunkt nicht notwendig sind. Um die Spitzenlastdeckung und damit auch die Versorgungssicherheit in der Schweiz gewährleisten zu können, scheinen die heutigen regulatorischen Instrumente zu genügen. Durch eine – aus Sicht des Wettbewerbs zu begrüssende – internationale Koordination und gegenseitige Koppelung sowie die mit der vorliegenden StromVG-Revision angestrebte Öffnung der Stromversorgungsmärkte dürfte der Bedarf für eine Speicherreserve ohnehin minimiert werden. Im Falle des Abschlusses eines Stromabkommens mit der EU bestünde zudem das Risiko, dass die Einführung einer *fixen* Speicherreserve als unzulässige staatliche Beihilfe beurteilt werden könnte.

Die gesetzliche Verankerung eines Automatismus *ohne Bedarfsnachweis* erscheint nicht erforderlich, um die Versorgungssicherheit sicherzustellen, sondern würde zu neuen Wettbewerbsverzerrungen in den Bereichen des Stromhandels und der Stromversorgung führen. Die ElCom ist nach geltendem Recht befugt, dem Bundesrat aufgrund einer entsprechend ausfallenden Bedarfsanalyse die Einführung einer Speicherreserve im *erforderlichen* Ausmass zu beantragen (Art. 22 Abs. 4 i.V.m. Art. 9 StromVG). Im Unterschied zum in Art. 8a StromVG vorgesehenen Instrument ist im Rahmen von Art. 9 StromVG ohne eine sich abzeichnende Gefährdungslage keine Elektrizität vorzuhalten. Die WEKO beantragt deshalb, von der Einführung einer *fixen* Speicherreserve ohne Bedarfsnachweis abzusehen.

²⁴ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 2 und 26. Eine Studie der ETH und der Universität Basel vom September 2017, welche vom BFE in Auftrag gegeben wurde, kommt ebenfalls zum Schluss, dass unter der Annahme einer auch künftig in den europäischen Strommarkt integrierten Schweiz ab 2030 nur unter äusserst besonderen Bedingungen versorgungskritische Situationen zu erwarten seien; Modellierung der System Adequacy in der Schweiz im Bereich Strom; vgl. Schlussbericht vom 26. Oktober 2017, S. 69.

²⁵ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 29.

²⁶ Vgl. Art. 15 Abs. 2 Bst. a StromVG in der Fassung der Vernehmlassungsvorlage vom Oktober 2018.

Ad Art. 13a StromVG

Antrag:

Die WEKO beantragt, dass die Möglichkeit der Endverbraucher, unterjährig den Lieferanten zu wechseln, auf Gesetzesstufe verankert wird. Art. 13a Abs. 1 StromVG sei entsprechend umzuformulieren.

Art. 13a Abs. 1 Bst. d StromVG sei zu streichen. Zudem sei auf Gesetzesebene sicherzustellen, dass der Lieferantenwechsel unter Einhaltung einer kurzen, aus systembedingten Gründen gebotenen Frist erfolgen kann.

Begründung:

Bei Art. 13a StromVG handelt es sich um eine reine Delegationsnorm, die dem Bundesrat betreffend die Wechselprozesse im Bereich der Stromversorgung lediglich Rechtsetzungsbefugnisse überträgt, ohne inhaltliche Vorgaben aufzustellen. Im Erläuternden Bericht finden sich allerdings diverse konkrete Vorschläge hinsichtlich der Ausgestaltung der zu erlassenden Verordnungsbestimmungen. Die betreffenden Ausführungen werden voraussichtlich in die Botschaft übernommen werden. Zudem ist davon auszugehen, dass sich der Verordnungsgeber im Rahmen der Ausübung seiner Befugnisse aller Voraussicht nach an den Vorgehensvorschlägen in der Botschaft orientieren und nicht ohne Not hiervon abweichen wird. Aus diesem Grund beschränkt sich die WEKO vorliegend nicht nur darauf, sich zu Art. 13a StromVG zu äussern, sondern nimmt soweit aus Sicht des Wettbewerbs geboten auch Bezug auf die im Erläuternden Bericht vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen an den Bundesrat Stellung.

Aus Sicht der WEKO behindern übermässig lange Fristen der Verteilnetzbetreiber für die Vorname von Wechselprozessen sowie übermässig lange Kündigungsfristen bei einem Lieferantenwechsel, die systembedingt nicht zwingend erforderlich sind, einen funktionierenden Wettbewerb.

Ad Fristen für Ein-, Aus- und Wiedereintritte in Bezug auf die Grundversorgung:

Gemäss der angedachten Gesetzesbestimmung hat der Bundesrat insbesondere die Termine und die einzuhaltenden Fristen für Ein-, Aus- und Wiedereintritte in Bezug auf die Grundversorgung zu regeln. Gemäss dem Erläuternden Bericht erscheine es sinnvoll, die Möglichkeit zum Ein- und Austritt *einmal jährlich – sinnvollerweise auf Ende Jahr hin* – zu eröffnen. Hierdurch erhielten Kleinverbraucher mit einem Jahresverbrauch von unter 100 MWh die Möglichkeit, regelmässig zu wechseln, ohne dass dadurch die Elektrizitätstarife aufgrund fehlender Planbarkeit unverhältnismässig in die Höhe getrieben würden; allzu häufige Wechsel würden den Grundversorger zu kurzfristigen und entsprechend teuren Beschaffungen zwingen.²⁷

Die im Erläuternden Bericht angedachte Regelung, wonach ein Wechsel in die oder aus der Grundversorg nur einmal jährlich – wohl per Ende des Kalenderjahres – erfolgen kann, würde in unnötiger Weise den Wettbewerb einschränken. Eine Regulierung, welche für alle denkbaren Konstellationen einen einzigen zulässigen Zeitpunkt pro Kalenderjahr für einen Lieferantenwechsel vorschreibt, erscheint aus systembedingten Gründen nicht erforderlich.

Grössere Endverbraucherinnen und Endverbraucher, deren kurzfristiger Wegfall wesentliche Kosten verursachen könnte, haben in aller Regel bereits heute auf dem freien Markt individualisierte Elektrizitätslieferverträge mit fixen Kündigungsterminen abgeschlossen. Somit haben Verteilnetzbetreiber und Stromlieferanten auslaufende Verträge bei der Planung der Beschaffung bereits heute zu berücksichtigen. Im Falle eines Lieferantenwechsels muss auch der neue Anbieter den zusätzlichen Strom nach Vertragsschluss auf dem Markt beschaffen und

²⁷ Erläuternder Bericht, S. 61.

dies bei seinen Handelstätigkeiten berücksichtigen. Insofern ist zu vermuten, dass Elektrizitätslieferverträge mit grösseren Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in aller Regel mit einer gewissen Vorlaufszeit abgeschlossen würden. Der neue Elektrizitätslieferant würde sich vernünftigerweise kaum auf die rasche Umsetzung der vereinbarten Lieferbedingungen einlassen, wenn er zur Versorgung des neuen Kunden kurzfristig teure Strombezüge tätigen müsste. Im Falle einer Vorlaufszeit von einigen Wochen oder Monaten hätte der bisherige Grundversorger zudem die Möglichkeit, neue Abnehmer für allfällige vorderhand nicht mehr absetzbare Elektrizität zu finden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass insbesondere in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten der vollständigen Marktöffnung wohl auch in der Schweiz mit ähnlich tiefen Wechselraten wie beispielsweise in Österreich oder Deutschland zu rechnen sein wird. Abweichungen der Plan-Kosten gegenüber den Ist-Kosten dürften sich daher in verhältnismässig geringfügigem Umfang bewegen.

Mit der gesetzlichen Verankerung der Zulässigkeit eines unterjährigen Lieferantenwechsels wäre überdies sichergestellt, dass Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die erstmalig aus der Grundversorgung in den freien Markt wechseln, gegenüber Endverbraucherinnen und Endverbrauchern mit einem jährlichen Verbrauch von mindestens 100 MWh, die sich bereits im freien Markt befinden, nicht schlechter gestellt werden. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass diverse EU-Mitgliedsstaaten, welche trotz der vollständigen Marktöffnung weiterhin eine Grundversorgung vorsehen, unterjährige Lieferantenwechsel ebenfalls zulassen. In Deutschland beispielsweise ist der Lieferantenwechsel unterjährig möglich, ohne dass dabei ein bestimmter Kündigungstermin eingehalten werden müsste. Die Kündigungsfrist bei einem Wechsel aus der Grundversorgung in den freien Markt beträgt zwei Wochen.²⁸ Entsprechende Vorgaben gelten auch in Österreich, wobei die Dauer des für den Lieferantenwechsel massgeblichen Verfahrens nach Kenntnisnahme des Wechsels durch den bisherigen Grundversorger höchstens drei Wochen betragen darf.²⁹

Ad Kündigungsmöglichkeiten von grundversorgungsberechtigten Endverbrauchern bei im freien Markt abgeschlossenen Elektrizitätslieferverträgen:

Der Bundesrat soll in die Befugnis erhalten, Kündigungsmöglichkeiten für grundversorgungsberechtigte Endverbraucher vorzusehen, die im freien Markt einen Elektrizitätsliefervertrag abgeschlossen haben (Art. 13a Abs. 1 Bst. d StromVG).

Im Erläuternden Bericht wird diese Delegationsnorm wie folgt begründet: Was die von Kleinverbrauchern abgeschlossenen Elektrizitätslieferverträge anbelange, werde der Bundesrat mindestens vorsehen müssen, dass diese unter Einhaltung einer bestimmten Frist auf Ende eines jeden Jahres hin kündbar sind; ansonsten könnte die Rückkehr in die Grundversorgung nicht, so wie dies angedacht sei, auf Anfang eines jeden Kalenderjahres hin stattfinden. Darüber hinaus stehe es dem Bundesrat aufgrund dieser Delegationsnorm offen, generell gewisse Kündigungsmöglichkeiten im Verordnungsrecht vorzusehen, sollte dies für den funktionstüchtigen Wettbewerb im freien Markt notwendig sein. Ausserdem könne der Bundesrat den beteiligten Akteuren auch Aufgaben zuweisen, die zur Abwicklung der Wechselprozesse notwendig seien.³⁰

Aus Sicht des Wettbewerbs erscheinen die angedachten staatlichen Eingriffe auf Verordnungsstufe nicht geboten; einem sich im Entstehenden befindenden Wettbewerb könnten sich solche Regulierungsvorgaben als hinderlich erweisen. Die WEKO spricht sich dafür aus, dass die Grundversorgung nur im Falle der begründeten Gefahr, dass kleinere Haushalts- und Gewerbetreibenden keinen Lieferanten finden, zur Anwendung kommen soll.³¹ In einer solchen

²⁸ § 20 Abs. 1 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

²⁹ § 76 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010.

³⁰ Erläuternder Bericht, S. 58.

³¹ Vgl. die vorstehenden Bemerkungen der WEKO zu Art. 5 und Art. 6 StromVG.

Konstellation sollten nach Auffassung der WEKO auch unterjährige Lieferantenwechsel möglich sein. Unter diesen konzeptionellen Voraussetzungen sind regulatorische Vorgaben, welche auf Ende des Kalenderjahres die Rückkehr in die Grundversorgung ermöglichen wollen, ohnehin nicht notwendig.

Ebenso wenig hätte eine solche Delegationsnorm einen Mehrwert, wenn dem betreffenden Antrag der WEKO nicht entsprochen werden sollte. Gesetzlich zugesicherte maximale Vertragsdauern respektive *einseitige* Kündigungsmöglichkeiten sind dem Wettbewerb nicht dienlich und schränken den Handlungsspielraum der verschiedenen Akteure bei der Vertragsgestaltung unnötig ein. Eine regulatorische Vorgabe, die grundversorgungsberechtigten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern die Möglichkeit eröffnet, bei günstiger Entwicklung des Marktpreises verglichen mit den vertraglich vereinbarten Preiskonditionen zurück in die Grundversorgung zu wechseln, setzt falsche Anreize. Es würde zudem verhindert, dass den grundversorgungsberechtigten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern längerfristige Elektrizitätslieferverträge zu allenfalls günstigeren Konditionen als jene in Einjahresverträgen angeboten würden. Dies hätte einen negativen Einfluss auf die Diversität der Angebote auf dem Markt.

Die WEKO beantragt daher, dass Art. 13 Abs. 1 Bst. d StromVG gestrichen wird.

Ad Art. 15 Abs. 2 Bst. a StromVG

Antrag:

In Art. 15 Abs. 2 Bst. a StromVG sei darauf zu verzichten, Kosten für die Speicherreserve als anrechenbare Betriebskosten vorzusehen.

Begründung:

Sollte dem Antrag der WEKO zu Art. 8a StromVG entsprochen werden, wonach auf die Einführung einer fixen Speicherreserve zu verzichten ist, ist die angedachte Ergänzung in Art. 15 Abs. 2 Bst. a StromVG konsequenterweise ebenfalls zu streichen.

Ad Art. 17a StromVG

Antrag:

Die WEKO beantragt, in Art. 17a Abs. 2 StromVG eine vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung für sämtliche an das Verteilnetz angeschlossenen Endverbraucher und Produzenten vorzusehen. Zudem beantragt die WEKO, Art. 17a Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 StromVG zu streichen.

Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 StromVG seien – unter Berücksichtigung der vollständigen Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung – umzuformulieren.

Begründung:

Im Gesetzesentwurf ist eine Teilmarktöffnung für den Bereich der Verrechnungsmessung (Messstellenbetrieb und Messdienstleistung) vorgesehen. Grössere Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh und grössere Produzenten mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 kVA sollen das Recht erhalten, einen

Anbieter ihrer Wahl mit diesen Tätigkeiten zu beauftragen. Demgegenüber soll die Verrechnungsmessung bei kleineren Messkunden monopolisiert werden und bei den lokalen Verteilnetzbetreibern verbleiben.³²

Die WEKO begrüsst es ausdrücklich, dass mit der vorliegenden Revision angestrebt wird, den Bereich der Verrechnungsmessung mittels einer gesetzlichen Regelung zu liberalisieren. In einem Urteil vom Sommer 2017 hat das Bundesgericht gestützt auf das geltende Recht entschieden, dass Produzenten mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA den Messdienstleister wählen dürfen und der betreffende Bereich liberalisiert ist. Zur Frage, ob auch feste oder freie Endverbraucherinnen und Endverbraucher sowie Produzenten mit kleineren Anlagen bereits gestützt auf die heutigen gesetzlichen Grundlagen den Messdienstleister frei wählen können, hat sich das Bundesgericht aufgrund der konkreten Umstände des Streitfalls nicht geäußert.³³ Dies ist jedoch nicht auszuschliessen.

Beim Messwesen handelt es sich anders als bei einem Stromnetz nicht um ein natürliches Monopol. Zwar hängen der Netzbetrieb und das Messwesen eng zusammen, jedoch ist eine Trennung der beiden Bereiche bzw. die Ausführung der Aufgaben im Messwesen durch einen Dritten technisch problemlos möglich.³⁴ Mit der Revision des StromVG wird beabsichtigt, die vollständige Marktöffnung im Bereich der Stromversorgung herzustellen. Insofern wäre es folgerichtig, wenn auch hinsichtlich der Verrechnungsmessung der Markt vollständig geöffnet würde. Dadurch erhielten die Energieversorgungsunternehmen die nötigen Anreize, um sich definitiv von der Monopolwelt zu verabschieden, sich umfassend auf Wettbewerb einzustellen und ihre Businessmodelle entsprechend neu zu gestalten.

Aus Sicht der WEKO ist die gesetzliche Verankerung einer vollständigen Marktöffnung eine notwendige Voraussetzung, damit sich im Bereich der Verrechnungsmessung ein funktionierender Wettbewerb etablieren kann. Von den insgesamt 5.4 Millionen Messpunkten in der Schweiz fallen 91 Prozent auf Endverbraucher und Prosumer mit einem Verbrauch bis maximal 50 MWh pro Jahr.³⁵ Gemäss dem Erläuternden Bericht wären mit dem vorgesehenen Schwellenwert von 100 MWh oder einer Anlagenleistung > 30 kVA nur 55 000 Messpunkte³⁶ marktzugangsberechtigt. Die Messkosten machen lediglich einen geringfügigen Teil der Stromkosten eines Verteilnetzbetreibers aus. Gemäss einem aktuellen Bericht der ElCom zu den Kosten im Messwesen liegen die gesamten jährlichen Messkosten pro Messpunkt bei den meisten Verteilnetzbetreibern zwischen 20 und 100 Franken. Der Median beträgt 48 Franken. Im Vergleich mit den gesamten Netzkosten betragen die gesamten Messkosten im Median 4.1 Prozent (sowie 6 Prozent bei den Netzkosten ohne Vorliegerkosten und SDL).³⁷ Bei grossen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern sowie Produzenten fallen die Messkosten proportional zu den gesamten Stromkosten deutlich geringfügiger ins Gewicht als bei kleineren Haushalts- und Gewerbekunden. Insofern werden aus finanziellen Gesichtspunkten bei Grosskunden nur sehr beschränkt Anreize vorhanden sein, den Verrechnungsmessungsdienstleister zu wechseln. Um einen Anreiz bei den Verteilnetzbetreibern zu effizienten und kostengünstigen Dienstleistungen im Bereich des Messwesens zu schaffen, sollte die Nachfrage im betreffenden Markt auf *sämtliche* Endverbraucher und Produzenten ausgedehnt werden.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass namentlich die Erfahrungen mit der Teilliberalisierung im Bereich der Stromversorgung nicht positiv ausgefallen sind. Seit dem Inkrafttreten des

³² Erläuternder Bericht, S. 63.

³³ Urteil 2C_1142/2016 des Bundesgerichts vom 14. Juli 2017.

³⁴ Urteil 2C_1142/2016 des Bundesgerichts vom 14. Juli 2017, E. 5.1.3; Verfügung 233-00056 der ElCom vom 15. Oktober 2015, Rz 43.

³⁵ ElCom, Messkosten in der Schweiz, Bericht zur Auswertung der Messkostenerhebung 2017 vom 27.06.2018 (nachfolgend: Bericht Messkosten ElCom), S. 5; abrufbar unter: www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Berichte und Studien, zuletzt besucht am 06.08.2018.

³⁶ Erläuternder Bericht, S. 37.

³⁷ Bericht Messkosten ElCom, S. 5 und 16.

StromVG bis zum heutigen Zeitpunkt hat die teilweise Marktöffnung zu stetig zunehmenden Wettbewerbsverzerrungen geführt.³⁸ Die Tatsache, dass es den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern mit Grundversorgung in einem teilliberalisierten System verunmöglicht wird, den Anbieter zu wechseln, setzt einen Anreiz für wettbewerbsschädigende Quersubventionen. Die Monopolisten könnten versucht sein, die Grundversorgung mit überhöhten Kosten zu belasten, um dadurch eine grössere Rendite zu erzielen sowie mehr Spielraum im Wettbewerb um Kunden mit Marktzugang zu erhalten.³⁹ Nach der vollständigen Marktöffnung im Bereich der Stromversorgung besteht kein Anlass, an den betreffenden Schwellenwerten von 100 MWh respektive 30 kVA nach geltendem Recht für Verrechnungsmessungsdienstleistungen festzuhalten.

Eine Untersuchung der ElCom hat gezeigt, dass heute grosse Unterschiede zwischen den von Verteilnetzbetreibern für die Verrechnungsmessung in Rechnung gestellten Kosten bestehen. Ein beträchtlicher Teil der Kosten für Lastgangmessungen bewegt sich im Bereich der von der ElCom gesetzten Preisobergrenze von 600 Franken.⁴⁰ Die durch die vollständige Marktöffnung induzierte Wettbewerbssituation würde bei Verteilnetzbetreibern mit überdurchschnittlich hohen Kosten und/oder Gewinnmargen den Anreiz setzen, ihre Erträge aus dem Messstellenbetrieb sowie den erforderlichen Messdienstleistungen zu reduzieren, um konkurrenzfähig zu bleiben. Hingegen bestünde im Falle einer Gestehungskostenregulierung die Gefahr, dass sich die der Grundversorgung in Rechnung gestellten Kosten angleichen und tendenziell auf dem maximal von der ElCom akzeptierten Preisniveau oder knapp unterhalb dieser Schwelle bewegen würden. Effizientere Verteilnetzbetreiber hätten bei derartigen Regulierungsvorgaben den Anreiz, bis zur zulässigen Umsatzgrenze ihre Gewinnmarge zu erhöhen. Die Kosten der Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Grundversorgung würden sich dadurch kaum verändern.⁴¹ Für einen funktionierenden Wettbewerb würde sich dies als kontraproduktiv erweisen. Verteilnetzbetreiber könnten die auf diese Weise optimierten Renditen etwa verwenden, um ihre Marktanteile im liberalisierten Bereich zu erhöhen.

³⁸ Vgl. etwa Art. 31 Abs. 3 StromVG, der im Rahmen des ersten Massnahmepakets der ES 2050 eingeführt wurde. Diese am 01.01.2018 in Kraft getretene Bestimmung ermöglicht es Verteilnetzbetreibern, die einen Anspruch auf eine Marktprämie haben (Art. 30 EnG), die Kosten für erneuerbare Energien in ihrem Portfolio primär durch die Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Grundversorgung tragen zu lassen. Art. 6 Abs. 5^{bis} StromVG, der mittels der «Strategie Stromnetze» in das Gesetz aufgenommen wurde und bis zum Auslaufen der Marktprämie Ende 2022 befristet ist, weitet diese Optimierungsmöglichkeit zulasten der gebundenen Kunden auf sämtliche Verteilnetzbetreiber in ihrer Rolle als Grundversorger aus, unabhängig davon, ob diese aufgrund von nicht gedeckten Energiebeschaffungskosten berechtigt wären, die Marktprämie geltend zu machen; vgl. auch Erläuternder Bericht, S. 28, worin festgehalten wird, dass mit der vollständigen Marktöffnung im Bereich der Energieversorgung die bestehenden Marktverzerrungen beseitigt werden sollen.

³⁹ Im Bereich der Stromversorgung zeigte sich dies etwa wie folgt: Spätestens ab dem Jahr 2014, als die Grosshandelspreise unter die Gestehungskosten der inländischen Energieerzeugungsanlagen fielen, wiesen diverse Verteilnetzbetreiber entgegen den Vorgaben in Art. 6 Abs. 5 StromVG die Kosten der Eigenproduktion primär der Grundversorgung zu, wodurch einzig die freien Kunden von den auf dem Markt erzielten Preisvorteilen und somit günstigeren Strompreisen profitieren konnten; vgl. Newsletter 06/2016 und 07/2016 der ElCom sowie Mitteilung der ElCom vom 22.12.2016; abrufbar unter: www.elcom.admin.ch > Dokumentation, zuletzt besucht am 06.08.2018.

⁴⁰ Die grosse Mehrheit der Verteilnetzbetreiber, welche Daten eingereicht haben, weist hinsichtlich der Lastgangmessung Kosten unter 1000 Franken aus, im Median liegen die Kosten bei 660 Franken. Eine kleine Minderheit deklariert Kosten über 2000 Franken; vgl. Bericht Messkosten ElCom, S. 23 f.

⁴¹ Als konkretes Beispiel kann auf die bis vor Kurzem geltende sog. «95-Franken-Regel» der ElCom verwiesen werden. Diese Regel wurde zur Bestimmung der anrechenbaren Verwaltungs- und Vertriebskosten inklusive Gewinn als Teil der Kosten der Elektrizitätsstarife herangezogen. Aufgrund der in der Anfangszeit nach dem Inkrafttreten des StromVG vorliegenden Informationen stellte die ElCom fest, dass sich die Verwaltungs- und Vertriebskosten inklusive Gewinn der Verteilnetzbetreiber im Median bei 74 Franken pro Rechnungsempfänger bewegten. In Anbetracht der ersten Jahre der Datenerhebung und des recht einfachen Verfahrens wurde diese Schwelle auf 95 Franken erhöht. In Tarifprüfungen hinterfragte die ElCom deklarierte Kosten inkl. Gewinn unterhalb der Schwelle vom 95 Franken

Ad Art. 17a^{bis} StromVG

Antrag:

Art. 17a^{bis} StromVG sei zu streichen.

Begründung:

Sollte dem Antrag der WEKO zu Art. 17a StromVG entsprochen und eine vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung vorgesehen werden, sind keine regulatorischen Vorgaben zum Messentgelt und den Messtarifen für gebunden Endverbraucherinnen und Endverbraucher mehr erforderlich.

Ad Art. 17b^{bis} StromVG

Antrag:

In Art. 17b^{bis} Abs. 2 StromVG sei auf die Anforderung der einheitlichen Vertragsausgestaltung für Flexibilitäten ohne grosse Netzdienlichkeit zu verzichten.

Zudem beantragt die WEKO, dass darauf zu verzichten sei, den Akteuren in den Flexibilitätsmärkten Vorgaben hinsichtlich der Höhe des Preises für die Flexibilitätsnutzung zu machen, was explizit auf Gesetzesstufe zu verankern ist. Im Erläuternden Bericht sei auf die Ausführungen zu verzichten, wonach die Verteilnetzbetreiber von den vertraglich zugesicherten Nutzungsberechtigungen möglichst ausgewogen über ihre Vertragspartner hinweg Gebrauch zu machen hätten, ausser wenn grössere Netzprobleme so gelagert seien, dass sie mit gleichmässigen Flexibilitätszugriffen nicht gelöst werden könnten.

Weiter beantragt die WEKO, dass sich die Möglichkeit der Verteilnetzbetreiber, auch ohne Vertrag garantierte Flexibilitäten netzdienlich zu nutzen, auf unmittelbare erhebliche Gefährdungen des sicheren Netzbetriebs beschränken soll, die nicht anders abgewendet werden können. Solche Nutzung haben gegen ein kostendeckendes Entgelt zugunsten des Flexibilitätsinhabers zu erfolgen. Art. 17b^{bis} Abs. 4 Bst. c StromVG sei in diesem Sinne umzuformulieren. Art. 17b^{bis} Abs. 4 Bst. a und b StromVG seien zu streichen. Falls Art. 17b^{bis} Abs. 4 Bst. a StromVG gestrichen wird, ist konsequenterweise auch Abs. 5 Satz 1 zu streichen.

Begründung:

Der einheitliche, liberalisierte Strommarkt soll einen diskriminierungsfreien und liquiden Zugang für alle Marktakteure bieten. Eine Regulierung hinsichtlich der Flexibilitäten sollte klare Regeln für eine diskriminierungsfreie Nutzung des Netzes enthalten mit dem Ziel, die Flexibilitäten dem Markt zur Verfügung zu stellen. Vor diesem Hintergrund begrüsst es die WEKO grundsätzlich, dass die Behandlung von Flexibilitäten sowie die Koordination zur Verhinderung von Nutzungskonflikten aufgrund der Vielzahl der potentiell involvierten Akteure im StromVG verankert werden soll. Aus Sicht des Wettbewerbs sollte in diesem Bereich nur aus zwingenden systembedingten Gründen in den Markt eingegriffen werden. Im Falle der Beibehaltung der angedachten Regulierung hinsichtlich der einheitlichen Vertragsausgestaltung für Flexibilitäten ohne «grossen» Netznutzen (Abs. 2) sowie den diversen Möglichkeiten der Verteilnetzbetreiber, Flexibilitäten auch ohne Vertrag mit den Inhabern für sich zu beanspruchen und dem Markt zu entziehen (Abs. 4) wird sich im Bereich der Flexibilitäten nach Auffassung der WEKO

nicht. Im Laufe der Zeit senkten die Verteilnetzbetreiber zwar grösstenteils ihre Kosten, erhöhten aber gleichzeitig aufgrund dieser Vorgabe ihre Gewinne erheblich; vgl. Mitteilung 05/2018 der ElCom vom 5. Juli 2018 betreffend die «75-Franken-Regel»; abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Weisungen, zuletzt besucht am 06.08.2018.

kein funktionierender Wettbewerb entwickeln. Insofern würde durch diese neuen regulatorischen Vorgaben aus Sicht des Wettbewerbs eine *Verschlechterung* gegenüber dem heutigen Zustand drohen.

Ad Abs. 1 und 2:

In Abs. 1 werden mit den Erzeugern, den Endverbrauchern und den Speichern alle aus heutiger Sicht möglichen Flexibilitätsinhaber aufgeführt. Dadurch wird klargestellt, dass nebst den Verteilnetzbetreibern auch weitere Akteure Flexibilitäten zu anderen als netzdienlichen Zwecken erwerben und einsetzen können, was aus Sicht des Wettbewerbs positiv zu bewerten ist. Die Vorgaben in Abs. 1 und 2 basieren auf der Prämisse, dass die Nutzung von Flexibilitäten durch Verteilnetzbetreiber und Dritte *grundsätzlich* mittels Verträgen zwischen den Akteuren *ausgehandelt* werden soll, was einem funktionierenden Wettbewerb dienlich ist.

Zudem begrüsst es die WEKO, dass in Bezug auf *vertraglich* begründete Flexibilitätsnutzungen gemäss dem Erläuternden Bericht sowohl im StromVG als auch auf Verordnungsstufe keine Regeln hinsichtlich der Höhe der Vergütung angedacht sind.⁴² Solche Vorgaben würden den sich im Entstehen befindenden Wettbewerb im Bereich der Flexibilitäten wesentlich beeinträchtigen. Die Höhe der *auszuhandelnden* Preise soll, eine entsprechende Nachfrage vorausgesetzt, Anreize setzen, Flexibilitäten auszubauen und anzubieten, bzw. aus Sicht der Verteilnetzbetreiber sowie der weiteren potentiellen Nachfrager ebensolche zu beschaffen.

Abs. 2 auferlegt den Verteilnetzbetreibern die Pflicht, den Flexibilitätsinhabern für die erzeugungs- und die verbrauchsseitige Flexibilität je *einheitliche Vertragskonditionen* anzubieten. Gemäss dem Erläuternden Bericht sind die Verteilnetzbetreiber verpflichtet, bei der Ausarbeitung der Verträge zwischen diesen beiden Arten von Flexibilitäten zu unterscheiden, wobei die Konditionen für beiden Arten je einheitlich sein müssen. Lediglich hinsichtlich der Nutzung von Flexibilitäten mit «grosser» Netzdienlichkeit sollen die Verteilnetzbetreiber den Flexibilitätsinhabern individualisierte Verträge anbieten dürfen.⁴³

Die regulatorische Vorgabe hinsichtlich der Ausgestaltung der Verträge führt zu einer Ungleichbehandlung der Flexibilitätsinhaber, indem auf das Kriterium der «grossen» Netzdienlichkeit abgestellt werden soll. Gemäss dem Erläuternden Bericht erhofft sich das BFE mit dieser Vorgabe, die Flexibilitätsinhaber vor Verteilnetzbetreibern, die sich in einer starken Position befinden, zu schützen.⁴⁴ Durch solche Standardisierungsvorgaben werden jedoch nicht nur potentiell die Verteilnetzbetreiber eingeschränkt, sondern auch die Anbieter bei der Vermarktung ihrer Flexibilitäten. Es ist im Einzelnen unklar, hinsichtlich welcher Konditionen der Bundesrat bei Flexibilitäten mit weniger grosser Netzdienlichkeit berechtigt sein soll, Standardisierungsvorgaben für die Ausgestaltung der Verträge zu machen. Der Erläuternde Bericht äussert sich hierzu nicht. Insofern kann nicht nachvollzogen werden, inwiefern Flexibilitätsinhaber dadurch vor sich potentiell (je nach Entwicklung des Wettbewerbs) in einer stärkeren Position befindenden Verteilnetzbetreibern geschützt werden sollen. Aus wettbewerblicher Sicht ist, wenn immer möglich, auf solche Standardisierungsvorgaben, welche die Akteure bei der Vertragsgestaltung einschränken, zu verzichten. Insbesondere erscheint es aus Sicht des funktionierenden Wettbewerbs erforderlich, dass auf regulatorische Vorgaben hinsichtlich der Preisfestsetzung verzichtet wird. Die WEKO beantragt, diesen zentralen Grundsatz für die Gewährleistung des Wettbewerbs explizit auf Gesetzesstufe zu verankern.

⁴² Vgl. Erläuternder Bericht, S. 63; Dass der Bundesrat keine Rechtsetzungskompetenz in diesem Bereich erhalten soll, ergibt sich e contrario aus Art. 17b^{bis} Abs. 5 Bst. c StromVG, worin in Zusammenhang mit Preisvorgaben lediglich «Vergütungen für garantierte Nutzungen» gemäss Abs. 4 aufgeführt werden.

⁴³ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 67.

⁴⁴ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 67.

Im Erläuternden Bericht wird zudem ausgeführt, das Kriterium der Einheitlichkeit für die vorstehend erwähnten Flexibilitätsarten «impliziere», dass die Verteilnetzbetreiber von den vertraglich zugesicherten Nutzungsberechtigungen *möglichst ausgewogen über ihre Vertragspartner hinweg* Gebrauch zu machen hätten, ausser wenn grössere Netzprobleme so gelagert seien, dass sie mit *gleichmässigen* Flexibilitätszugriffen nicht gelöst werden könnten.⁴⁵ Die WEKO beantragt, auf diese Formulierung im Erläuternden Bericht zu verzichten. Diese Vorgabe, die sich nicht aus dem Wortlaut von Art. 17b^{bis} StromVG ableiten lässt, ist insbesondere hinsichtlich der Flexibilitätsanbieter nicht wettbewerbsneutral ausgestaltet und würde die Etablierung eines funktionierenden Wettbewerbs behindern, ohne dass dies aus systembedingten Gründen geboten erscheint. Verteilnetzbetreiber sollen diejenigen Flexibilitäten netzdienlich nutzen, welche die Netzstabilität mit den geringsten Kosten gewährleisten können. Massgeblich für den netzdienlichen Abruf von Flexibilitäten sollte insofern das jeweilige Kosten-/Nutzen-Verhältnis sein. Im Übrigen sollten die Verteilnetzbetreiber aus Sicht des Wettbewerbs nicht ohne Not mehr netzdienliche Nutzungsberechtigungen vertraglich erwerben, als für die Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs erforderlich ist. Ob die Verteilnetzbetreiber berechtigt sind, die Kosten für Flexibilitäten über die Netznutzungsstarife von ihren Endverbraucherinnen und Endverbrauchern einzuholen, richtet sich nach den Vorgaben in Art. 15 Abs. 1 und 2 StromVG.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass in Abs. 5 Bst. b StromVV die Möglichkeit des Bundesrats vorgesehen ist, Schutzbestimmungen zugunsten von Flexibilitätsinhabern bei Verträgen nach Abs. 2 zu erlassen. Insofern könnte der Bundesrat, falls es bei Flexibilitätsnutzungen im Anwendungsbereich von Abs. 2 *tatsächlich* zu Missbräuchen der Verteilnetzbetreiber kommen sollte, welche einem funktionierenden Wettbewerb hinderlich sind, die notwendigen Massnahmen treffen. Zum heutigen Zeitpunkt ist ein solcher regulatorischer Markteingriff, wie er in Abs. 2 vorgesehen ist, mangels konkreter Anhaltspunkte für ein missbräuchliches Verhalten der Verteilnetzbetreiber in den Flexibilitätsmärkten auch aus diesem Grund nicht erforderlich.

Aus diesen Gründen beantragt die WEKO, auf die Anforderung der einheitlichen Vertragsgestaltung in Bezug auf bestimmte Flexibilitätsanbieter zu verzichten.

Ad Abs. 4:

In Abs. 4 werden drei Konstellationen aufgeführt, bei denen die Verteilnetzbetreiber zur *garantierten* Nutzung von Flexibilitäten auch ohne Vertrag *berechtigt* werden sollen, selbst wenn Nutzungsrechte Dritter oder des Flexibilitätsinhabers entgegenstehen. Die Höhe der Vergütung bei solchen garantierten Nutzungen soll durch den Bundesrat festgelegt werden.⁴⁶

Eine Voraussetzung, dass sich ein Wettbewerb um die Flexibilitäten und eine effiziente Allokation der Flexibilitäten entwickeln kann, ist, dass der Anbieter der Flexibilität grundsätzlich selber über deren Nutzung entscheiden kann; d.h. wem er diese in welchem Zeitraum zu welchen Konditionen anbieten will. Ein funktionierender Wettbewerb setzt weiter voraus, dass in genügendem Ausmass Angebot und Nachfrage im Markt vorhanden sind und diese nicht unnötig durch regulatorische Vorgaben eingeschränkt werden. Insofern sind garantierte Nutzungen mit staatlich administrierten Preisen aus Sicht des Wettbewerbs nur unter der Voraussetzung zuzulassen, dass sie aus systembedingten Gründen *zwingend* notwendig sind. Im Übrigen stellt sich aus Sicht der WEKO die grundsätzliche Frage, wie technisch sichergestellt werden könnte, dass ein Verteilnetzbetreiber einseitig auf eine Flexibilität zugreifen kann, wenn ein Dritter die Nutzungsberechtigung vorgängig vertraglich erworben hat und bereits von dieser Gebrauch macht.

⁴⁵ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 67.

⁴⁶ Art. 17b^{bis} Abs. 5 Bst. c StromVG.

Ad Abregelungen oder Steuerungen von erzeugungsseitigen Flexibilitäten:

Gemäss Bst. a sollen die Verteilnetzbetreiber bei erzeugungsseitigen Flexibilitäten zur Abregelung oder anderen Steuerung eines bestimmten Anteils der Einspeisung berechtigt werden. Im Erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass der Bundesrat den massgeblichen Anteil *pro Produktionstechnologie* festlegen werde.⁴⁷ Das Zugriffsrecht in dieser Konstellation begründe sich wirtschaftlich dadurch, dass eine erzeugungsseitige Begrenzung für den Netzbetreiber ein sehr effizientes und einfaches Mittel sei, um einen durch Einspeisespitzen bedingten Netzausbau zu vermeiden. Netzbetreiber sollen deshalb auf dieses Mittel zugreifen können, ohne dies individuell mit jedem Erzeuger zu verhandeln.⁴⁸

Die Abregelung etwa von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (nachfolgend: EE-Anlagen) ist *eine* von mehreren möglichen Flexibilitätsoptionen zur Gewährleistung der Netzstabilität. Die Verteilnetzbetreiber sollten bei Netzengpässen mittels Vertrag und nicht gestützt auf einen einseitigen Eingriff von einer solchen Möglichkeit Gebrauch machen. Auf Verteilnetzebene stellt sich das Auftreten von Netzengpässen je nach Spannungsebene, EE-Zubau und Lastsituation sehr heterogen dar. Einheitliche Vorgaben betreffend für Verteilnetzbetreiber *reservierte* Flexibilitäten, die je nachdem effektiv gar nicht genutzt werden, sind insofern kontraproduktiv. Dadurch wird das Angebot auf dem Flexibilitätsmarkt begrenzt, was einem funktionierenden Wettbewerb hinderlich ist.

Hinzu kommt, dass eine staatliche Preisvorgabe hinsichtlich des Entgelts für garantierte Nutzungen zu Marktverzerrungen zum Nachteil der von solchen Nutzungen konkret betroffenen Flexibilitätsinhaber führen würde. Falls das Ausmass der von den Verteilnetzbetreibern abregel- und steuerbaren Einspeisung sich je nach Produktionstechnologie unterscheiden sollte, was gemäss dem Erläuternden Bericht offenbar beabsichtigt ist⁴⁹, würde dies zu weiteren Ungleichbehandlungen führen, die aus wettbewerblicher Sicht nicht vorteilhaft wären.

Flexibilitäten für die Abregelung oder Steuerung eines bestimmten Anteils der Einspeisung können bereits gestützt auf Abs. 1 und 2 auf dem Markt *vertraglich* erworben werden. Auch mangels einer zeitlichen Dinglichkeit ist der betreffende Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Flexibilitätsinhaber nicht erforderlich. Die WEKO beantragt daher, dass Art. 17b^{bis} Abs. 4 Bst. a StromVG gestrichen wird.

Ad Überbrückungsweise Nutzung von Flexibilitäten:

Weiter sollen Verteilnetzbetreiber gestützt auf Bst. b ohne Vertrag *zur überbrückungsweisen* Nutzung von Flexibilitäten berechtigt sein, wenn andere, bereits eingeleitete netzseitige Massnahmen noch nicht greifen.

Gegen die einseitige Nutzungsberechtigung des Verteilnetzbetreibers in einer solchen Situation sprechen sämtliche der zu Bst. a vorgebrachten Argumente. Hinzu kommt, dass die Anforderungen, die an die Ausübung dieser garantierten Nutzung gestellt werden, derart unbestimmt formuliert sind, dass das damit einhergehende Ausmass der Wettbewerbsbeeinträchtigung im Bereich der Flexibilitätsmärkte zum heutigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden kann. Zu den Anforderungen an die Massnahmen zur Problembeseitigung und zur Frage, wann diese als eingeleitet gelten sollen (Projekt lancierung, Gesuchseinreichung, Bewilligung, Baubeginn etc.), finden sich weder im Gesetzesentwurf noch im Erläuternden Bericht Ausführungen. Neuerdings wird im Erläuternden Bericht sogar gänzlich darauf verzichtet, den Sinn und Zweck sowie den Anwendungsbereich von Bst. b näher zu erläutern, obwohl das Sekretariat in der Ämterkonsultation auf den fehlenden Konkretisierungsgrad dieser Bestimmung

⁴⁷ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 68.

⁴⁸ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 64 f.

⁴⁹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 68.

aufmerksam gemacht hat.⁵⁰ Es wird nun einzig darauf hingewiesen, dass sich der Anwendungsbereich von Bst. b nur schwerlich von jenem nach Bst. c abgrenzen lasse.⁵¹ Mit der vorgesehenen offenen Formulierung würden die Verteilnetzbetreiber einen sehr grossen Handlungsspielraum erhalten, um von garantierten Nutzungen Gebrauch zu machen. Dadurch würden sämtliche Flexibilitätsnachfrager, die nicht Verteilnetzbetreiber sind, benachteiligt, ohne dass dies zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs zwingend erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund beantragt die WEKO, dass auf die Möglichkeit zur garantierten Nutzung gemäss Art. 17b^{bis} Abs. 4 Bst. b StromVG verzichtet wird.

Ad unmittelbare Gefährdung des sicheren Netzbetriebs:

Eine Berechtigung zur garantierten Nutzung von Flexibilitäten kommt aus Sicht der WEKO einzig in Betracht, falls dadurch eine *unmittelbare* Gefährdung des sicheren Netzbetriebs abgewendet werden könnte (Bst. c). In einer solchen Konstellation sollte der Verteilnetzbetreiber dem betroffenen Flexibilitätsinhaber allerdings in jedem Fall ein Entgelt entrichten.

Aufgrund eines solchen Eingriffs des Verteilnetzbetreibers in die Stromflüsse entsteht dem Flexibilitätsinhaber ein Schaden; und zwar unabhängig davon, ob der Verteilnetzbetreiber die unmittelbare Gefährdungslage auf andere Weise hätte abwenden können. Zumindest dieser finanzielle Schaden sollte dem Flexibilitätsinhaber vom Verteilnetzbetreiber als Entgelt erstattet werden. Andernfalls wird der Flexibilitätsinhaber gegenüber Konkurrenten im Markt benachteiligt. Andere Flexibilitätsanbieter, die an ein Verteilnetz angeschlossen sind und bei denen der Verteilnetzbetreiber *nicht* mittels garantierter Nutzungen eingreift, können ihre Flexibilitäten ohne Einschränkungen auf dem Markt gegen Entgelt anbieten.

Hätte der Verteilnetzbetreiber eine unmittelbare Gefährdungslage auf andere Art und Weise abwenden können und nutzt er eine Flexibilität ohne vertragliche Berechtigung, stellt sich die Frage, ob er die betreffenden Kosten in die Netznutzungstarife einrechnen kann. Dies ist von der ElCom anhand der regulatorischen Vorgaben in Art. 15 StromVG zu beurteilen, kann aber als Kriterium, ob der Flexibilitätsinhaber nach einem solchen Eingriff ein Entgelt zugute hat, nicht massgeblich sein. Die WEKO beantragt daher, Art. 17b^{bis} Abs. 4 Bst. c StromVG im Sinne der vorstehenden Ausführungen umzuformulieren.

Ad Art. 18 Abs. 7 StromVG

Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass die Anforderungen hinsichtlich der personellen Entflechtung bei der Swissgrid AG erhöht werden sollen. Es soll den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung untersagt sein, Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen zu stehen.

Dadurch wird das Risiko von Interessenkonflikten bei den Entscheidungsträgern der Swissgrid AG minimiert und deren von der Elektrizitätsbranche gestärkt, was aus Sicht eines funktionierenden Wettbewerbs in den betreffenden Märkten zu begrüssen ist.

⁵⁰ Stellungnahme des Sekretariats vom 6. August 2018 in der Ämterkonsultation zur Revision StromVG, S. 22.

⁵¹ Erläuternder Bericht, S. 68.

Ad Art. 22 Abs. 2 StromVG

Antrag:

Die WEKO beantragt, Art. 22 Abs. 2 Bst. b StromVG dahingehend umzuformulieren, dass die Verrechnungsmessung von der Zuständigkeit der ElCom ausgenommen ist. Zusätzlich zu den genannten Bereichen sei die Zuständigkeit der ElCom auf die Ersatzversorgung für Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh auszudehnen.

Weiter beantragt die WEKO, dass die Zuständigkeit der ElCom zur Abänderung von missbräuchlichen Konditionen in der Ersatzversorgung gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. c StromVG auf Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100 MWh beschränkt wird. Im Erläuternden Bericht sei darauf hinzuweisen, dass die Zuständigkeit der WEKO gestützt auf das Kartellgesetz durch die Zuständigkeit der ElCom in Art. 22 Abs. 2 Bst. c StromVG nicht tangiert wird und die Formulierung, wonach alleine die ElCom zuständig sein soll, sei zu streichen.

Art. 22 Abs. 2 Bst. f StromVG sei zu streichen.

Begründung:

In Art. 22 Abs. 2 StromVG wird für bestimmte Bereiche (Bst. c und Bst. d Ziff. 2) eine «Missbrauchskontrolle» durch die ElCom eingeführt. Aufgrund der Gesetzessystematik ergibt sich, dass sich diese Kontrolle von der Überprüfung der anrechenbaren Netzkosten sowie der Angemessenheitsprüfung der Elektrizitätstarife unterscheiden soll.

Um allfällige Konsequenzen für den Wettbewerb durch die in Art. 22 Abs. 2 StromVG enthaltenen Vorgaben hinsichtlich des Prüfungsmassstabs abschliessend einschätzen zu können, ersuchen wir Sie, die wesentlichen inhaltlichen Unterschiede zwischen den Prüfungen gemäss Bst. a und b sowie der angedachten Missbrauchskontrolle im Erläuternden Bericht vertiefter darzustellen.

Gemäss dem Erläuternden Bericht stellt die Überprüfung der Angemessenheit der Elektrizitätstarife eine «*verschärfte* Missbrauchsaufsicht» dar, um Endverbraucherinnen und Endverbraucher (vor allem Haushalte, die wenig wechselwillig sind) angemessen vor erheblichen preislichen Benachteiligungen zu schützen.⁵² Demgegenüber würde sich die Überprüfung von missbräuchlichen Konditionen bei Vorliegen von Marktmacht mangels anderer Anforderungen im StromVG wohl nach den Beurteilungskriterien in Art. 13 PüG⁵³ richten. Insofern wären etwa die Preisentwicklung auf Vergleichsmärkten (Bst. a) sowie die Notwendigkeit der Erzielung angemessener Gewinne (Bst. b) zu berücksichtigen. Insbesondere vor dem Hintergrund der momentan angedachten Regulierungsvorgaben in Art. 6 StromVG, wonach den Verteilnetzbetreibern bei der Festsetzung der angemessenen Elektrizitätstarife ein Toleranzband zugestanden werden soll, ist es aus Sicht der WEKO fraglich, ob an die Missbrauchskontrolle tatsächlich weniger strenge Anforderungen gestellt werden als an die Angemessenheitsprüfung.

Ad Zuständigkeit ElCom im Bereich der Tarife (Bst. b):

In Bezug auf Art. 7 StromVG beantragt die WEKO, dass grundversorgungsberechtigte Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Ersatzversorgung vom lokal zuständigen Verteilnetzbetreiber nicht zu schlechteren Konditionen als den Elektrizitätstarifen in der Grundversorgung beliefert werden sollen. In Bezug auf die Überprüfung der Preise in der Grundversorgung ist eine Angemessenheitsprüfung durch die ElCom vorgesehen. Bei Berücksichtigung unseres Antrags zu Art. 7 StromVG ist hinsichtlich der Preiskonditionen der Ersatzversorgung für grundversorgungsberechtigte Endverbraucherinnen und Endverbraucher somit ebenfalls eine

⁵² Erläuternder Bericht, S. 31.

⁵³ Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PüG; SR 942.20).

Angemessenheitsprüfung durchzuführen. Daher beantragt die WEKO, die Ersatzversorgung für Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh in die Zuständigkeiten der ElCom gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. b StromVG aufzunehmen.

Betreffend Art. 17a StromVG spricht sich die WEKO für die vollständige Marköffnung im Bereich der Verrechnungsmessung aus. Bei Berücksichtigung dieses Antrags ist die Verrechnungsmessung liberalisiert. Die ElCom wäre für diesen Bereich nicht mehr zuständig, sondern der Preisüberwacher und die WEKO gestützt auf das PÜG respektive das KG. Bei Berücksichtigung dieses Antrags ist die Verrechnungsmessung in Art. 22 Abs. 2 Bst. b StromVG zu streichen.

Ad Zuständigkeit der ElCom im Bereich der Ersatzversorgung ohne staatliche Preisordnung (Bst. c):

Aufgrund der Anträge der WEKO zu Art. 7 und Art. 22 Abs. 2 Bst. b StromVG ist die Zuständigkeit der ElCom in diesem Bereich auf die Ersatzversorgung von *nicht* grundversorgungsberechtigten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern zu beschränken.

Im Erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die ElCom bei Bedarf befugt sei, missbräuchliche Konditionen in der Ersatzversorgung abzuändern. Die Ersatzversorgung unterliege keiner staatlichen Preisordnung. Missbrauche der Verteilnetzbetreiber aber seine Alleinstellung als Ersatzversorger, sei gestützt auf Art. 22 Abs. 2 Bst. c StromVG *einzig* die ElCom befugt, unangemessene Geschäftsbedingungen, vor allem Preismissbräuche, zu unterbinden.⁵⁴

Die WEKO beantragt, dass Art. 22 Abs. 2 Bst. c StromVG so ausgestaltet wird, dass die Zuständigkeit in diesem Bereich nicht einzig bei der ElCom verbleibt. Auf die anderslautende Formulierung im Erläuternden Bericht sei deshalb zu verzichten. Damit wäre sichergestellt, dass die WEKO in diesem Bereich, der keiner staatlichen Preisordnung unterliegen soll, gestützt auf das Kartellgesetz tätig werden kann. Sollte in einem konkreten Fall ein Verteilnetzbetreiber seine marktbeherrschende Stellung missbrauchen, um gegenüber einer Endverbraucherin oder einem Endverbraucher beispielsweise unangemessene Preise oder sonstige unangemessene Geschäftsbedingungen zu erzwingen, könnte dieser von der WEKO mit einem Betrag bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes sanktioniert werden.⁵⁵ Derartige einschneidende Möglichkeiten hätte die ElCom basierend auf dem Gesetzesentwurf nicht. Während die ElCom gestützt auf das StromVG aktiv werden kann, um eine Endverbraucherin oder einen Endverbraucher in der Ersatzversorgung vor übermässigen Preisen zu schützen, soll ein Tätigwerden der WEKO gestützt auf das Kartellgesetz volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen verhindern und damit den Wettbewerb im Interesse einer freiheitlichen marktwirtschaftlichen Ordnung fördern⁵⁶. Insofern unterscheiden sich die jeweils geschützten Rechtsgüter.

Ein Nebeneinander der Zuständigkeiten verschiedener Behörden im Kontext mit den Zuständigkeiten der WEKO gestützt auf das Kartellgesetz ist nichts Aussergewöhnliches: So kann etwa versucht werden, einen Durchleitungsanspruch entweder gestützt auf Art. 13 RLG oder gestützt auf Art. 7 KG durchzusetzen.⁵⁷ Weitere parallele Zuständigkeiten bestehen etwa im Bereich der Fernmeldegesetzgebung.⁵⁸

⁵⁴ Erläuternder Bericht, S. 53.

⁵⁵ Art. 7 und Art. 49a Abs. 1 KG.

⁵⁶ Vgl. Art. 1 KG.

⁵⁷ Vgl. BBI 2013 7561, 7719.

⁵⁸ Vgl. Art. 11a des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG; 784.10).

Ad Zuständigkeit ECom im Bereich der Speicherreserve (Bst. f):

Die WEKO beantragt, dass auf die Einführung einer fixen Speicherreserve in Art. 8c StromVG zu verzichten sei. Sollte dieser Antrag berücksichtigt werden, ist konsequenterweise auch Art. 22 Abs. 2 Bst. f StromVG zu streichen.

Die WEKO bedankt sich für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung dieser Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Wettbewerbskommission



Prof. Dr. Andreas Heinemann
Präsident



Prof. Dr. Patrik Ducrey
Direktor